

**Zeitschrift:** Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 138 (2001)

**Artikel:** Gottes Männer im Thurgau : Dekanatsorganisation, Priesterwesen und kirchliches Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart  
**Autor:** Hopp, Anton  
**Kapitel:** 5: Die Dekanate im 17. und 18. Jahrhundert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585411>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# V Die Dekanate im 17. und 18. Jahrhundert

## 1 Kapitularisches Leben

### 1.1 Die Diözesansynode von 1609

Auf den 18. bis 24. Oktober 1609 berief Bischof Jakob Fugger eine Diözesansynode nach Konstanz ein. Sie war zwar nicht mehr so glanzvoll wie die Synode von 1567 (die Äbte von St. Gallen, Einsiedeln und Kempten nahmen daran nicht teil, den Zisterziensern war die Teilnahme vom Ordensgeneral verboten worden), aber dennoch hatte sie Erfolg. 1610 kamen die Synodalstatuten heraus: «*Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanæ Constantiensis*»; sie blieben gültig bis zum Ende des Bistums und wurden immer wieder neu aufgelegt, zum letzten Mal 1761.<sup>207</sup> Die häufigen Verweise auf das Konzil von Trient zeigen, dass die Statuten dessen Beschlüsse umsetzen wollten. Alle Geistlichen sollten im Besitz der «Synodalakten» sein, was bei einzelnen Visitationen überprüft wurde.

Weil die Konstanzer Bischöfe später nicht mehr in der Lage waren, Synoden durchzuführen, verpflichtete das Domkapitel in den Wahlkapitulationen von 1704, 1740 und 1743 die jeweiligen Bischöfe, dafür regelmässig Dekanatenkonferenzen durchzuführen. 1750 liess das Domkapitel diesen Artikel fallen.<sup>208</sup> Über solche Konferenzen und zur Frage, ob sie überhaupt abgehalten wurden, gibt es keine Nachrichten. Manche Bestimmungen und Mahnungen der Synodalstatuten sind geprägt von der Zeit der Entstehung der Statuten, andere mögen im Laufe vieler Jahrzehnte und auf Grund veränderter Verhältnisse ihre Gültigkeit verloren haben.

### 1.2 Das stift-st. gallische Offizialat<sup>209</sup>

Keine Instanz hat die Geschichte der Dekanate St. Gallen und Wil und ihr kapitularisches Leben so sehr mitbestimmt wie das stift-st. gallische Offizialat. Wegen der Nachlässigkeit der Konstanzer Bischöfe

in der Durchführung der Reform ergriffen die St. Galler Äbte schon früh die Initiative. Als 1590 Bischof Andreas von Österreich durch ein Mandat vom Kapitel St. Gallen Rechenschaft über die Seelsorger verlangte, protestierte der Abt, aber auch der Klerus: Dafür sei der Abt zuständig. 1596 erlangte Abt Bernhard Müller die vorläufige Jurisdiktion über sein Gebiet, 1613 entschied der Gerichtshof in Rom in einem von Konstanz angestrebten Prozess zu Gunsten von St. Gallen. So kam es am 21. März zum Konkordat zwischen dem Bistum Konstanz und der Abtei St. Gallen: Der Abt hat das Recht zur Prüfung, Approbation, Aufsicht, Abberufung der Geistlichen und zur Visitation der Pfarreien; dem Bischof steht zu, schwere Vergehen der Geistlichen zu ahnden, alle fünf Jahre die Visitation durchzuführen – wobei er sich aber in die Belange des Abtes nicht einmischen darf – sowie das Ehegericht. Das Konkordat betraf alle Pfarreien in der Alten Landschaft, im Toggenburg sowie in den thurgauischen und rheintalischen Niedergerichten, in denen der Abt die Kollatur innehatte. Das Konkordat wurde 1624 ergänzt: Dem Abt unterstehen auch jene Pfarreien, in denen er nicht Kollator ist. Abt Bernhard Müller errichtete 1614 eine stift-st. gallische Kurie, die, Offizialat genannt, ein quasi-bischöfliches Amt war; 1748 folgte ein zweites Konkordat.

So konnte sich ein *Staatskirchentum* eigener Art entwickeln: Der Abt war für die Geistlichen nicht nur der Landesherr – wenn auch in den einzelnen Gebieten auf verschiedene Weise –, sondern zugleich das geistliche Oberhaupt. Dadurch hatten die Äbte eine ganz andere Wirkungs- und Einflussmöglichkeit als die bischöfliche Kurie, die sich mit einer Vielzahl von Herrschaften auseinander setzen musste, was oft ihre

207 BvK 1, S. 99–100; HS I/2, S. 493.

208 BvK 1, S. 101–102; Maier, S. 214 und 251; Text ebd., S. 354.

209 «Offizialat» bezeichnet in einem Bistum die bischöfliche Gerichtsbehörde. – Zur Gründung des Offizialates vgl. Duft, S. 45–52, und HS III/1, S. 1351–1355.

Arbeit erschwerte. Das zeigt das Beispiel des reformeifrigen Luzern bei Konstanzer Visitationen: «Die Stadt Luzern liess die bischöflichen Überwacher ebenfalls überwachen und schickte ihnen drei Ratsherren zur Begleitung mit, wenn erstere das Luzerner Gebiet visitieren. Darüber verlangten die Luzerner Stadtväter von den Visitatoren jeweils einen Schlussbericht und eine Aufstellung der Reisekosten sowie der eingezogenen Bussgelder.»<sup>210</sup>

Die *Dekanatseinteilung* behielt der Abt bei, forderte zu fleissigem Besuch der Kapitelsversammlungen auf, machte aber auch seinen Einfluss geltend. Im Dekanat Wil gehörten alle Pfarreien mit Ausnahme des kapitelfreien Wertbühl zum Offizialat. Nicht so im Dekanat St. Gallen: Hier stand eine Mehrheit st. gallischer einer Minderheit bischöflicher Pfarrer gegenüber. Thurgauische Pfarreien unterstanden dem Offizialat im Dekanat St. Gallen Hagenwil, Romanshorn, Sitterdorf und Sommeri, im Dekanat Wil Heiligkreuz, Rickenbach, Welfensberg und Wuppenau, der sogenannte st. gallische Thurgau. Zugleich hatten die st. gallischen Geistlichen die von den Äbten einberufenen Klerusversammlungen zu besuchen, meist in Wil und Rorschach. Nach einer Vorläuferin 1644 feierte der jeweilige Abt 1690 und 1737 mit allen Geistlichen eine Synode der st. gallischen Quasi-Diözese.<sup>211</sup>

## 1.3 Statuten

### 1.3.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Erste Statuten stammen aus dem Jahr 1613, beschlossen vom in Oberkirch zu Frauenfeld versammelten Kapitel, «um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen zu fördern und ein würdiges klerikales Leben nach Kräften zu beobachten». 1647 werden sie neu geschrieben, zum Teil ergänzt und später gefasste Beschlüsse immer wieder angefügt. Auf Wunsch des bischöflichen Visitators stellt Dekan

Stadler 1695 erneuerte und in bessere Ordnung gebrachte Statuten zusammen. Sie scheinen nicht befriedigt zu haben; denn bereits 1701 werden sie auf Kapitelsbeschluss hin von Dekan Oswald überarbeitet, damit sie vom Weihbischof approbiert werden können. 1758 liest Dekan Müller<sup>212</sup> an der Kapitelsversammlung die Statuten vor. Den Beschluss von 1778, die Statuten drucken zu lassen, lässt man 1784 aus Kostengründen fallen. Erst 1796 stellt Dekan Harder die Statuten wieder zusammen und lässt sie auf dem Korrespondenzweg genehmigen. In die jeweils erneuerten Statuten sind Kapitelsbeschlüsse und auch Anweisungen der Visitatoren aufgenommen. Alle Statuten von 1613 bis 1796 werden mit einer Begründung eingeleitet: «Kein Gemeinwesen kann ohne Gesetze und Statuten existieren, wie die Erfahrung zeigt.»

### 1.3.2 Kapitel St. Gallen

Die bereits erwähnten Statuten von 1613 gehen in ihrem wesentlichen Gehalt auf das Mittelalter zurück. Für die nächsten 140 Jahre liegen keine Statuten vor, oder sie sind nicht mehr erhalten. Erst 1752 wird ein allerdings unvollendeter Überarbeitungsversuch gemacht. Auf Wunsch einiger bischöflicher und st. gallischer Pfarrer stellt 1773 Dekan Johann Balthasar Bürke Statuten zusammen, die aber von der st. gallischen Obrigkeit abgelehnt werden. Der Dekan verteidigt sich in einem nicht mehr vorhandenen Schreiben, was den Offizial P. Iso Walser zu einer geharnischten

---

210 BvK 1, S. 108.

211 Duft, S. 95–98.

212 Georg Josef Müller hat, als er noch nicht Dekan war, das Protokollbuch StATG Bd 1'00'0, 1 (Acta) eigenhändig geschrieben und darin nicht nur StATG Bd 1'00'0, 0 (Statuta et leges) aufgenommen, sondern auch weitere wichtige Akten überliefert, u. a. die Statuten von 1695 und 1701. Vermutlich hat Müller im Auftrag von Dekan Rauch damit begonnen, als er 1748 Pfarrer in Frauenfeld wurde. Unter Dekan Rauch beginnt 1736 das Protokollbuch StATG Bd 1'00'0, 2; Müllers Protokoll geht bis 1752.

Widerlegung veranlasst, der «Refutatio epistolae et excusationum Decani». Sie ist ein Zeugnis st. gallischer Empfindlichkeit gegenüber Konstanz: Seiner Kenntnis nach, schreibt Walser, sei das Begehren nach Statuten von den bischöflichen Pfarrern ausgegangen, besonders von zweien, die er kenne. «Gesetze können nur von Vorgesetzten erlassen werden – oder sollen dem Abt Fesseln angelegt werden? Der Bischof von Konstanz hat keinen Einfluss auf die St. Gallischen – oder haben ihn der Dekan, die zwölf bischöflichen Pfarrer oder das Kapitel?» Der Dekan solle den St. Galler Obern folgen und nicht eine derart unnütze Petition der Bischöflichen annehmen.<sup>213</sup> Was den Ärger des Offizials so sehr erregte, war wohl die Verabschiedung der Statuten im Kapitel ohne vorherige Kenntnisnahme des Abtes sowie die Nichterwähnung von dessen Rechten. Die Statuten sagen aber ausdrücklich, sie bedürften noch der Genehmigung des Abtes wie auch des Bischofs. 1774 verfasst der Offizial selber Statuten, vielleicht weil der Dekan darauf hingewiesen hat, viele Kapitulare wüssten unter anderem nicht, wie es sich mit den Anniversarien für die verstorbenen Mitbrüder verhalte. Er nennt sein Werk «*Summa Rituum et consuetudinum quae in Vererabili Capitulo S. Galli eiusque celebratione observantur*»<sup>214</sup>: Eine Zusammenstellung der Riten und Gewohnheiten des Kapitels St. Gallen, mit Hinzufügung einer Reihe von «Monita» (Ermahnungen). Wohlweislich nennt er sie nicht «Statuten»; denn diese hätten auch der Bestätigung durch den Bischof bedurft. Vom Kapitel Wil liegen aus dieser Zeit keine Statuten vor.

## 1.4 Mitgliedschaft

### 1.4.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn<sup>215</sup>

Aus Akten und späteren Verzeichnissen geht hervor, dass eine Reihe von Pfarreien, die früher zum Dekanat

Wil gehörten, nun unter Frauenfeld-Steckborn aufgezählt werden. Der Ursache dieser Änderung ist im Folgenden nachzugehen.

Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten sind die Säkularpfarrer. Eine Ausnahme bilden die «maltesischen» Pfarrer von Tobel, Bussnang und Wängi. Tobel und Bussnang gehörten früher zum Dekanat Wil. Aber kraft eines Konkordates aus dem Jahr 1612 zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Konstanz<sup>216</sup> sind diese Pfarrer nicht verpflichtet, am Kapitel teilzunehmen. Sie schliessen sich aber dem Kapitel Frauenfeld-Steckborn an, haben das aktive Stimmrecht, müssen an den Versammlungen nur dann teilnehmen, wenn sie gerufen werden; auch haben sie zu den Kapitelskosten nichts beizutragen. Hingegen bestimmt 1666 der Visitor, dass sie einen Beitrag an die Kosten der Generalvisitation zahlen müssen. In der Einladung zur Kapitelsversammlung von 1784 schreibt Dekan Noser, die Neupfarrer aus den Pfarreien der Kommende müssten kommen, damit sie das aktive Stimmrecht erlangen, sonst aber seien sie zur Teilnahme nicht verpflichtet.<sup>217</sup>

1795, an der letzten Kapitelsversammlung im 18. Jahrhundert, herrscht über die Art der Zugehörigkeit zum Kapitel der beiden Pfarrer von Uesslingen und Hüttwilen Unsicherheit. Rechtlich sind sie Stellvertreter des Priors der Kartause Ittingen; die Dekane schicken ihre Zirkulare jeweils an den Prior, der sie den beiden Pfarrern weiterleitet. Die Bedenken werden aber zerstreut mit dem Hinweis, diese Pfarrer hätten auch schon Ämter innegehabt. 1651 erwirbt

213 StiASG Rubr. 33, Fasc. 2; hier auch der Statutenentwurf von 1752.

214 StiASG Tom. 693, zit. «Summa» bzw. «Monita».

215 Neben Erwähnungen in den Protokollen sind die verschiedenartigen Mitgliedschaften in den Statuten von 1796 angeführt.

216 STATG Bd 1'50'0, 8.

217 STATG Bd 1'20'0, 3.

das Kloster Muri die Herrschaft Klingenberg mit der Pfarrei Homburg, 1687 das Kloster Rheinau Mammern; beide Pfarreien werden von den Klöstern mit Konventualen besetzt<sup>218</sup>, die Kapitelsmitglieder mit nur aktivem Stimmrecht werden. 1691 beschliesst das Kapitel, neueintretende Pfarrer von Homburg hätten nur alle 15 Jahre den Ingress zu bezahlen.

Der Pfarrer von Eschenz, einer Kollatur von Einsiedeln, gehörte von Anfang an zum Kapitel. Bei der Generalvisitation 1666 sagt der Pfarrer, der Abt habe ihm verboten, das Kapitel zu besuchen. In einem Verzeichnis der Teilnehmer an den Kapitelsversammlungen von 1648 bis 1695 kommt der Pfarrer von Eschenz erstmals 1669 vor.<sup>219</sup> Dem Kapitel aber gehört er nur dann an, wenn er Weltpriester ist; mit einer Ausnahme ist die Pfarrei seit 1700 immer von Einsiedler Konventualen besetzt.<sup>220</sup> Gemäss einem Brief Dekan Russis aus dem Jahr 1730 zahlten die Benediktinerpfarrer dennoch den Ingress und wiesen die Admissio vor, auch wenn sie am Kapitel nicht teilnahmen, bis ein P. Stadelmann<sup>221</sup> und seine Nachfolger sich weigerten, den Ingress von 2 Gulden zu bezahlen. Dekan Russi wendet sich nun an den neuernannten Eschenzer Pfarrer mit der Bitte um den Ingress. Der Abt von Einsiedeln lehnt dieses Ansinnen ab und weist auf das Konkordat von 1693 hin. Im gleichen Jahr erfolgt von Einsiedeln eine Reflexio, welche der Dekan mit einer Replica beantwortet. Eine kleine Notiz besagt dann, es seien für alle Zeiten 15 Gulden bezahlt worden.<sup>222</sup> Im Konkordat von 1693 wird nach einem Streit mit Konstanz die Frage entschieden, ob der Abt von Einsiedeln selbständig Pfarrer einsetzen könne, die dem Bischof nicht unterstehen. Beschluss: Auch die Stiftspfarrer stehen unter dem Bischof.<sup>223</sup>

Nicht zum Kapitel gehören die Pfarrer der Klosterpfarreien Tänikon und Paradies und die von einem Konventualen aus Petershausen besetzte Propstei Klingenzell. Nicht Mitglieder sind auch die Fischinger Mönche auf den Pfarreien Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dussnang, Lommis und bis 1698 Sirnach. Mit Aus-

nahme von Bichelsee gehörten sie im Mittelalter zum Dekanat Wil. Das Kloster Fischingen wurde von den katholischen Orten wiederhergestellt und war von ihnen abhängig, erst 1598 konnte es sich davon lösen.<sup>224</sup> Auch steht das Kloster nicht unter dem Bischof von Konstanz, nur die Visitation der Kirchen sollten die Ordenspfarrer zulassen. Diese Pfarreien sind in das Dekanatsverzeichnis Frauenfeld-Steckborn gekommen, weil der Dekan die Visitation vorgenommen hat. Lommis, das erst 1599 zu Fischingen kam und nicht sogleich von eigenen Konventualen besetzt wurde, gehörte damals wahrscheinlich noch zu Wil; jedenfalls ist der Pfarrer in einem Verzeichnis des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1599 nicht aufgeführt. Noch 1642 wird der «Leutpriester» von Lommis in den Wiler Akten wegen einer Zinszahlung erwähnt.<sup>225</sup>

Als 1698 das Kloster Fischingen seine Kollatur in Sirnach dem Domkapitel übergibt und statt dessen Mosnang übernimmt, will Konstanz, dass sich der neue Pfarrer von Sirnach dem Kapitel Wil anschliesst. Er war vorher Sekretär dieses Kapitels. Dagegen verfasst das st. gallische Offizialat eine Beschwerdeschrift. Es begründet die Zuweisung zu Frauenfeld-Steckborn mit dem Hinweis, dass es 1607 mit Leutmerken, das früher zu Wil gehört habe, auch so gewesen sei; es gehe darum, die kleine Zahl der katholischen Pfarrer im Kapitel zu mehren.<sup>226</sup> Es mag eine Rolle gespielt haben, dass der Pfarrer von Sirnach im Kapitel Wil der einzige bischöfliche gewesen wäre.

218 Kuhn I/1, S. 190 und 242. Konventualen: Homburg seit 1652 (S. 197), Mammern seit 1693 (S. 250).

219 StATG Bd 1'50'0, 1.

220 Kuhn I/1, S. 113–114: Vor 1700 waren, wie es scheint, die Pfarrer mehrheitlich Weltpriester.

221 Pfarrer 1711 und 1714/15: Kuhn I/1, S. 114.

222 StATG Bd 1'50'0, 1.

223 HS III/1, S. 534–535.

224 Ebd., S. 676.

225 BiASG Rubr. 8, B 91, 4.

226 StiASG Rubr. 33, Fasc. 2.

1701 wird er ins Kapitel Frauenfeld-Steckborn aufgenommen.

1695 heisst es in den Statuten, die Kapläne hätten nach dem Zeugnis der alten Kapitelsakten in früheren Zeiten zum Kapitel gehört, sogar mit aktivem und passivem Stimmrecht. Nun würden sie keinen Obern und Visitatoren mehr anerkennen und deshalb ausserhalb des Gesetzes leben. Dekan Harder fügt in den Statuten von 1796 hinzu: «sed tempora mutantur», «aber die Zeiten haben sich geändert». Dies betrifft vor allem die Kapläne von Frauenfeld. Nun ist aber in den Akten nirgends ein Hinweis zu finden, dass die Kapläne einst Kapitularen waren, und wenn schon, dann keinesfalls mit passivem Stimmrecht, gehörten sie doch im Mittelalter zu den Induciati. Kapitulare hingegen sind der Kaplan von Mannenbach und der Frühmesser von Ermatingen, beide vielleicht mit aktivem Stimmrecht, was aus den Akten aber nicht ersichtlich ist.

Neben diesen Geistlichen in den Pfarreien gibt es noch weitere, in verschiedenen Bereichen tätige, ohne jede Beziehung zum Kapitel: Die Kartäuser in Ittingen, die Beichtiger von St. Katharinental, Feldbach und Kalchrain, die Statthalter auf den Schlössern Lommis (1599, für Fischingen), Freudenfels (1623, für Einsiedeln), Klingenberg (1651, für Muri), Sonnenberg (1678, für Einsiedeln), Mammern (1687, für Rheinau)<sup>227</sup>, Herdern (1683, für St. Urban)<sup>228</sup> und die Kapuziner in Frauenfeld, die in den Pfarreien Aushilfe leisten. Wie aus einzelnen Zirkularen ersichtlich ist, hat der Dekan diesen Geistlichen bischöfliche und obrigkeitliche Erlasse zuzustellen. Dazu kommen noch Hausgeistliche auf Schlössern wie Burg bei Pfyn.

#### 1.4.2 Kapitel St. Gallen

Nicht Kapitelsmitglieder sind die Pfarrer aus dem Regularklerus, die Koadjutoren der von der Klosterpfarre abhängigen Pfarreien sowie die Kapläne. Ohne Verbindung zum Kapitel sind wie schon im Mittelalter

die vom Chorherrenstift abhängigen Pfarrer von Bischofszell, Sulgen und Berg, wie auch die Klosterpfarrer von Kreuzlingen und Münsterlingen. Ein Sonderfall ist Güttingen. Seit 1554 hat das Kloster Kreuzlingen die Kollatur inne und besetzt die Pfarrei seit 1686 durchgehend mit Chorherren; auch vorher waren nur wenige Weltgeistliche Pfarrer. Nun berichtet 1808 der damalige Chorberr und Pfarrer von Güttingen an der Kapitelsversammlung des neu gegründeten Kapitels Arbon von dem Vertrag, der 1718 zwischen dem Kloster und dem Kapitel St. Gallen abgeschlossen wurde und die Pfarrei vom Kapitel loslöste gegen eine Zahlung von 100 Gulden: Die Pfarrer seien nie im Kapitel erschienen, hätten zu den Kapitelskosten nichts beigetragen, was die Summe von 200 Gulden ausmache. In freundschaftlicher Übereinstimmung habe man sich auf die Hälfte geeinigt. Nun wird aber dabei nicht klar, ob die Ordensgeistlichen von Kreuzlingen überhaupt verpflichtet waren, Kapitulare zu sein. Die 100 Gulden wurden bezahlt und seither ist Güttingen kapitelsfrei.<sup>229</sup> So gehören im Thurgau nur noch zwei bischöfliche Pfarrer zum Kapitel St. Gallen: die von Altnau und Arbon.

#### 1.4.3 Kapitel Wil

Wie im Dekanat St. Gallen sind auch hier Ordenspfarrer nicht Mitglieder des Kapitels. Der «maltesische» Pfarrer von Wuppenau untersteht zwar dem Offizial, ist aber nicht Kapitular; 1755 wird im «Catalogus Personarum» der Diözese Konstanz die Kirche als «ecclesia separata» aufgeführt. Ebenso gehört wie im Mittelalter Wertbühl, die Pfarrei des Domkapitels, keinem Kapitel an.

---

227 HS III/1, S. 165, Anm. 119.

228 HS III/3, S. 386.

229 StATG Bd 3'00'0, 0 mit dem Wortlaut des Vertrags. Auch Kuhn nennt den Loskauf, schreibt aber irrtümlich, Güttingen sei zum Kapitel Arbon gekommen: Kuhn I/2, S. 60; Liste der Pfarrer: ebd., S. 63–64.

## 1.5 Die Ämter

### 1.5.1 Dekan

*Kapitel Frauenfeld-Steckborn:* Nach allgemeinem Recht muss das Kapitel innerhalb dreissig Tagen zusammengerufen werden, wenn «ein Dekan durch Gottes Wille das Leben mit dem Tod vertauscht» hat (1613<sup>230</sup>). Bei der *Wahl des neuen Dekans* hat immer ein Vertreter des bischöflichen Ordinariats anwesend zu sein. 1691 wird er mit seiner ganzen Titulatur genannt: «Reverendissimus Praenobilis et Amplissimus Dominus, Dominus Johannes Christoph Krenkel, s. Theologiae doctor, vicarius generalis meritissimus, insignis Ecclesiae Collegiatae St. Stephani Constantiae Plebanus et Canonicus dignissimus necnon clarissimi S. R. J. Principis et Episcopi Constantiae consiliarius meritissimus.» Die Statuten von 1796 schildern den genauen Vorgang, der auf alte Gewohnheit zurückgeht: Die Wahlversammlung beginnt mit der Motivmesse «de Spiritu Sancto», es folgt der Hymnus «Veni Creator Spiritus». Darauf begeben sich die Kapitulare zum Versammlungsort. Sie werden ermahnt, die Gefahren einer unüberlegten Wahl zu bedenken, den Geeignetsten zu wählen zum Nutzen des Kapitels und dies ohne jede Verstellung, ohne Trug und List (1613). Gewählt werden können, wie in die übrigen Ämter, nur Weltpriester. Zur Wahl gehen zuerst die beiden Ordenspfarrer von Homburg und Mammern, dann folgen die andern Kapitulare nach Würde und Alter. Sie legen ihr Votum in einen Kelch. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 1699 kommt es zu einer Unsicherheit: Drei Kandidaten haben fast die gleiche Zahl Stimmen erhalten; soll nun nochmals gewählt werden oder gilt die höchste Zahl? Am meisten Stimmen hat Markus Oswald erhalten und auf ihn einigt sich das Kapitel. Sonst aber erfolgen die Wahlen fast immer einhellig. 1694 wird neu ins Kapitel aufgenommen der «Reverendissimus D. Johannes Casparus Stadler, S. Theologiae doctor, pro-

thonotarius apostolicus» und «una voce» wird sogleich dieser «Nobilissimus et Clarissimus Stadler» als Dekan gewählt. Nach der Wahl legt der neue Dekan den Amtseid vor dem bischöflichen Vertreter ab, «dem es gefiel, mit unserem verwaisten Kapitel zu leiden und der sich gewürdigt hat, aus Gunst bei der Wahl des neuen Dekans anwesend zu sein und dessen Gunst auch weiterhin erhofft wird»<sup>231</sup>: «Ich schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen, der seligen Jungfrau Maria, den heiligen Pelagius und Konrad, Patrone der Konstanzer Kirche, dem hochwürdigsten und hochehrhabenen Herrn Bischof von Konstanz und seinen Nachfolgern, dessen zur Zeit eingesetzten Vikar und Official, dass ich treu und gehorsam sein, den Nutzen des hochwürdigsten Herrn Bischof und seiner Kirche fördern und Schaden abwenden, das Amt, in das ich gewählt wurde, treu, nach meinen Kräften, ohne List und Trug ausüben werde. So mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»<sup>232</sup> Anschliessend ziehen die Kapitulare prozessionsweise unter Glockengeläut in die Kirche und beenden die Versammlung mit dem «Te Deum».

Die Wahl eines Dekans kostet. Die Taxe für die Wahlbestätigung durch den Bischof bewegt sich zwischen 8 fl und 8 fl 44 x. 1694 wird dem Vertreter des Bischofs ein Honorar von «tres aureos in specie» gleich 11 fl 53 x gegeben, seinem Diener 2 fl und für die Pferde 5 fl 24 x. Dazu kommen die Kosten für das Essen, wofür die Kapitulare einen Beitrag geben müssen. 1699 zahlt das Kapitel dem bischöflichen Vertreter insgesamt für die Procuratio (die Besorgung der Wahlgeschäfte) 20 fl 48 x; jeder Kapitular mit Ausnahme der maltesischen Pfarrer gibt 1 fl 48 x und alle mit Ausnahme des Dekans und des Kammerers 2 fl für das Prandium – vom krankheitshalber abwesenden Pfarrer von Basadingen, der bald darauf stirbt, erhebt man 1 fl 48 x aus

---

230 Jahrzahl in Klammer: die betreffenden Statuten.

231 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 13.

232 Nach den Synodalstatuten.

der Erbschaft! Insgesamt betragen die Kosten 56 fl 24 x. 1710 werden nur für die Kosten der Wahl 34 fl 58 x ausgegeben, jeder Kapitular zahlt 1 fl 30 x.

Der Dekan wird auf *Lebzeiten* gewählt, was eine Resignation vom Amt aber nicht ausschliesst. Aus Altersgründen sind zurückgetreten die Dekane Matthias Rauch (1752), Johann Jakob Schagg (1775) und Balthasar Noser (1794), Dekan Jakob Christoph Bechtlin wird 1726 Pfarrer in Arbon. Der am längsten amtierende Dekan ist Christoph Keller: Im Alter von 36 Jahren zum Dekan gewählt, stirbt er 1682, 71-jährig, nach 35 Jahren Tätigkeit.

Die *Pflichten und Aufgaben des Dekans* sind vielfältig. Er leitet die Kapitelsversammlungen, hat die Pfarreien zu visitieren und auf den Lebenswandel der Kapitularer zu achten. Kleinere Vergehen korrigiert er selber, grössere hingegen hat er dem Generalvikar zu melden. Zu den kleinen gehören etwa Spiel- und Trunksucht, Gastgebereien, zu familiärer Umgang mit Frauen, Geschwätz, Nachlässigkeit in der Seelsorge. Wo der Dekan solche Delikte feststellt, hat die brüderliche Zurechtweisung nicht an einer Kapitelsversammlung, sondern nur vor den Offiziellen zu geschehen. Ist der Zurechtgewiesene nicht einsichtig, wird er nach Konstanz gemeldet (1695, 1701, 1796).

Eine wichtige Aufgabe hat der Dekan beim *Tod eines Mitbruders*. Von den benachbarten Kapitularern ist ein Todesfall sofort dem Dekan zu melden. Einer dieser Geistlichen hat bis zu dessen Ankunft das Haus zu bewachen, damit nicht Fremde etwas von der Hinterlassenschaft wegnehmen und nichts gegen bischöfliche und kapitularische Rechte geschieht (1701, 1796). Mit zwei Zeugen muss der Dekan das Inventar aufnehmen, dann die *Obsignatio*, die Versiegelung, vollziehen, die Schlüssel mitnehmen und einem benachbarten Pfarrer übergeben. Bedacht wird darauf genommen, dass sich die weltliche Herrschaft nicht einmischt und Abzüge vornimmt; nicht einmal eine Mitversiegelung durch Weltliche darf geduldet werden (1701, 1796). Die *Obsignatio* ist streng gehö-

tetes kirchliches Recht. An der Visitation von 1793 wird jeder Pfarrer gefragt, ob hier von weltlicher Seite eingegriffen werde, und jeder kann zur Antwort geben, *Obsignatio* und Inventarisierung nähmen Dekan und Kammer vor. Nur in Pfyng ist auch ein Vertreter des Kollators, des Domkapitels, dabei. In Tobel, Bussnang und Wängi ist dies Sache der Kommende; in den mit Ordensleuten besetzten Pfarreien gehört dieses Recht den Ordensobern. Noch 1797 gibt Dekan Harder Auskunft über die *Obsignationen*. Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, sieht der Dekan nach, ob Bestimmungen über die Beerdigung vorliegen. Die Beerdigung ist Sache des Dekans, ebenso die Ansprache. Innerhalb dreissig Tagen muss er die Erben festzustellen und dafür sorgen, dass die verwaiste Pfarrei von einem Nachbarpfarrer versehen wird. Dafür steht ihm der Ertrag des Beneficiums für einen Monat, den «mens decanalis», zur Verfügung (1695, 1796). Ebenso hat er ein Anrecht, die Kosten, welche der ganze Vorgang verursacht, der Erbschaft zu entnehmen. Für die Versiegelung und Eröffnung bekommt er je 5, für Geschäfte in Erbschaftsangelegenheiten pro Tag für die Mahlzeiten 3, für die Beerdigungsansprache 5 Gulden, für weitere Besorgungen je aus der Erbschaft oder vom Nachfolger 1 Gulden 40 Kreuzer (1796).

Um Erbstreitigkeiten zu verhindern, sollen die Geistlichen ein *Testament* erstellen, verlangt 1778 Dekan Noser. Ältester Gewohnheit gemäss könne im Bistum Konstanz ein Kleriker frei testieren, sagen die Synodalstatuten; sie zählen auf, worüber frei verfügt werden kann: über dasjenige, das aus eigenem Fleiss erworben, geschenkt und erspart wurde. Zugleich mahnen sie, ihrer Kirche und der Armen zu gedenken.

Ist ein Pfarrer gestorben oder weggezogen, muss der Kollator innerhalb eines Monats einen neuen finden und der Kurie vorstellen. Bevor *der neue Pfarrer* eingesetzt wird, kommt eine weitere und wohl etwas schwierige Aufgabe auf den Dekan zu, welche die



Statuten von 1796 ausführlich schildern. Zusammen mit dem Kammerer sieht er das Register der Einkünfte nach und verteilt das Einkommen zwischen dem abtretenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer. Da sind die Monate des Jahres und innerhalb eines Monats die Wochen und Tage zu zählen, abzüglich des mens decanalis. Für die Einkünfte an Naturalien gilt als Jahresbeginn das Fest Johannes des Täufers, eine weitere Zäsur ist das Fest des heiligen Martins. Da geht es um den Ertrag der Äcker, Wiesen, Weinberge; es muss in Rechnung gezogen werden, ob gepflügt, geeggt, gemäht, gelesen, gedroschen, gedüngt ist. Es wird dem Dekan empfohlen, einen Sachverständigen beizuziehen.

Den Neupfarrer setzt der Dekan ins Amt ein, was, wie die Statuten von 1796 genau schildern, in feierlicher Form geschieht. Nach der Predigt über das Amt des Pfarrers und die Verpflichtungen der Pfarreiangehörigen ihm gegenüber wird der Hymnus «Veni Creator» gesungen, danach der Neupfarrer zur Kirchentür geleitet und ihm die Schlüssel übergeben. Es folgt der Gang zum Taufstein, zum Beichtstuhl, zum Tabernakel, immer mit der entsprechenden Formel: «Ego committo tibi ...», «Ich übergebe dir ...». Nach dem nochmaligen Singen des Hymnus führt der Dekan den Neupfarrer zum Altar. Die feierliche Messe beginnt, sie wird beendet mit dem «Te Deum». Nicht erwähnt ist der Eid, den ein Neupfarrer gemäss den Synodalstatuten abzulegen hat – vielleicht ist er nicht mehr üblich. In diesem Eid verpflichtet der Neupfarrer sich, die Stelle nicht ohne Erlaubnis des Bischofs oder seines Generalvikars zu verlassen, nichts, was der Kirche gehört – Kelche, Bücher, Zierden – zu entfernen und was verloren ging wieder zurückzugewinnen. Ein Neupfarrer soll nicht ohne Kenntnisse eine neue Pfarrei antreten. Im Rezess der Generalvisitation 1781 werden die Pfarrer ermahnt, für einen Nachfolger aufzuschreiben, welche Rechte er hat, welche besonderen Andachten und Gewohnheiten in der Pfarrei üblich sind, überhaupt alles, woran zu denken ist.

Mit den Kapitularen bleibt der Dekan verbunden durch *Zirkulare*, welche jeweils mit einer barocken Begrüßungsformel eingeleitet sind. Diese lautet mit geringen Abweichungen jeweils folgendermassen: «Plurimum et Admirandum Reverendi, Religiosissimi, Praenobiles, Nobiles, Clarissimi, Eximii ac Doctissimi Domini, Domini Parochi observantissimi, Confratres Capitulares Venerandissimi, Colendissimi Dilectissimique.» Auf Deutsch heisst das etwa: «Sehr zu bewundernde Hochwürden, frömmste, vornehme, edle, berühmteste, ausgezeichnetste und gelehrteste Herren, Herren hochgeachtete Pfarrer, ehrwürdigste, verehrteste, liebste kapitularische Mitbrüder.»<sup>233</sup> Das Zirkular schliesst mit der Formel «indignus decanus», «[Ich,] unwürdiger Dekan». Mit dem Zirkular geht der Pedell (vgl. S. 57) zu den Pfarrern, die es lesen und den Empfang mit «acceptit», «hat erhalten», quittieren. Anlässe zu Zirkularen gab es verschiedene: beispielsweise die Einladung zur Kapitelsversammlung, bischöfliche Mandate (besonders zur Fastenzeit), Verteilung der heiligen Öle oder die Ankündigung der Visitation. 1739 wird zum Gebet aufgefordert für die kaiserlichen Waffen «contra Turcos Christiani nominis hostes», «gegen die Türken, die Feinde des christlichen Namens». 1743 sollen wegen des Todes des Bischofs während eines Monats täglich einmal die Glocken geläutet werden. Damit aber kein Tumult von Seiten der Reformierten entstehe, rät Dekan Rauch, zuvor den Prädikanten zu informieren. 1750 wird wegen der Heuschreckenplage zum Gebet aufgerufen. Ein schöner Wunsch ist im Zirkular Dekan Rauchs vom Februar 1740 überliefert, in dem sich auch zeigt, was «Fasnacht» auf Latein heisst: Er benütze die Gelegenheit, allen und jedem zu wünschen «jucundum tempus Bacchanaliarum atque subsequens sanum,

233 Die verschiedenen lateinischen Begriffe bewegen sich zum Teil im selben Umfeld und könnten mit dem gleichen deutschen Begriff übersetzt werden. Von allem barocken Zierrat entkleidet, lässt sich die Anrede auch so übersetzen: «Sehr geehrte hochwürdige Herren, liebe Mitbrüder.»

sanctum, ac maxime meritorum tempus Quadragesimale»: «Eine frohe Fasnachtszeit und anschliessend eine gesunde, heilige und an Verdiensten reiche Fastenzeit.» Als 1751 die Vigil des Festes des heiligen Matthäus (23. Februar), ein Fasttag, auf den Fasnachtsdienstag fällt, teilt der gleiche Dekan mit, «ob Bacchanalia» seien Fasttag und Vigil auf den Samstag vorverlegt, man solle es von der Kanzel aus verkünden.<sup>234</sup>

*Kapitel St. Gallen:* Vor der Wahl eines neuen Dekans hat der Kammerer gemäss der «Summa» vom Abt die Erlaubnis zu erbitten. Innerhalb eines Monats muss der neugewählte Dekan dem Bischof vorgestellt werden. Dann hat er dem Abt, auch wenn er bischöflicher Pfarrer ist, den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten.

Die Wahl in die kapitularischen Ämter kann zu Spannungen zwischen den st. gallischen und den bischöflichen Pfarrern führen. 1779 verfassen die bischöflichen Pfarrer eine «Humillima Petitio», gerichtet an den Generalvikar in Konstanz, um eine gerechte Verteilung der Ämter zu bewirken, denn es seien 34 st. gallische, aber nur 12 bischöfliche Pfarrer. Die Ämter kämen immer nur den st. gallischen zugute, die sich nach dem Konkordat das Recht zuschrieben, unter Ausschluss der bischöflichen das Kapitel zu leiten. Dadurch entstehe Parteilichkeit und die brüderliche Liebe leide darunter. Sie machen auch darauf aufmerksam, dass sie die Lasten des Kapitels mittragen und verpflichtet seien, die Suffragien für die verstorbenen st. gallischen Confratres zu verrichten. Das Konstanzer Ordinariat gibt den Rat, die Angelegenheit in aller Bescheidenheit vor das Kapitel zu bringen (Konstanz wollte vermutlich weitere Spannungen verhindern). Die Sache kommt am 6. Juni 1780 vor das Kapitel: Ein «Petitum» wird verlesen; es sei abgefasst worden mit Wissen des Bischofs. Um zur «festen, gegenseitigen und wahren Brüderlichkeit» beizutragen, werden konkrete Vorschläge über die

Verteilung der Ämter gemacht: Jeder dritte Dekan und Kammerer soll ein bischöflicher Pfarrer sein; in den Sextas «Emblensis», «Rhenivallensis» und «Turgoica» (vgl. S. 56) sollen die Deputaten gemäss ihrem Anteil wechseln. Ob die Petitio genützt hat, kann nicht nachgeprüft werden. Auch ist nicht zu erkennen, aus welchem konkreten Anlass sie eingegeben wurde.<sup>235</sup>

Zu den Aufgaben des Dekans gehört es, das Leben der Kapitulare zu überprüfen. Er darf zwar die bischöflichen Pfarrer korrigieren und bestrafen, nicht aber die st. gallischen, auch im Kleinsten nicht; denn das ist dem Offizial vorbehalten. Ähnlich wie in Frauenfeld-Steckborn ist dem Dekan die Obsignatio und die Beerdigung eines Mitbruders übertragen. Doch gibt es auch diesbezüglich 1773 eine Klage der bischöflichen Pfarrer nach Konstanz wegen der exzessiven Kosten, die dem Dekan zu bezahlen seien beim Tod eines bischöflichen Pfarrers für die Behandlung der Erbschaft, den dekanatlichen Monat und den Unterhalt des Vikars. Im Namen des Bischofs Franz Konrad Kardinal von Rodt legt der Generalvikar die verschiedenen Taxen fest; bei der Beerdigung sollen die Kosten nach Möglichkeit gemässigt werden und nicht über die klerikale Ehre hinausgehen.<sup>236</sup> Die vom Generalvikar vorgegebenen Taxen sind bereits in die «Summa» vom gleichen Jahr übernommen und etwas niedriger als für die st. gallischen Pfarrer. Für die bischöflichen Pfarrer gilt das «Privileg des dekanatlichen Monats». Von den st. gallischen Pfarrern beansprucht der Abt das Jus spoli, den «Christlichen

---

234 StATG Bd 1'20'0, 0: Zirkulare Dekan Rauch.

235 StATG Bd 2'00'0, 0. Das Schriftstück soll schon am Kapitel von 1773 vorgelesen worden sein; der «Titel» gibt das oben genannte Jahr an. Ein Irrtum im Datum? Beide Daten sind von gleicher Hand geschrieben; wahrscheinlich wurde das Schreiben 1773 verfasst und von allen bischöflichen Pfarrern gelesen, aber erst 1779 an das Ordinariat in Konstanz verschickt.

236 StATG Bd 2'00'0, 0.

Erbfall». 1449 sei der Betrag «aus Gnade» für die damals bestehenden Pfarreien auf 4 rheinische Gulden festgesetzt worden, was jetzt 4 fl, 8 baios, 8 nummos betrage; für die später errichteten setzt der Abt den Betrag fest. Um dieses «Jus» gibt es 1640 eine Auseinandersetzung, worauf sich der Abt auf den Vertrag von 1449 beruft («Summa»).

### 1.5.2 Kammerer

Wie im Mittelalter ist der Kammerer der Stellvertreter des Dekans und hat die Kapitelskasse unter sich. Für die Wahl gelten im Kapitel Frauenfeld-Steckborn dieselben Bestimmungen wie beim Dekan (1701, 1796). Er visitiert mit dem Dekan und erhält beim Tod eines Kapitulars nach einem Beschluss von 1683 ein «aureum seu duggatum» oder ein Buch gleichen Werts; hat das Buch aber einen höheren Wert, gibt er das, was darüber ist, den Erben (1701, 1796).

### 1.5.3 Deputaten

*Kapitel Frauenfeld-Steckborn:* Wann genau das Amt des Deputaten, auch Sextarier genannt, als Gehilfe des Dekans eingeführt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. 1651 wird erwähnt, es seien früher drei gewesen, jetzt aber vier. 1682 beschliesst das Kapitel, sie gemeinsam zu wählen; bis dahin bestimmte sie der Dekan allein. 1699 wird von Generalvikar und Weihbischof Geist von Wildegg anlässlich der Dekanwahl «ex mandato gratioso» bestimmt, die Sextarier nun Deputaten zu nennen. In den Statuten Dekan Stadlers von 1695 heisst es, das Kapitel sei in vier Regiunkeln mit je einem Deputaten einzuteilen. Aber schon die Statuten von 1701 erwähnen die Regiunkeln nicht mehr; es heisst nur, jene seien zu wählen, die durch Tugend, Lehre und Klugheit hervorragten und denen eine gewisse Zahl von Pfarreien zuzuteilen sei. 1723 werden die Synodalstatuten angeführt, aus denen hervorgehe, dass den Deputaten

Regiunkeln übergeben werden sollten. Aber solche Regiunkeln gibt es nicht, auch nicht auf den Rezess der Generalvisitation von 1781 hin, in dem der Visitator vorschreibt: «Den Deputaten ist aufgegeben, die Disziplin der Kleriker zu überwachen und den Dekan über Exzesse zu benachrichtigen. Damit sie dieses Amt ausüben können, ist das ganze Kapitel in vier Regiunkeln zu teilen mit je einem Deputaten.» Diese Einteilung hat sich Dekan Noser bei der Generalvisitation dem Visitator gegenüber vorgenommen und das Anliegen im gleichen Jahr dem Kapitel vorgetragen. Aber schon bei der nächsten Kapitelsversammlung, drei Jahre später, kommen die Regiunkeln nicht mehr zur Sprache, auch nicht bei der Bestimmung eines neuen Deputaten. Als Deputat Josef Anton Harder 1794 zum Dekan gewählt wird, steht im Protokoll: «Ohne Wahl nach Gewohnheit unseres Kapitels folgt der Sekretär nach.» Auch die in den Protokollen angegebenen Wahlen zeigen, dass nicht auf bestimmte Gebiete Rücksicht genommen wird; so kann z. B. 1750 der Nachfolger eines Deputaten aus Sirnach der Pfarrer von Diessenhofen sein.

*Kapitel St. Gallen:* Die «Summa» hält fest, dass das Amt des Deputaten der Ehre nicht ermangle; sie mahnt die Inhaber des Amtes zur Wachsamkeit in ihrem Gebiet, was wegen der grossen Distanzen im Dekanat wichtig sei. Weiter heisst es in der «Summa», bis 1678 habe der Dekan vier Deputaten bestimmt, dann sei beschlossen worden, wegen der grossen Zahl neugegründeter Pfarreien ihre Zahl auf sechs zu erhöhen und das Dekanat in sechs Sextas zu teilen, aus denen die Deputaten zu wählen seien. Diese Sextas sind: «Sangallensis», «Doggenburgensis», die aber auch Pfarreien der Alten Landschaft umfasst, «Turgoica», «Rhenivallensis», «Ultra Rhenana» oder «Emblensis», «Abbaticellana». Dazu gehören insgesamt 47 Pfarreien, 35 st. gallische und 12 bischöfliche. In dem oben erwähnten Petition sagt eine Notiz, die ennetrheinischen bischöflichen

Pfarreien Hohenems und Ebnit seien dem Dekanat Bregenz zugeteilt worden. Die Sexta «Ultra Rhenana» wurde aufgelöst, und die übrigen Pfarreien kamen zur Sexta «Rhenivallensis». Dadurch verringerte sich die Zahl der bischöflichen Pfarrer auf zehn.

*Kapitel Wil:* Aus zwei Regiunkeln werden je zwei Deputaten gewählt: Die eine Regiunkel umfasst die Pfarreien der Alten Landschaft und des Thurgaus, die andere jene des Toggenburgs.<sup>237</sup>

#### 1.5.4 Übrige Ämter

Wann die Kapitel fanden, ein *Sekretär* sei nötig, ist nicht herauszufinden. Im Kapitel St. Gallen gibt es im Vorstand des Kapitels noch zwei *Assessores* (Beisitzer), bis 1686 *Exactores* geheissen (Steuereinzüger). Sie repräsentieren in gewissen Fällen das Kapitel und haben Aufgaben finanzieller Art.

Der *Pedell* des Kapitels hat viele Aufgaben zu erfüllen; sie werden meist in den Akten zusammen mit den Taxen für seine Besorgungen erwähnt. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn ist 1613 vorgesehen, dass der *Pedell* oder *Tabellarius*, wie er hier genannt wird, von jedem Pfarrer 7 Kreuzer bekommt, wenn er ihm ein Zirkular überbringt. Dieser Betrag bleibt während der ganzen Zeit gleich. Es ist auch Sitte, ihm zur Essenszeit Speise und Trank anzubieten. In den Statuten von 1796 sind weitere Entschädigungen angeführt: Für einen Gang nach Konstanz im Namen des Kapitels bekommt er 30 Kreuzer, für die Meldung des Todesfalls eines Kapitulars von den Erben 3 Gulden und für ein Kleidungsstück ebenfalls 3 Gulden. Ist er mit dem Dekan in Erbschaftsangelegenheiten unterwegs, ist sein Lohn pro Tag 12 und von den Erben 30 Kreuzer. Für das Austragen der heiligen Öle erhält er vom Kapitel 30 und von jedem Pfarrer 12 Kreuzer, für einen Gang nach Konstanz wegen einer Ehesache pro Tag einen Gulden. Die Pfarrer scheinen dem *Pedell* ihren Beitrag nicht immer gern gegeben zu haben. In den

Zirkularen machen die Dekane immer wieder darauf aufmerksam. So schreibt Dekan Matthias Rauch 1740, es soll niemandem missfallen, dem *Pedell* 7 Kreuzer zu geben und, wenn es gefällt, «*buccellam panis*» («einen Bissen Brot»), «*Deus sit remunerator*» («Gott sei der Vergelter»). 1749 entschuldigt er sich dafür, weil er oft lästig falle, besonders was den Lohn des *Pedells* betreffe, und fügt wiederum bei: «Gott sei der Vergelter». Dekan Müller erinnert 1756 daran, dass der *Pedell* «in via lutoso», «auf schmutzigem Weg», gehen müsse und meint 1758, man solle sich nicht beschweren, dem *Pedell* die 7 Kreuzer als Lohn zu geben, welche dem Kirchenvermögen entnommen werden können.<sup>238</sup> Den St. Galler Akten ist zu entnehmen, dass 1748 für den *Pedell* eine Kleidung ohne Mantel zu 24 Gulden vorgesehen ist; er solle sie aber nur tragen, wenn er offiziell mit dem Dekan unterwegs sei. Für die Einladungen zu den Kapitelsversammlungen bekomme er 10, als Jahresentschädigung 8 Gulden und aus der Erbschaft eines verstorbenen Kapitulars 30 Kreuzer.

Jedes Kapitel hat auch einen *Procurator*, der ein Laie ist. Erstmals erwähnt ihn das Kapitel Frauenfeld-Steckborn 1723 im Protokoll: «Dem *Procurator* unseres Kapitels, Johann Georg Fischbach, ist jedes Jahr nach der Sitte anderer Kapitel ein Honorar von drei Gulden zu bezahlen»; 1731 heisst der *Procurator* Baumgartner. Welche Aufgaben ihm zukommen, wird nicht erwähnt. Er hat für das Kapitel gewisse Geschäfte zu besorgen; die oben erwähnte «*Humillima Petiti*» der bischöflichen Pfarrer des Dekanats St. Gallen wurde vom *Procurator* Schneidt nach Konstanz gebracht.

<sup>237</sup> Ergibt sich aus einem Vergleich der Deputaten in BiASG Rubr. 8, B 91, 9a sowie im «*Catalogus personarum ecclesiarum et locorum diocesis Constantiensis*», 1755 und 1794.

<sup>238</sup> StATG Bd 1'20'0, 0 und Bd 1'20'0, 1 (Zirkulare).

## 1.6 Aufnahme ins Kapitel

### 1.6.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Der Vorgang der Aufnahme zeigt klar den bruderschaftlichen Charakter der Kapitel. Der Aufzunehmende hat innerhalb eines Monats dem Dekan die Zeugnisse seiner Beauftragung und seines ehrenhaften Lebenswandels vorzulegen. Am Kapitelstag trägt die Bitte um die Aufnahme «in confraternitate» («in die Bruderschaft») entweder er selber «humiliter» («bescheiden») vor oder ein anderer Mitbruder (1647). 1701 ist dieser Mitbruder der Sekretär, später der amtsälteste Deputat. Darauf muss der Kandidat den Raum verlassen, der Dekan gibt Auskunft über dessen Leben und Charakter. Wird nichts gefunden, was der klerikalen Würde widerspricht, tritt der Kandidat wieder ein und bekennt kniend vor dem Kreuz mit den brennenden Kerzen den Glauben nach der Norm des Konzils von Trient. Vor dem eigentlichen Eid werden gemäss den Statuten von 1796 (summarisch erwähnt bereits 1647) einige Versprechen und Erklärungen abgenommen, die auf älteste Gewohnheit zurückgehen: Dass er auch dem Kammerer, den Offiziellen des Kapitels und den Ältesten Ehre und allen Mitbrüdern gegenseitige Liebe entgegenbringe, Ingress, Refectionen und Mortuarium bezahle; dass er sein Beneficium ohne Simonie erhalten und er weder selber noch durch einen andern seinen Vorgänger verdrängt habe; dass er die Kapitelsgeheimnisse bewahre, auch wenn er nicht mehr Mitglied sei; dass er sein Amt mit Fleiss und lobenswertem Eifer versehe und die Kapitelspatrone verehere.

Darauf folgt der *Eid*, der nach den Statuten von 1613 lautet: «Ich N. N. schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen und der seligen immerwährenden Jungfrau Maria und allen Heiligen, dass ich meinem derzeitigen Dekan treu und gehorsam sein, den Nutzen des Kapitels fördern und Schaden abwenden, Edikte und Mandate nach Mass und Form der vorge-

lesenen und vorgeschriebenen Statuten treu beobachten werde ohne List und Trug, so mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»<sup>239</sup>

In den Statuten von 1647 und 1701 ist der Wortlaut der Formel nicht angeführt. Es heisst, der Aufzunehmende soll bezeugen, die vorgeschriebenen Statuten treu und gewissenhaft zu beobachten, ebenso die bis anhin von allen Mitbrüdern nach gemeinsamer Überlegung beschlossenen Vorschriften; die Kapitelsgeheimnisse keinen Personen, die der Confraternitas fremd sind, mitzuteilen unter Strafe nach dem Urteil des Dekans und der anderen Offiziellen; das ihm übergebene und schon empfangene Beneficium mit höchstem Fleiss und lobenswertem Eifer zum Heil der anvertrauten Seelen auszuüben und jede Form der Simonie fernzuhalten. Um 1736 steht in den «Statuta et leges renovatae» eine erweiterte Formel, die auch den Bischof von Konstanz und dessen (General-)Vikar erwähnt.<sup>240</sup>

Spätestens 1748 hat sich die Formel wieder etwas verändert; sie steht in den «Acta»<sup>241</sup> und in den Statuten von 1796: «Ich N. N. verspreche vor Gott dem Allmächtigen, der seligen immerwährenden Jungfrau Maria und dem heiligen Josef, den Patronen unseres Kapitels, dir, Herr Dekan, gebührende Ehrfurcht und Gehorsam namens des hohen und ehrwürdigen Ordinariates und seines derzeitigen Generalvikars im geistlichen Bereich, und gelobe: Ich werde den Nutzen unseres Kapitels fördern und Schaden abwenden, in Angelegenheiten meines Beneficiums und in anderen schwerwiegenden Angelegenheiten nichts unüberlegt einrichten und anordnen, damit nicht etwas zum Nachteil meines klerikalen Standes und des ehrwürdigen Kapitels geschieht, seine Rechte und Statuten und Dekrete nach Kräften beobachten und schützen ohne List und Trug. So mir

---

239 Protokoll in StATG Bd 1'00'0, 1, S. 6.

240 StATG Bd 1'00'0, 0.

241 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 11; lateinischer Text in Anhang 2.

Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.» Für die Regularpfarrer, die ins Kapitel aufgenommen werden, die Pfarrer von Homburg und Mammern, hat der Eid die Einschränkung: «was die Seelsorge betrifft»; für ihre Lebensführung sind sie dem Ordensoberen verantwortlich.

Nach dieser Eidesleistung folgt die *Aufnahme* ins Kapitel durch den Dekan: «Ich N. N. dieses ehrwürdigen Kapitels Frauenfeld-Steckborn Dekan mit der Autorität, in der ich hier walte und in einhelligem Konsens aller Kapitulare nehme ich dich als Glied unseres Kapitels auf, mache dich teilhaftig aller Rechte, Privilegien und Suffragien im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.»<sup>242</sup> Anschließend gibt der Aufgenommene allen Kapitularen der Würde nach den Friedenskuss.

1691, als nicht mehr jedes Jahr die Kapitulare zusammenkamen, wird beschlossen, einen Neueintretenden durch den Dekan in Anwesenheit eines Deputierten privat aufzunehmen und diese Aufnahme beim nächsten Kapitel feierlich zu vollziehen, damit der neue Kapitular von allen Mitbrüdern anerkannt wird; erst dann ist die Mitgliedschaft gültig.

Nach einer alten Gewohnheit, die nicht abzuschaffen sei (1613, 1647), bezahlt der neue Kapitular den *Ingress*, das Eintrittsgeld, das berechnet wird nach der Höhe des Beneficiums und der Einschätzung durch die Mitbrüder. So steht es noch in den Statuten von 1701. In der den Statuten von 1613 angefügten Aufstellung liegen die Taxen zwischen einem und zwei Gulden, später werden sie für einzelne Pfarreien leicht erhöht, Anfang des 18. Jahrhunderts liegen sie zwischen 1 Gulden 30 Kreuzer und 2 Gulden 30 Kreuzer. Als 1745 einige Kandidaten aufgenommen werden, hat sich der *Ingress* bereits für alle auf drei Gulden erhöht<sup>243</sup>. 1647 wird beschlossen und später in alle Statuten aufgenommen, wer innerhalb des Kapitels die Stelle wechsle, müsse nicht erneut den *Ingress* bezahlen, hingegen wer das Kapitel verlassen habe und wieder zurückgekehrt sei, zahle ihn. Nach einem Beschluss

von 1784 ist dieser *Ingress* dem Kammerer bereits bei der Übernahme des Beneficiums zu entrichten und nicht erst an der nächsten Kapitelsversammlung, damit der Zins nicht verloren gehe. 1701 beschliesst das Kapitel zur Füllung der Kasse ein *Mortuarium* von zehn Gulden, das bereits zu Lebzeiten bezahlt werden kann oder nach dem Tod von den Erben; die maltesischen Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet. Dafür hat jeder Kapitular statutengemäss nach seinem Tod Anrecht auf drei Heilige Messen von jedem Mitglied. Die Zahlung scheint mit der Zeit in Abgang gekommen zu sein; denn 1750 wird der Antrag gestellt, das *Mortuarium* wieder zu entrichten; 1758 wird es erneut beschlossen, wiederum mit der Begründung, die Kasse zu füllen.

Neben dem Eintritt ins Kapitel steht der *Austritt*. Erstmals 1695 in den Statuten Dekan Stadlers aufgeführt, aber in jenen von 1701 und 1796 als eine schon längst im Kapitel lobwürdige Gewohnheit bezeichnet, ist das Vorgehen beim Austritt. Der Wegziehende hat vom Dekan ein «*Testimonium vitae*», ein Zeugnis für seinen Lebenswandel, zu erbeten, das von Dekan und Sekretär unterschrieben und mit dem Kapitelssiegel versehen wird. Nur bei Stadler steht noch die Bemerkung: «nach bezahlten Schulden, wenn er welche hat». Das Erbeten dieses Zeugnisses ist die Voraussetzung für den Verbleib in der Bruderschaft; denn wer einfach weggeht, sei wie ein ungebetener Fremder ausgeschlossen von der Gemeinschaft und den Suffragien.

#### 1.6.2 Kapitel St. Gallen

Von einer Überprüfung der Kandidaten durch den Dekan und das Kapitel ist nichts bekannt. Sie dürfte bei den st. gallischen Pfarrern bereits durch den Abt

---

242 1736 (in StATG Bd 1'00'0, 0) und Statuten 1796; lateinischer Text in Anhang 2.

243 Nach den in den Protokollen aufgeführten Einnahmen.

geschehen sein: «Er examiniert seine Kleriker, gewährt als Kollator die Benefizien, installiert und ersetzt deren Inhaber.»<sup>244</sup>

Der *Eid*, den der Neueintretende zu leisten hat, lautet: «Ich N. N. schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen vor der seligen immerwährenden Jungfrau Maria, vor den heiligen Pelagius und Konrad, den Patronen der Konstanzer Kirche, vor den heiligen Gallus und Othmar, den Patronen der St. Galler Kirche, Ehrfurcht und Gehorsam dem sehr verehrten Dekan N. N. dieses Landkapitels St. Gallen und seinen kanonisch eintretenden und zu Zeiten existierenden Nachfolgern, dazu verpflichte ich mich, vorbehaltlich der Konkordate zwischen den verehrten Bischöfen von Konstanz und dem Abt von St. Gallen, nichts zu unternehmen zum Nachteil und gegen die legitimen Rechte dieses ehrwürdigen Kapitels, dessen Schaden getreu abzuwenden, ohne List und Trug, so mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»<sup>245</sup>

Der Ingress beträgt 1 Gulden, 8 Kreuzer, das Mortuarium 4 Gulden. Eigens wird erwähnt, dass ein Pfarrer bei einem Stellenwechsel nicht erneut den Ingress zu bezahlen habe, da im Unterschied zu den bischöflichen die st. gallischen Pfarrer ohne weiteres abrufbar seien; bei ihnen kämen Wechsel öfters vor, sei es wegen einer Beförderung oder aus anderen Gründen. Vom Kapitel *Wil* werden 1797 fünf Gulden für Ingress und Mortuarium erwähnt.<sup>246</sup>

## 1.7 Kapitelsversammlungen

### 1.7.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

*Häufigkeit, Ort und Tag:* Nach den Statuten von 1613 sollen pro Jahr zwei Kapitelsversammlungen gehalten werden: Am Schluss einer Versammlung ist jeweils der Tag des nächsten Kapitels festzulegen. 1599 wird gemäss des ältesten auf uns gekommenen, in die Statuten von 1613 aufgenommenen Beschlusses durch

das Los bestimmt, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge die Versammlungen abgehalten werden sollen: «Härderen, Frowenfeld, Hüttweyler, Werth ut Eschatz, Dießenhoffen, Weinfelden, Honburg, Üßlingen, Gündelhardt, Steckboren, Ermatingen». Die Liste zeigt zugleich, wie viele Pfarrer damals zum Kapitel gehörten; ihr angeschlossen sind die Pfarrer der später errichteten Pfarreien. Zugleich erlässt das Kapitel ein «nicht auflösbares Gesetz», wonach der Pfarrer des Versammlungsortes den Mitbrüdern gratis ein genügendes Mahl ohne Zögern und Entschuldigungen bereiten und dennoch überflüssige Kosten vermeiden soll; die Mitbrüder hätten zufrieden zu sein mit dem, was nach Brauch vorgesetzt werde. Wer aber nach dem Mahl länger bleibe und noch das Vesperbrot genieße, habe einen genügenden Beitrag zu geben.<sup>4</sup> In einer Nebenbemerkung zu diesem «nicht auflösbaren Gesetz» heisst es: «Dieses Statutum wurde abgeschafft, weil es Kosten und andere Unannehmlichkeiten verursachte.» Es hat vielleicht der eine Pfarrer ein Mahl aufgetischt, das ein anderer zu bieten sich nicht leisten konnte. Bereits in den Statuten von 1647 wird dieser Beschluss nicht mehr erwähnt.

Im Protokollbuch<sup>247</sup> sind die Versammlungen seit 1639 eingetragen; da zeigt sich, dass jährlich nur mehr eine Tagung stattfindet. So heisst es denn auch in den 1647 erneuerten Statuten, man komme immer zusammen am Dienstag nach dem Sonntag Exaudi, das ist der fünfte Sonntag nach Pfingsten. 1691 erlaubt der Generalvikar wegen der konstanzi-schen und dekanalen Visitationen, dass nur jedes zweite Jahr eine Versammlung sein muss. 1701 wird der Tag gewechselt: Das Kapitel soll sein um Mitte Juli oder um das Schutzengelfest, damals am ersten Sonntag im September. Dispensen von Versammlun-

---

244 Duft, S. 104.

245 «Summa», lateinischer Text in Anhang 2.

246 BiASG Rubr. 8, B 91, 9.

247 StATG Bd 1'00'0, 1.

gen kommen auch vor, so 1742 zur Schonung der Kapitelskasse. Ab dieser Zeit finden sich zwischen den Kapitelstagen oft Lücken von drei oder mehreren Jahren. 1795 wird beschlossen, der Abstand dürfe nicht länger als drei Jahre sein. Nach dem Abbruch der durch das Los bestimmten Reihenfolge der Kapitelsorte wird meist an der Versammlung der nächste Ort bestimmt, gern an Orten, die zentral liegen: Herdern, Pfyn, Frauenfeld, beliebt ist auch das Schloss Klingenberg. Doch kommen auch andere Pfarreien von Ermatingen bis Sirnach zum Zug.

*Ablauf:* Er ist im Wesentlichen bereits in den Statuten von 1613 festgelegt und geht auf den mittelalterlichen Brauch zurück. Die Statuten von 1695 schreiben vor, am Vorabend des Kapitels solle der Ortspfarrer mit den nicht über eine halbe Stunde entfernten Mitbrüdern die Totenvesper beten, aber schon 1701 ist dieser Vorgang nicht mehr erwähnt. Wurde der Beginn des Kapitels früher vermutlich von Treffen zu Treffen festgelegt, so wird 1688 beschlossen, das Kapitel um acht Uhr morgens zu beginnen; das steht auch noch in den Statuten von 1796. Aber bereits um sieben Uhr kommen Dekan, Kammerer, Sekretär und die benachbarten Deputaten zusammen, um die Kapitelskasse abzunehmen.

Die Kapitulare versammeln sich zuerst zum *Gottesdienst*, wozu sie in dezenter klerikaler Kleidung zu erscheinen haben. Zuerst werden die Totenvigil mit neun Lektionen und die Laudes rezitiert. 1796 wird der Brauch erwähnt, hier die Namen der verstorbenen Stifter und Wohltäter zu verlesen. Dabei ist eine nicht ganz uneigennützige Begründung angegeben: Nicht nur sollen die Lebenden durch dieses Gedächtnis getröstet, sondern auch angeregt werden, selber Wohltäter des Kapitels zu sein. Nun folgt zuerst das Requiem; gemäss den Statuten von 1796 wird es gesungen «usque ad offertorium», dann still weiter gelesen, währenddem bereits das Lobamt «de Beata Maria Virgine» beginnt. Dieser Brauch ist uralter Her-

kunft. In den älteren Statuten von 1613 und 1647 wird das Requiem von einem durch das Kapitel Bestimmten gehalten, das Lobamt vom Pfarrer des Orts. 1695 und 1701 heisst es dann: Requiem vom Kammerer, Lobamt vom Dekan; 1796 ist es umgekehrt. Das Lobamt soll, wenn Dalmatiken vorhanden sind, levitiert gefeiert werden. Gleichzeitig haben mindestens zwei, nach den Statuten von 1796 vier benachbarte Pfarrer die Messe zu lesen für die verstorbenen Mitbrüder und Wohltäter, sofern die Gelegenheit dazu da ist; die übrigen haben dies zu Hause oder unterwegs zu tun. Fällt in einem Jahr die Versammlung aus, gilt es, die Verpflichtung, eine Messe für die verstorbenen Mitbrüder zu lesen, daheim zu erfüllen. Dem Gottesdienst schliesst sich die Totenvesper an. Eine 1613 erwähnte Gewohnheit der katholischen Kirche, anschliessend die Gräber zu besuchen, wird schon 1647 nicht mehr angeführt.

Nach dem Gottesdienst ziehen die Kapitulare je zwei zu zwei «in guter und ehrenhafter Ordnung» zum Ort der *Versammlung*. Wann jene zum Frühstück kamen, die zelebriert hatten, wird nirgends erwähnt. Nach einem Beschluss von 1648 beginnt die Versammlung mit dem Hymnus «Veni Creator Spiritus». Dann stellt der Dekan die zu behandelnden Geschäfte vor. Dazu gehören bischöfliche Mandate und Dekrete, Rezesse der Generalvisitationen, Aufnahmen neuer Kapitulare, Seelsorgefragen und ähnliches. Er hat auch auf Defekte aufmerksam zu machen. Am Schluss hält der Dekan eine Ansprache, worauf alle unter Glockengeläute in die Kirche ziehen, um die Versammlung mit dem «Te Deum» und dem Gebet zu den Kapitelspatronen Maria und Josef zu beenden. Maria ist wohl von Anfang an Patronin, der heilige Josef kommt 1703 hinzu.

Nun folgt die gemeinsame Mahlzeit: das *Prandium*. Es soll «frugale et modeste», «einfach und bescheiden», sein. Und wie es bescheiden begonnen habe, so soll es ohne Lärm, heftige Disputationen oder verletzenden Streit gehalten und rechtzeitig be-



endet werden, wie es die Statuten von 1701 vorschreiben. Die Kapitulare, ausgenommen der Dekan und der Kammerer, zahlen das Symbolum, den Beitrag für das Essen. Ehrengäste gehen auf Kosten des Kapitels. Wie in den Protokollen zwischen den Zeilen zu lesen ist, war das Kapitel jeweils erfreut über Spenden der Ehrengäste, die von den Sekretären meist genau aufgezeichnet wurden: 1683 sind in Diessenhofen fast alle «Herren Katholiken», das heisst die Katholiken im Magistrat, zu Gast; sie spenden den Ehrenwein «in grosser Menge und bester Qualität», 1684 gibt der Zisterzienserpater in Herdern «unam situlam vini optimi» aus. 1701 ist der «Praefectus Tigurinus» beim Kapitel in Pfyn der Spender. 1719 freut sich der Ökonom zu Klingenberg so sehr über die Wahl des neuen Dekans Jakob Christoph Bechtlin, dass er drei Amphoren des besten Schaffhauser Weins darbringt. 1725 schenkt der Abt von Fischingen in Sirnach den Ehrenwein. 1765 beträgt die Weinspende zu Pfyn 16 Mass des besten Weines, die der Sohn des «Praefectus Tigurinus» im Auftrag seines Vaters stiftet.

Die Teilnahme an der Kapitelsversammlung ist streng obligatorisch, wer unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, wird bestraft – 1613 nach dem Urteil der Mitbrüder, später mit einem Gulden; zudem muss er auch das Prandium bezahlen. Die Statuten sehen auch ausserordentliche Versammlungen vor. Nach Ausweis der Protokolle kam dies aber nur für Dekanenwahlen vor.

*Conferentiae casisticae oder casuisticae:* Im Anschluss an die Generalvisitation von 1755 fordert Visitator Johann Josef Zelling in seinem Rezess, «Conferentiae casisticae» einzuführen, also Konferenzen zu Seelsorgefragen. Bei der dekanalen Visitation ein Jahr später ist diese Konferenz nur bei einer Pfarrei als bestehend erwähnt. 1766, ebenfalls bei einer dekanalen Visitation, heisst es, die Konferenzen hätten an einem Ort seit einigen Jahren aufgehört, sie müssten aber wieder eingeführt werden. An einem andern Ort

ist ein Pfarrer, der selten an den Konferenzen teilnimmt, vom Dekan im Auftrag des Generalvisitators Spengler zu ermahnen, sie zu besuchen, und wenn er ohne schwerwiegenden Grund abwesend sei, sei er zu bestrafen gemäss früheren Rezessen. Als aber die Pfarrer bei der Generalvisitation von 1781 nach den Konferenzen befragt werden, zeigt sich, dass sie nicht eingerichtet oder wieder untergegangen sind. Im Rezess hat Visitator Johann Simon Spengler zwar Verständnis dafür, dass Regiunkeln nicht immer leicht eingerichtet werden können, dennoch sei es nicht unmöglich oder schwierig, dass wenigstens drei benachbarte Kleriker zusammenkämen und solche Konferenzen bildeten. In einem eigenen Rezess für den Frauenfelder Klerus verlangt er, da viele Kleriker in der Stadt seien, unverzüglich deren Einführung; der Pfarrer soll jeweils die Themen vorschlagen und wenn einer nicht erscheine, habe er einen halben Gulden Busse zu bezahlen. So weit, so gut; aber bei der Visitation von 1797 heisst es fast allgemein: «Conferentiae theologicae [so heissen sie jetzt] non sunt in usu»: «Theologische Konferenzen sind nicht üblich», auch in Frauenfeld nicht. Nur einige Pfarrer treffen sich hie und da auf Schloss Klingenberg zu theologischen Diskussionen. Es werde wohl kaum möglich sein, überall diese Konferenzen einzuführen, meint Dekan Harder von Müllheim.

### 1.7.2 Kapitel St. Gallen

*Häufigkeit, Ort und Tag:* Nach den Statuten von 1613 ist jedes Jahr ein Kapitel zu halten. Wann der Rhythmus auf zwei Jahre wechselte, ist nicht ersichtlich. 1774 heisst es jedenfalls in der «Summa», die Zusammenkünfte fänden nur alle zwei Jahre statt, damit die Ausgaben und die unbequemen Wege die Kapitulare nicht allzu sehr belasten und die Abwesenheit von der Pfarrei nicht zu oft vorkomme, was besonders dort wichtig sei, wo es keine Kapläne habe. Das Kapitel versammelt sich jeweils im Frühling oder

Herbst, aber nur in einer Woche, in die kein Feiertag fällt. Meist ist wahrscheinlich Rorschach der Ort der Versammlung. Von daher kommt auch die Bezeichnung «Kapitel Rorschach». Für die Kapitelsversammlung hat der Dekan vom Abt oder Offizial die Erlaubnis einzuholen unter Angabe von Zeit und Ort und zwar, wie es in der «Summa» ausdrücklich heisst, er selber und nicht etwa der Kammerer. So wird 1765 Dekan Philipp Jakob Kienberger getadelt, weil er dazu den Kammerer geschickt hatte. Als er noch Pfarrer von Hagenwil gewesen sei, habe er sich an die Regelung gehalten, das gelte für ihn auch als Pfarrer von Arbon.<sup>248</sup> Als nun bischöflicher Pfarrer wird er es nicht mehr für nötig empfunden haben, selber zum Abt zu gehen. Dass unbedingt der Dekan selber in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kapitelsversammlung nach St. Gallen gehen muss, hat seinen Grund wohl darin, dass der Abt oder Offizial die Verhandlungspunkte prüfen oder eigene eingeben will; denn es heisst in der «Summa», der Abt würde bisweilen «decreta et monita», «Verordnungen und Mahnungen», für das Kapitel erlassen.

*Ablauf:* Bereits am Vorabend kommen die Kapitulare zusammen und beten gemeinsam die Vesper, wer weiter entfernt wohnt, übernachtet im Ort. Bereits frühmorgens um sechs Uhr beginnt der Gottesdienst in ähnlicher Weise wie im Kapitel Frauenfeld-Steckborn, nur dass statt neun Lesungen deren drei sind. Als Opfer gibt jeder Anwesende einen Gulden. Vor Geschwätz in Sakristei und Kirche wird gewarnt, damit nicht das Volk, statt sich zu erbauen, Ärgernis nehme. Zur Versammlung begeben sich alle in einer der Würde nach geordneten Reihenfolge. Nach der Anrufung des Heiligen Geistes eröffnet der Dekan mit einer kurzen Ansprache die Versammlung. Während der Verhandlungen soll alle Konfusion vermieden werden, keiner den andern bei Fragen und Antworten stören und jeder die brüderliche Liebe achten. Das anschliessende Prandium habe einfach

zu sein, dürfe sich nicht in die Länge ziehen; gemahnt wird zur Mässigkeit im Trinken. Die Teilnahme ist strenge Pflicht. Als Gründe, die zu einer Entschuldigung nicht taugen, werden genannt: Ortsdistanz, Wallfahrt nach Einsiedeln, Aderlass ausser bei schwerer Krankheit. Eine Regelung der Kosten ist nicht aufgeführt, nur gelte es beim Einladen von Gästen die Kasse zu schonen. Abgesehen von Dekan, Kammerer und Pedell habe jeder auf eigene Kosten für Pferde und Diener zu sorgen.

### 1.7.3 Kapitel Wil

Nach einer Notiz findet die Kapitelsversammlung auf Grund einer Stiftung der Bürgerschaft immer in Lichtensteig statt. Weil einmal die Kapitelsversammlung nach Wil verlegt wurde, scheint es 1757 zu Spannungen gekommen zu sein.<sup>249</sup> Eine erhaltene Sitzordnung beim Prandium um 1778 zeigt die Gäste aus Lichtensteig an: Obervogt, Stadtrichter, Schultheiss und die Ratsherren.<sup>250</sup> Dazu meint 1805 der Kammerer des Kapitels, Pfarrer Josef Georg Dudli<sup>251</sup> von Heiligkreuz: «Vor der Revolution herrschte der Mißbrauch, daß zu den Mahlzeiten des Kapitels viele Gäste eingeladen wurden, die einen merklichen Theil des ohnehin geringen Einkommens lachend wegschmarotzten und die Ursache oder der Vorwand waren, mehrere Speisen auftragen zu lassen. Ich wünsche, daß die von den Umständen herbeigeführten Veränderungen in der Zukunft Regel werden und das Kapitel in Stand setzen wird, ein Theil desselben gemeinnützigen Gegenständen zu widmen.»<sup>252</sup>

---

248 StIASG Rubr. 33, Fasc. 2.

249 StIASG Rubr. 33, Fasc. 2.

250 BiASG Rubr. 8, B 91, 9a.

251 In Heiligkreuz Pfarrer 1784–1813 (Kuhn I/2, S. 80); hat zur Zeit der Helvetik und der Mediation massgeblich an den neuen Entwicklungen mitgearbeitet; wurde 1808 Kammerer des neuen Kapitels Arbon, gest. 1813.

252 StATG Bd 2'10'0, 0.

## 1.8 Die Sorge um den Mitbruder

### 1.8.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Wahre brüderliche Liebe zeichne die Jünger Christi aus gemäss den Worten Jesu: «Daran wird erkannt, wer meine Jünger sind, wenn sie einander lieben» (nach Joh. 13,15), so ist in den Statuten von 1701 zu lesen. «Orate pro invicem, ut salvemini», «Betet füreinander, damit ihr gerettet werdet»: Dieser Text aus dem Jakobusbrief (5,16) steht in allen Statuten und wird besonders auf die Verstorbenen bezogen, ebenso wird ermahnt, sich des kranken Mitbruders anzunehmen – das gebiete die brüderliche Liebe und das Gesetz der Natur und gelte besonders für die benachbarten Kapitularer. Sie sollen den Kranken besuchen, ihn trösten, zur Geduld mahnen, die Beichte abnehmen und ihn durch die Wegzehrung festigen. Die Statuten von 1796 verlangen auch vom Dekan, sofern es die Ortsdistanz erlaubt, den Kranken zu besuchen. Gemahnt wird aber auch, dafür zu sorgen, dass ein Schwerkranker seine Habe einem Mitbruder und nicht einem Weltlichen anvertraue. «Wenn ein Mitbruder a deo optimo ter maximo, vom guten dreimal grossen Gott, abberufen wird und den Gebrauch des Lichtes verliert», wie es 1613 heisst, sollen die Mitbrüder, wenn immer möglich, an der Beerdigung teilnehmen. 1796 werden die Teilnehmer eigens aufgezählt: Dekan, Kammerer und mindestens die benachbarten Geistlichen. Sind sie zum Essen eingeladen, sollen sie bescheiden sein und mit Dank nach Hause zurückkehren, reiche aber die Erbmasse dazu nicht aus, sollen sie das Mahl auf eigene Kosten bestreiten oder «Lares suos», «den eigenen Herd», aufsuchen (so zu lesen in allen Statuten). Ebenso haben die Kapitularer unter strenger Verpflichtung für den Verstorbenen drei Messen zu lesen und einmal das Totenoffizium zu beten. Ist in einem Jahr kein Kapitel, hat jeder Mitbruder die Totenvigil zu beten und eine Messe zu lesen für die verstorbenen Kapitularer und Wohltäter.

Zusätzlich wird 1707 beschlossen, jeder Kapitularer habe jedes Jahr als eine ewige Jahrzeit eine heilige Messe zu lesen für die lebenden und besonders für die verstorbenen Kapitularer, die von den Erben nach kurzer Zeit vergessen würden.

Die verstorbenen Wohltäter werden ins Gebet eingeschlossen. Eine Stiftung, die sich über die Reformation hinaus erhalten hat, ist jene der Ritter von Schynen in Gachnang aus dem Jahr 1452, die zu sechs Messen und je das Totenoffizium und das marianische verpflichtet. Diese Verpflichtungen werden, wie das Kapitel 1683 beschliesst, aufgeteilt auf Dekan, Kammerer, Deputaten, Sekretär, den Senior des Kapitels und einen weiteren Geistlichen. So steht es auch noch in den Statuten von 1796, obwohl es in einer Notiz von 1701 heisst, eine Auszahlung sei nicht mehr möglich wegen Verarmung der Stiftung.

### 1.8.2 Kapitel St. Gallen

In brüderlicher Liebe sollen die Kapitularer miteinander verbunden sein. Ältester Praxis entspreche es, dass alle ihren Anteil haben an den Suffragien. Besondere Sorge gilt dem kranken Mitbruder: Man soll ihn besuchen, ihm auch nahe legen, ein Testament zu hinterlassen, damit nach seinem Tod unter den Erben kein Streit entstehe. Bei einem verstorbenen Kapitularer scheint die Totenwache üblich gewesen zu sein; jedenfalls wird sie 1772 vom Abt verboten als ein Missbrauch, weil sich den zum Gebet Versammelten so viel Gelegenheit zum Trinken biete, dass sie nur ein profanes Konventikel ohne wahre Frömmigkeit sei, heisst es in der «Summa».

Die Zahl der Geistlichen bei der Beerdigung zu bestimmen wird der Klugheit des Dekans, dem Willen der Erben und den Bestimmungen des Testaments überlassen. Das Essen hängt vom Willen der Erben ab. Es soll eingenommen werden in Bescheidenheit, ohne lange Trinkgelage und ohne Verlängerung durch nichtige Diskussionen. Für den verstorbenen

Mitbruder hat jeder drei Messen zu lesen und das Totenoffizium zu beten.

## 1.9 Finanzen

Im Kapitel *Frauenfeld-Steckborn* ist mit den Protokollen meist auch die Rechnung verbunden. Einnahmen sind die jeweiligen Beiträge der Kapitulare, Kapital- und Grundzinse sowie Gaben von Wohltätern. 1707 wird der Kapitelsfonds als dürftig bezeichnet. Ausgaben finden sich vielerlei: Kosten bei den Kapitelsversammlungen und Visitationen – wenn auch die Kapitulare dazu beitragen müssen, geht einiges doch zu Lasten der Kapitelskasse. Um diese Kasse zu schonen, sieht der Generalvikar 1742 von einer Versammlung ab. Einmal berührt die grosse Geschichte, der Dreissigjährige Krieg, die Kasse: Der Bischof von Konstanz muss nach dem Westfälischen Frieden 1648 dem schwedischen Militär 46 000 fl bezahlen; daran gibt das Kapitel 46 fl 24 x.

## 1.10 Visitationen

### 1.10.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

*Allgemeines:* Zu unterscheiden sind die Visitationen durch den Generalvisitator und jene durch den Dekan. In welchen Abständen sie vorgenommen wurden, kann aus den Akten nicht festgestellt werden. Zwischen 1647 und 1797 sind gegen fünfzig Visitationen nachzuweisen, teils liegen Visitationsprotokolle vor, teils ist aus den Kapitelsprotokollen nur die Jahrzahl bekannt, teils sind Einladungen, Fragebogen und Antwortblätter vorhanden<sup>253</sup>; fast oder ganz vollständig sind die Akten von zwölf Visitationen. Es ist möglich, dass in einem Jahr beide Visitationen durchgeführt wurden, so 1708: Von Juli bis September besuchte Dekan Oswald alle Pfarreien, im Okto-

ber folgte gemäss der im Kapitelsprotokoll angeführten Einladung die Generalvisitation, deren Akten aber nicht vorhanden sind. So weit aus den Visitationsprotokollen ersichtlich ist, haben Generalvisitatoren und Dekane ihre Aufgabe ernst genommen.

*Generalvisitationen:* Die Diözesanstatuten teilen für diese Visitationen das weitläufige Bistum in vier Bezirke, später auch «Quarten» genannt, ein: Schwaben, Allgäu mit Bregenzer Wald, Breisgau mit Schwarzwald, Schweiz. Überliefert sind zwischen 1644 und 1797 15 Visitationen, Protokolle sind von vier vorhanden.<sup>254</sup> Der Generalvisitator reist nicht von Pfarrei zu Pfarrei, sondern ruft an zwei bis vier Tagen die Geistlichen, ob Kapitulare oder nicht, zusammen und vernimmt sie einzeln. Meist haben die Pfarrer zur Vorbereitung Fragen schriftlich zu beantworten: die «Quaestiones praeliminare». Nach einem vorhandenen Raster aus dem Jahr 1670 sind es deren 50: Person des Pfarrers, seine Admissio, seine Bücher, ob er die Synodalakten habe, Sakramentenspendung, Baulichkeiten wie Kirche (Patron und Weihe) oder Pfarrhaus, ferner Pfarreiangehörige, Beneficium, Kollator, ob es in der Pfarrei häretische Bücher gebe. Weitere drei «Quaestiones» ohne Jahr, aus dem 18. Jahrhundert, haben 17, 27 und 28 Fragen.<sup>255</sup> Nach der Visitation folgt ein Rezess, der etwaige Mängel aufzeigt oder Anweisungen enthält. Leider sind nur wenige Rezesse erhalten: 1666, 1755, 1770 (im Protokoll) und 1781. Aus dem Jahr 1780 ist ein Rezess für das Sextariat Schwyz, Kapitel Waldstätte, in den Kapitelsakten<sup>256</sup> aufbewahrt, der wahrscheinlich von Generalvisitator Johann Simon Spengler dem Dekan übergeben wurde, als er ein Jahr später zur Visitation kam. Manche Kapitelsbeschlüsse können auf Rezesse zurückgehen.

---

253 StATG Bd 1'30'0, 0.

254 BiASO A 2333.3, A 2334.3, A 2336.2 und A 2336.3.

255 StATG Bd 1'30'0, 0.

256 StATG Bd 1'30'0, 3; hier auch der Rezess von 1755.

Dem Protokoll ist zu entnehmen, wie es etwa bei einer Visitation zugeht: Am 24. September 1721 treffen in Pfyn zur Vesper ein Weihbischof Conrad Ferdinand Geist von Wildegg, Generalvisitor Johann Franz von Schorno, Convisitor Andreas Feuerstein, ein Kaplan und die Diener; im ganzen acht Personen und acht Pferde, wie das Protokoll vermerkt. Sie werden empfangen und begrüsst von Dekan, Kammerer, Deputaten und – liturgisch gekleidet – unter dem Baldachin zur Kirche geführt. Dort begrüsst sie beim Eingang der thurgauische Archipraefectus. An den beiden folgenden Tagen findet die Visitation statt. Noch grösser angelegt ist 1730 die Visitation in Frauenfeld. Der Generalvisitor Schorno kommt mit einem nicht benannten Convisitor am Donnerstagabend, 17. August, an und kehrt erst wieder am Dienstagnachmittag nach Konstanz zurück. Ein Grund für diese lange Anwesenheit ist nicht angegeben; auch über die Art der Durchführung ist nichts zu vernehmen. Hingegen können die Kosten dem Protokoll entnommen werden: Die Gesamtkosten betragen 169 fl 13 btz 3 x. Am Freitag stiftete ein Reding sieben Flaschen Burgunder, am Samstag war das Mittagessen bei einem Rüpplin, am Sonntag hielt die Stadt Frauenfeld die Herren frei. Eigens wird erwähnt, es seien zehn Pferde gewesen, von denen etliche von Donnerstag bis Sonntag, mehrere aber bis Dienstag dastanden, was Kosten von 23 fl 11 btz 3 x verursacht habe. Es müssen also bedeutend mehr Leute anwesend gewesen sein als nur der Visitor und sein Stellvertreter.

*Dekanale Visitationen:* Die Konstanzer Synode von 1567 verpflichtet die Dekane, jährlich zweimal ihr Dekanat zu visitieren, was aber nicht zur Ausführung kommt, denn 1574 wird diese Verpflichtung dahingehend verändert, dass die Dekane nun zur Berichterstattung nach Konstanz reisen müssen; sie ziehen es aber meist vor, schriftliche Berichte abzuliefern.<sup>257</sup> Einen solchen Bericht hat um 1597 Dekan Andreas

Fässlin abgefasst. Die Synodalstatuten von 1610 schreiben jährlich eine Visitation vor, erstmals ist sie 1647 in den Akten erwähnt. Von da an sind bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gegen dreissig überliefert. Acht Protokolle sind erhalten, dazu kommen fünf Relationen<sup>258</sup> (Visitationen im weiteren Sinn): Die Pfarrer haben Fragen schriftlich zu beantworten zu ihrer Person, zur Anzahl der Katholiken (eingeteilt in Kommunikanten und Nichtkommunikanten), zu Bruderschaften, Prozessionen, Katechese, Schule. Für Visitationen und Relationen hat Konstanz auch Vorgaben gemacht. Die Visitation von 1739/40<sup>259</sup> ist bezüglich der Pfarrer einmalig; unter anderem werden erfragt: Studium, Seeleneifer, Predigtalent, Sitten, musikalische und ökonomische Fähigkeiten, sowie seine Statur.

Der Dekan besucht jeweils die Pfarreien, zum Teil gemeinsam mit dem Kammerer, oder er teilt die Aufgabe mit diesem. Untersucht wird der Zustand und die Sauberkeit der Kirche mit ihrem Zubehör: Paramente, Kelche, im Tabernakel das Ciborium mit den Hostien sowie die Erfüllung der seelsorgerischen Pflichten, aber auch die Lebensführung des Geistlichen – ausser er sei Ordenspfarrer –, wozu auch Laien befragt werden. Die Relationen wie auch die Akten der Visitationen schickt der Dekan nach Konstanz, wo sie, wie es scheint, aufmerksam gelesen werden: 1756 macht Generalvisitor Zelling eine Reihe von Anmerkungen wie auch 1767 Generalvisitor Spengler.

*Schwierigkeiten:* Der Beichtiger und Pfarrer von Tänikon, Konventuale des Zisterzienserklosters Wettin-

257 BvK 1, S. 105–106.

258 BiASO A 2332.3, A 2333.1 und A 2335.3 sowie StATG Bd 1'30'0, 3.

259 Dekan Rauch nennt die Visitation 1739 «Relatio prima», die Ergänzungen von 1740 «Relatio secunda», was zeigt, dass die Grenzen zwischen Visitatio und Relatio fließend sind; so könnten die Relationen auch mit Visitationen verbunden sein.

gen, obwohl aufgerufen, entschuldigt sich jeweils von der Generalvisitation. 1674 kommt er nicht, weil er, wie er sagt, die Seelsorge nur aus christlicher Liebe ausübe. 1781 begründet er sein Nichterscheinen anders: Es geschehe nicht wegen eigener Fehler, nicht aus dunklem Affekt oder um Ausflüchte zu suchen, sondern weil er gemäss Gehorsamsgelübde dem Abt gehorche, der ihm die Teilnahme an der Generalvisitation verboten habe; für dieses eine Mal dispensiert ihn der Visitor, aber ohne Präjudiz für die Zukunft. Bei der letzten Generalvisitation im 18. Jahrhundert, 1797, ist der Pfarrer dann auch dabei. Die dekanale Visitation hingegen wird nicht zugelassen. 1756 äussert sich der Beichtiger Dekan Müller gegenüber «bescheiden mit aller schuldigen Hochachtung», er müsse aus Gehorsam gegenüber dem Abt die Visitation verweigern. Bei der Visitation zehn Jahre später kann Dekan Schagg zwar die Pfarrbücher und die Gefässe für die heiligen Öle visitieren, aber zur Visitation des Tabernakels und des Taufsteins in der Kirche wird er nicht zugelassen. Auf Drängen des Dekans ist der Beichtiger zwar bereit, die Visitation zuzulassen, aber so, «dass es dem Gehorsam gegenüber dem Abt nicht schadet», indem er befiehlt, das Allerheiligste im Ziborium und das Taufwasser «in pelvi vulgo in dem Taufkessel» in die Friedhofskapelle zu übertragen. «Ich [der Dekan] habe ihm geantwortet, dass dies gegen die Ehrfurcht wie gegen den Modus der Visitation verstösst, die dort ausgeübt werden soll, wo die Sakramente gespendet werden.» Offenbar war eine Übereinkunft mit Abt Kälin vorhanden, welche die Visitation erlaubte; dieser Kontrakt sei aber, so der Beichtiger, von Abt Müller<sup>260</sup> widerrufen worden. Bei der Visitation von 1772 kommt der Vertrag mit Abt Kälin nochmals zur Sprache. Wiederum protestiert der Beichtiger: Diese Übereinkunft habe der Abt ohne Wissen des Konvents abgeschlossen; sie sei daher als ungültig erklärt worden. Es kommt darum weiterhin zur Übertragung in die Kapelle. 1778 bemerkt Dekan Noser in seinem Visitationsbericht, es

sei «ridiculosum», «lächerlich», dass dabei die liturgischen Geräte von der Klosterkirche, in der immer Gottesdienst sei, in die neben der Kirche gelegene Kapelle getragen würden und nicht dort visitiert würden, wo der Gottesdienst stattfindet. Sein Ärger ist spürbar, wenn er die Verweigerung der Visitation «pertinacia et arrogantia» («Hartnäckigkeit und Anmassung») Tänikons und Wettingens nennt. Von diesem «Brauch» spricht der Beichtiger auch an der Generalvisitation von 1797. Streng hält das Kloster Wettingen an der Auffassung fest, die Klosterkirche sei keine Pfarrkirche, die wirkliche Pfarrkirche sei in Elgg, die liege im Zürcherischen und sei jetzt häretisch (so argumentiert er auch in den Visitationen von 1708, 1739, 1772 und 1797!). Und immer wieder bemerkt der jeweilige Beichtiger, nur aus Gnade und Barmherzigkeit werde die Seelsorge gratis ausgeübt, d. h. eigentlich seien die Beichtiger ja gar nicht Pfarrer.

Weniger Schwierigkeiten macht jeweils der Beichtiger und Pfarrer von *Paradies*.<sup>261</sup> Im 17. Jahrhundert hat er sich noch gern von Generalvisitationen entschuldigt, auch kamen die Dekane nicht bei ihm vorbei. 1681 wird an der Kapitelsversammlung gefragt, ob der Beichtiger die Visitation zulassen müsse – der Generalvikar soll angefragt werden. 1708 lässt der Beichtiger Dekan Oswald nur teilweise zur Visitation zu. 1756 verweigert er die Visitation des Tabernakels – sie sei Sache des Provinzials. 1766 ist der Provinzial zur Visitation des Klosters anwesend und bestimmt, dass die Visitation des Tabernakels zuzulassen sei. Nun ist auch der Grund früherer Verweigerungen zu erkennen, denn der Tabernakel befindet sich im Schwesternchor, also in der Klausur. 1772 heisst es, der Pater habe die Visitation immer zugelassen. 1778 wird lobend hervorgehoben, dies sei geschehen

260 Peter Kälin, Abt 1745–1762, Beichtiger in Kalchrain 1738–1742, in Tänikon 1742–1745. Peter Müller, Abt 1762–1765: HS III/3, S. 482–484.

261 Fast ohne Ausnahme sind die Beichtiger Kapuziner oder Franziskaner: Kuhn I/1, S. 263.

«cum summa reverentia et humilitate», also «mit höchster Ehrfurcht und Bescheidenheit» – im Unterschied zu Tänikon!

Der Pfarrer der Einsiedler Pfarrei *Eschenz*, ein Weltpriester, lässt 1661 den Dekan im Auftrag des Abtes nicht zur Visitation zu, 1674 hingegen und 1708 haben die Dekane keine Mühe.

Der Pfarrer von *Klingenzell*, ein Konventuale des Klosters Petershausen bei Konstanz, nimmt keine dekanalen Visitationen an. 1708 erklärt er Dekan Oswald, er stehe unter der Macht des Abtes und bitte daher, die Visitation zu unterlassen. Als 1739 der Pfarrer sagt, er sei exempt, schreibt Dekan Rauch, er wisse nicht, ob das stimme; aber 1756 wird bestätigt, dass der Pfarrer die dekanale Visitation nicht zulassen müsse. 1674 weigert er sich, an der Generalvisitation zu erscheinen, 1781 ist er dabei.

Mit den drei Ordenspfarrern von Tänikon, Paradies und Klingenzell befasst sich ein Brief, den Generalvisitor Zelling 1755 an Dekan Müller schickt<sup>262</sup>: Er werde sie speziell zur Generalvisitation einladen, und wenn sie nicht kommen oder erklären, nicht zu erscheinen, dann werde er bei günstiger Gelegenheit auf dem nächsten Weg in diesen Pfarreien oder Klöstern heimlich erscheinen, so dass sie sich seiner Visitation nicht durch Flucht oder willkürliche Abwesenheit entziehen könnten.

Den *Fischinger* Regularpfarrern bereiten die Visitationen keine Mühe. Aus dem 17. Jahrhundert sind keine Visitationen bekannt. 1708 besucht Dekan Oswald die Kirchen, an denen diese Pfarrer wirken, mit Ausnahme von Au und Bettwiesen. 1755 geht Zelling, wie er im oben erwähnten Brief schreibt, von Rapperswil über Lichtensteig kommend in Lommis zum Mittagessen und am Abend nach Fischingen. Auch bei den Generalvisitationen von 1781 und 1797 gehen die Visitatoren zuerst zu den *Fischinger* Pfarrern. Nur für die bereits erwähnten Kirchen von Au und Bettwiesen hat der Abt eine dekanale Visitation nie zugelassen. 1781 spricht der Generalvisitor den

Abt an wegen der Differenzen, die es anlässlich einer Visitation mit dem Dekan gegeben hat. Der Abt erklärt, die Kirchen seien nur Filialen; würden sie als Pfarrkirchen betrachtet, bestünde die Gefahr, dass die «Acatolici»<sup>263</sup> auf Grund des Friedensschlusses eine eigene Pfarrei errichten könnten; das heisst, die Kirchen würden somit paritätisch.

Zur Pfarrei Uesslingen, einer Kollatur der *Kartause Ittingen*, gehören die beiden Kapellen in Buch und in Warth. 1756 protestiert der Prior gegen die Visitation durch den Dekan: Diese Kapellen seien keine Filialkirchen von Uesslingen, sondern der Kartause unterstellt und es würden darin auch keine Sakramente gespendet. Aber, so entgegnet Dekan Müller, jeden Monatssonntag<sup>264</sup> sei in Warth Gottesdienst. Visitor Zelling schreibt dazu, alle vom Bischof geweihten Kirchen, selbst wenn sie keine Filialen seien, unterstützen der Visitation. Das hat die Prioren von Ittingen jedoch nicht beeindruckt: 1766, 1772 und 1778 wird abermals gegen Visitation protestiert.

1647 will der Magistrat von *Frauenfeld* Dekan Christoph Keller zur Visitation der Filialkirche in der Stadt nicht zulassen; 1661 erklärt er, der Ort und der Pfarrer seien dem Kapitel nicht inkorporiert, daher sei eine Visitation nicht erlaubt. Dekan Keller schreibt dazu, der Magistrat meine, Privilegien zu haben, was unglaublich sei; von einem Mandat des Bischofs in dieser Sache hätte er mehr Respekt. Der Pfarrer hingegen hat die Visitation ohne weiteres angenommen. Auch mit den *Kaplänen* haben es die Dekane nicht immer leicht. 1696 heisst es in den Statuten, sie würden keine Obern anerkennen. Als 1708 zwischen dem Pfarrer und den Kaplänen Unstimmigkeiten sind, fügt Dekan Oswald hinzu: «Das berührt mich

---

262 StATG Bd 1'30'0, 0.

263 «Acatolici» = «Nichtkatholiken» und «Heterodoxi» = «Andersgläubige»: für Reformierte bzw. Evangelische gebraucht.

264 Besonders festlich gestalteter Sonntag mit Prozession, meist verbunden mit marianischen Kongregationen.

nicht», besonders weil von den «Weltlichen» der eine oder der andere bevorzugt werde; er hoffe aber, dass «unsere Oberen» den Frieden herstellen können. Dekan Rauch stellt 1739 fest, die Kapläne wollten nicht Kapitulare werden, auch nähmen sie kein Dekret des Dekans an.

Im Oktober 1739 schreibt der Kammerer an den Dekan, der Pfarrer von Gachnang verweigere die Visitation der Kirche; sie werde immer vom Abt von Einsiedeln vorgenommen. Daraufhin geht der Kammerer ins Schloss zu Baron Rüpplin, dem «Einsiedlichen Obervogt». Dieser «hat es mir [dem Kammerer] rundherauß gesagt: Wenn ich von der Kirchen Visitation nit hätte wollen abstehen, so hätt er mich mit Gewalth zur Kirche hinausführen lassen, dan diß sey kein Capitular Kirche, sondern ein Fürstlich Einsiedliche Schloß Cappel und werde der Priester auß Gnade die Parochialia zu administrieren zugelassen.»<sup>265</sup>

#### 1.10.2 Dekanate St. Gallen und Wil

*Konstanzer Visitationen:* Obwohl im Konkordat vorgesehen, kann St. Gallen alle geplanten Konstanzer Visitationen der Pfarreien des Offizialates verhindern. Einige Briefe aus dem Jahr 1666 geben Auskunft, wie eine solche Verhinderung geschah<sup>266</sup>: Die Konstanzer Kurie schickt dem Dekan des Kapitels St. Gallen, Pfarrer Laurenz Schelling in Arbon, die «Quaestiones praeliminares» zu. Acht Tage brauche der Pedell, um die Fragebogen den 39 Pfarrern sowie den Kaplänen, Primissaren und Koadjutoren, insgesamt rund 60 Priestern, zuzustellen, teilt der Dekan dem Generalvisitator Johann Blau mit. Am 6. Oktober schreibt Offizial P. Maurus Heidelberger dem Dekan: Um schlimme Folgen zu vermeiden, die aus der Visitation durch Konstanz entstehen könnten, bitte er um Zusendung der «Quaestiones», was auch geschieht; denn postwendend teilt der Offizial am 9. Oktober dem Dekan mit, die Intention, eine Visitation

im Gebiet des Abtes durchzuführen, zeige den guten Eifer des Visitators, aber die Fragen würden gegen die Rechte, die Privilegien und die Konkordatsbestimmungen verstossen. Freundschaftlich lädt er den Visitator ein, die Sache mit ihm in Rorschach zu besprechen. Nochmals, am 20. Oktober, erklärt sich der Offizial bereit, in Arbon seine Zweifel wegen der «Quaestiones» vorzutragen; er wolle die Visitation nicht verhindern, wenn sie gemäss Konkordat geschehe. Am 23. November nimmt sich der Geistliche Rat in Konstanz in einem Brief an Generalvisitator Blau der Sache an. St. Gallen könne die Visitation kaum verhindern, das wäre gegen den Wortlaut des Konkordates. Ein undatierter Brief ohne Anrede und Unterschrift – vermutlich eine Abschrift –, der aber vom Abt stammen muss, nimmt Bezug auf eine zweimalige Bitte des Generalvisitators, die Visitation zu gestatten: Nach Konsultationen mit nicht wenigen Beratern sei er – der Abt – zum Entschluss gekommen, dass er die Erlaubnis nicht geben könne, da der Sinn des Konkordates zweifelhaft und dunkel sei. Damit spielt er an auf die Bestimmung, eine Visitation dürfe sich nicht in den Belange des Abtes einmischen. Für die Seelsorge ist der Abt zuständig, doch befassen sich die «Quaestiones» auch damit. Die Visitation fand nicht statt. Einige st. gallische Pfarrer scheinen die «Quaestiones» aber doch beantwortet zu haben, denn wenigstens vom Pfarrer von Romanshorn ist ein Antwortblatt erhalten geblieben.<sup>267</sup>

1739 versucht Konstanz nochmals eine Visitation durchzuführen: Der Generalvisitator Franz Andreas Rettich beginnt ohne vorhergehende Anzeige an St. Gallen Pfarreien des Abtes, angefangen mit Sommeri, zu visitieren. «Hinterrucks mit plötzlicher Turbation» sei das geschehen, so ein «Wahrhafter Bericht, was sich bey der im letzt-verwichenem Herbstmonath

265 StATG Bd 1'30'0, 0. Das Schloss Gachnang gehört seit 1623 dem Kloster Einsiedeln: HS III/1, S. 576.

266 BiASO A 2333.4.

267 StATG Bd 2'00'0, 0.



1739 vom dem Fürstlich-Bischöflich-Constanzischem Herrn Officialen Doctor Rethich in dem Fürstlich-st. Gallischen Gebiethe attendierten Visitation zugetragen. Zusammengeschrieben von Joann Pfister, Coadiutor, Engelburg im Geißerwald den 12 Decmbr 1791». <sup>268</sup> Abgewiesen «mit gleicher Bescheidenheit» von den Pfarrern in Steinach und Mörschwil, wird ihm vom St. Galler Fiscal <sup>269</sup> bedeutet, die Visitation zu unterlassen. Rettich aber fährt weiter und beruft sich auf den Bischof. Der Fiscal antwortet, der Bischof sei 80-jährig, zurzeit abwesend und wolle das sicher nicht. Da habe Rettich «gewaltig zugesetzt unter Androhung geistlicher Strafen». Dann habe man ihn polizeilich, «doch ohne ihm einige Gewalth anzulegen» nach Arbon abgeführt. Nach einigen Auseinandersetzungen kommt es 1748 zum zweiten Konkordat, worin dem Bischof von Konstanz kaum mehr Rechte zugestanden sind. <sup>270</sup>

Aber auch mit den *Visitationen der bischöflichen Pfarreien* gab es Schwierigkeiten. So ist in der «Summa» die Frage aufgenommen, wer den Dekan für die Visitation dieser Pfarreien bezahle. Ein Jahr vor der Herausgabe der «Summa» antwortet 1773 Konstanz: Wie es auch anderswo gehalten werde, aber – so wohl der Entschluss des Offiziats P. Iso Walser – diese Entschädigung könne nicht der Kapitelskasse entnommen werden, denn diese sei zum grössten Teil von den St. Gallischen gestiftet worden; daher wäre es unbillig, etwas auszugeben für die Visitation von nur zwölf bischöflichen Kirchen. Die Beifügung, dies belaste das Gewissen des Dekans und des Kammerers, der die Rechnung führe, mag auch nicht weiter geholfen haben. Es gibt aber im Dekanat St. Gallen auch kapitelsfreie Pfarreien: die Klosterpfarreien Münsterlingen und Kreuzlingen mit Güttingen, Bischofszell und die vom Stift abhängigen Sulgen und Berg. P. Walser schreibt von zwölf zu visitierenden Kirchen (das sind jene, deren Pfarrer Kapitulare sind). Die Frage, ob die kapitelsfreien Pfarreien von der Visitation durch den Dekan ausgenommen sind, beant-

worten die Akten nicht. Von der Pfarrei Wertbühl im Dekanat Wil, die weder zum Kapitel noch zum Offizialat gehört, ist von keiner Visitation die Rede; nur bei der Generalvisitation im Dekanat Frauenfeld-Steckborn von 1666 kommt man manchmal auf diese Pfarrei zu sprechen: Der Pfarrer wolle exempt sein und suche mit keinem anderen Priester den Kontakt.

*St. Gallische Visitationen:* Im Unterschied zu Konstanz, wo die Geistlichen an einem Ort zusammengerufen werden, visitiert meist der Abt mit seinen Begleitern jede Pfarrei persönlich; dekanale Visitationen haben daneben keinen Platz. Das ist schon so vor dem Konkordat von 1613: Anlässlich der grossen Visitation von 1586 durch Pyringer erklärt der Pfarrer von Mosnang und Dekan des Kapitels Wil, Jacobus Stessel, der Abt habe ihm verboten, die Pfarreien zu visitieren, da Bischof Bonhomini ihm dieses Recht übertragen habe. Zwar wünscht der Visitor dennoch, dass der Dekan gemäss den Synodalstatuten visitiere, wenn der Abt Einwände mache, soll er es melden. <sup>271</sup> Aber da wird der Abt der Stärkere gewesen sein.

## 2 Klerus

### 2.1 Herkunft, Alter und Amtsdauer der Säkularpfarrer

#### 2.1.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Bei einigen Visitationen werden Herkunft und Alter der Pfarrer erfragt (in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

---

<sup>268</sup> StatG Bd 2'00'0, 0.

<sup>269</sup> Inhaber eines Amtes, das es auch an den bischöflichen Ordinariaten gibt. Er hat vielfältige Kompetenzen besonders in der Finanzverwaltung und beim Strafvollzug; vgl. HS I/2, S. 611–612.

<sup>270</sup> Vgl. Duft, S. 95–98.

<sup>271</sup> Vasella, S. 175–176.

hundreds in den Jahren 1661, 1666 und 1674). An erster Stelle stehen Pfarrer aus Zug, gefolgt von den Süddeutschen, vor allem aus Konstanz. Daneben sind erwähnt einige Luzerner, wenige Wiler, ein Rapperswiler, aber kein Thurgauer. Es fällt auf, wie jung die Pfarrer sind: 1661 ist das Durchschnittsalter 36, nur wenige Jahre später, 1666, sinkt es auf 34; 1674 ist das Alter nicht angeführt. Die Zeit, die ein Pfarrer auf einer Pfarrei bleibt, ist oft kurz: Eine grosse Mehrheit begnügt sich mit zehn und weniger Jahren. Doch gibt es auch einige seltene Ausnahmen.<sup>272</sup> Gemäss den Visitationen, die zwar nur einen beschränkten Einblick geben, sind die Jahre von 1661 bis 1666 für viele Pfarrer «Wechseljahre»: Von den 18 Pfarrern bei der Visitation von 1661 (bei zwei vakanten Pfarreien) sind 1666 noch drei in der gleichen Pfarrei, drei haben die Pfarrei innerhalb des Dekanats gewechselt, einer ist gestorben, elf sind weggezogen. Etwas besser sieht es zwischen 1666 und 1674 aus: Von 19 Pfarrern sind zwölf in der selben Pfarrei geblieben, von denen drei schon 1661 dabei waren. Fragt man nach der Ursache der vielen Wechsel und der kurzen Amtszeiten, kann die Antwort etwa lauten: Thurgauer als Pfarrer waren selten und die vielen meist jungen Pfarrer aus der Innerschweiz kamen zum Teil nur für relativ kurze Zeit in den Thurgau. Kamen sie als «Entwicklungshelfer»? Haben sie sich, aus katholischen Gegenden stammend, an die paritätischen Verhältnisse und die kleinen Pfarreien nicht gewöhnen können? Die vielen Wechsel haben vermutlich die oben erwähnten niederen Durchschnittsalter zur Folge.

Im 18. Jahrhundert, nachdem Homburg, Mammern und Eschenz von Ordenspriestern besetzt wurden und Sirnach zum Kapitel kam, sind 19 Weltpriester Pfarrer. Schon bei der Visitation von 1708 nehmen die acht Thurgauer die erste Stelle ein, gefolgt von sechs aus der übrigen Schweiz – zwei Zuger, zwei Rapperswiler, je einer aus Nidwalden und Schänis – und vier Konstanzern; ein Pfarrer ist nicht erwähnt. 1754 sind elf Thurgauer Pfarrer, sieben Süddeutsche

und ein Innerschweizer. Im letzten Viertel des Jahrhunderts stellen die Süddeutschen die Mehrheit (acht bis zehn), die Thurgauer<sup>273</sup> folgen (sechs bis acht), drei kommen aus der übrigen Schweiz. Der Altersdurchschnitt liegt während des ganzen Jahrhunderts zwischen 46 und 48 Jahren; sinkt oder steigt dieser Durchschnittswert, pendelt er sich nur wenige Jahre später wieder ein.<sup>274</sup> Die Pfarrer bleiben nun länger in einer Pfarrei, Dienstzeiten unter zehn Jahren sind seltener geworden, etwa die Hälfte bleibt zwanzig Jahre und länger, zehn über 40 Jahre, davon zwei über 50.<sup>275</sup> Weil bei acht Visitationen oder Relationen<sup>276</sup> das Alter angegeben ist, kann bei den meisten über die Amtszeit das Alter berechnet werden, bis zu dem ein Pfarrer seinen Dienst versah. Zehn Pfarrer sind bei der Amtsaufgabe zwischen 50 und 59, zwölf zwischen 60 und 69, zwölf 70 und älter. Nicht in allen Fällen ist das Todesjahr angegeben, doch werden Resignaten bei den Visitationen selten erwähnt, hingegen sind

272 Die längsten Amtsjahre: 53 Jahre: Pfarrer Pforzheimer aus Konstanz in Ermatingen 1666–1719 (gestorben im Alter von 79 Jahren); 40 Jahre: Dekan Keller aus Konstanz, Pfarrer in Leutmerken 1642–1682 (gestorben im Alter von 71 Jahren). Die verschiedenen Amtszeiten nach Kuhn I/1; Kuhn konnte nicht für alle Pfarreien vollständige Listen erstellen, ebenso wenig ist bei allen Pfarrern die Herkunft angegeben.

273 Unter ihnen befinden sich 1749–1768 drei aus Wuppenau gebürtige Pfarrer mit Namen Johannes Wick: 1) geb. 1692, in Leutmerken 1736–1768; 2) geb. 1717, in Hüttwilen 1749–1769; 3) geb. 1718, in Uesslingen 1748–1769 und in Hüttwilen 1769–1783. Ein Onkel und zwei Neffen? Dass Nr. 3 der Nachfolger von Nr. 2 wurde, hat Kuhn I/1, S. 208, dazu verführt, aus den beiden eine Person zu machen. Nr. 2 wird bei der Generalvisitation 1781 erwähnt als ein schwerhöriger Mann, der keine Seelsorge mehr ausüben kann: Richtig heisst es hier zunächst, er sei 20 Jahre in Hüttwilen gewesen; dann jedoch heisst es irrtümlich, er sei früher Pfarrer von Leutmerken gewesen und habe vor drei Jahren resigniert (während es in Wirklichkeit vor zwölf Jahren gewesen ist).

274 1739: 43; 1744: 47; 1766: 52; 1769: 46.

275 Nach Kuhn I/1.

276 1708, 1781 in BiASO A 2335.3; 1739, 1744, 1754, 1766, 1769, 1792 in StATG Bd 1'30'0, 3.

immer wieder Vikare genannt, welche ältere oder kranke Pfarrer unterstützen.

### 2.1.2 Dekanate St. Gallen und Wil (thurgauische Pfarreien)

Angaben können nur für das 18. Jahrhundert gemacht werden.<sup>277</sup> Hier ist von der Herkunft her die Zusammensetzung bunter: Innerschweizer aus allen Orten sind vor allem anzutreffen in Bischofszell und in den vom Stift abhängigen Pfarreien Sulgen und Berg. Im Unterschied zu Frauenfeld-Steckborn sind hier Pfarrer aus den Gebieten des Abtes zu finden, besonders in den Pfarreien des Offizialates. Daneben aber fehlen auch die Konstanzer nicht, einige Süddeutsche und aus Rapperswil Stammende kommen hinzu. Hingegen sind die Thurgauer eher rar. Bei den Amtszeiten fällt auf, dass die kürzesten bei den Pfarreien des Offizialates zu finden sind, nur in Sommeri sind zwei Pfarrer über dreissig Jahre lang tätig. Wuppenau, eine Kollatur der Kommende Tobel, hat drei Pfarrer mit zwanzig und mehr Jahren Amtszeit.

## 2.2 Ausbildung und Fähigkeiten

### 2.2.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

An der Generalvisitation 1666 sind bei knapp der Hälfte der Weltgeistlichen die Studienorte angegeben. Bevorzugter Studienort scheint Luzern gewesen zu sein, was wohl auch mit der grossen Zahl der Innerschweizer zusammenhängt; es folgen Konstanz und Freiburg i. Br. Zwei Pfarrer waren in Mailand. Im 18. Jahrhundert wird der Studienort nicht erfragt. Die Visitation 1708 hat nur wenige Bemerkungen über die Art des Studiums: Ein Pfarrer ist Lizentiat, ein anderer Magister, von einem Dritten wird gesagt, er habe spekulative Theologie studiert. Mehr Auskünfte geben die späteren Akten. 1739 haben die meisten

praktische (Moral-)Theologie studiert, fast ein Viertel zusätzlich Kirchenrecht, einer spekulative Theologie und vier Philosophie, ein anderer brachte es zum Magister (schon 1708 erwähnt). Später hat fast jeder sich der praktischen Theologie und dem Kirchenrecht gewidmet, 1756 haben drei Pfarrer spekulative Theologie studiert, ein Pfarrer ist Baccalaureus, 1769 hat ein Pfarrer mit dem Lizentiat abgeschlossen, 1792 einer mit dem Doktorat. Für die praktische Ausbildung ist vor der Priesterweihe das seit 1735 bestehende Priesterseminar in Meersburg zu besuchen – anfangs für kaum mehr als ein Vierteljahr, ab 1744 in der Regel für zehn bis zwölf Monate. Aber schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts besteht in Luzern ein eigenes Kolleg, so dass sich die Eidgenossen weigern, nach Meersburg zu gehen.<sup>278</sup> Zur Frage, wie weit das auch für Thurgauer gilt, denen Meersburg näher liegt, gibt es keine Untersuchung. Auf die Priesterweihe folgt in den Heimatpfarreien die Primiz. Die Diözesanstatuten schreiben vor, dass die erste Messe ohne weltlichen und äusserlichen Pomp gefeiert werden soll. Zum einfachen Mahl dürfen nur eingeladen werden einige ehrenhafte Männer, von den Frauen die Mutter, die Schwestern, Verwandte im zweiten Grad; alle Üppigkeit, Trunkenheit, Lustbarkeit sowie das Tanzen ist untersagt, gegen Priester, die sich dabei verfehlen, hat der Generalvikar mit Gefängnis oder einer anderen Strafe vorzugehen.

1739 müssen die Geistlichen über ihre Fähigkeiten Auskunft geben: Musikalisches und ökonomisches Können, Predigtalent. Drei Pfarrer geben an, dass sie ein Instrument spielen können, ein Drittel etwa bezeichnet sich als unmusikalisch. Die meisten verstehen sich als gute Ökonomen, einer meint, für den Haushalt genüge es. Mit wenigen Ausnahmen schreiben sich alle ein gutes Predigtalent zu, zwei verwei-

<sup>277</sup> Sie sind Kuhn 1/2 entnommen. Auch hier ist zu bemerken, dass nicht bei allen Pfarrern die Herkunft angegeben ist, auch das Alter kann nicht entnommen werden.

<sup>278</sup> Vgl. HS 1/2, S. 137–138; BvK 1, S. 140; Schwegler, S. 207.

sen auf die Zufriedenheit der Zuhörer, zwei geben zu, dass sie nur mittelmässige Prediger seien. Da sich, wie es scheint, die Kurie auch für die Statur der Pfarrer interessiert, sei das Ergebnis hier mitgeteilt: Knapp mehr als die Hälfte der Pfarrer ist von mittlerer Grösse, keiner gibt eine kleine Statur an.

### 2.2.2 Dekanate St. Gallen und Wil

Über die bischöflichen und die kapitelsfreien Pfarrer gibt es keine Angaben. Die Äbte sorgen für eine gute Ausbildung ihres Klerus und unterstützen Priesteramtskandidaten finanziell. Auch hat das Offizialat ein eigenes Seminar, das ins 17. Jahrhundert zurückgeht; die Priesterweihe findet in Konstanz statt. «1690 tadelt Abt Cölestin die Gewohnheit, für die Primizen nach Art einer Hochzeit eine geistliche Braut sowie geistliche Väter und Mütter zu wählen, meist mit starker (finanzieller) Belastung derselben.»<sup>279</sup>

## 2.3 Klerikales Leben

### 2.3.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

*Vorschriften der Diözesanstatuten:* Im zweiten Teil der Synodalstatuten trägt der Titulus I die Überschrift: «De Vita et Honestate Clericorum», «Über das Leben und die Würde der Kleriker».

Was die Statuten zum *Äusseren* vorschreiben, widerspiegelt in manchem die Mode der damaligen Zeit. Die klerikale Tonsur ist jeden Monat zu erneuern. Keiner soll einen hässlichen Bart tragen, der Schnurrbart darf nicht über die Lippen reichen, damit der Priester bei der Kelchkommunion nicht die Ehrfurcht verletze. Erlaubt ist einerseits nach «germanorum more», «nach deutscher Sitte», die Haare länger zu tragen, andererseits dürfen sie auch zurückgeschnitten werden. Die Kleidung hat ehrenhaft, einfach und immer in Schwarz zu sein; in den Städten ist der (lange) Ta-

lar zu tragen, in den Dörfern darf er kürzer sein. Das Kollar soll flach sein, Halskrausen, welche die Militärs und die Fürsten zieren, sind verboten, ebenso Armspangen, Ringe, geschwollene, zerschiedene und elegante Schuhe sowie Waffen, sei es zum Angriff oder zur Verteidigung; wer aber über Land unterwegs ist, darf ein «kleines Schwert» tragen.

Bei einigen Vorschriften zum *Benehmen des Klerus* wird zum Teil auf bestehende Missstände hingewiesen. Einfach muss der Tisch der Kleriker sein, Köstlichkeiten und Verschwendung sind verboten. Die Gastfreundschaft bestehe nicht in glänzenden und verschwenderischen Gelagen, sondern in freigebigen Almosen. Ess- und Trinkgelage bis in die Nacht hinein, sei es zu Hause oder öffentlich, sind abzulehnen, da sie nicht ohne Gefahr für Leib und Seele seien. Leider komme es aus schlimmer Gewohnheit vor, dass viele Kleriker Wirtschaften besuchen und mit Bauern und anderen bis tief in die Nacht hinein trinken. Wird ein in der Wirtschaft trinkender Pfarrer ertappt, zahlt er beim ersten Mal zehn Gulden Busse, beim zweiten Mal bekommt er zehn Tage Haft, beim dritten Mal verliert er sein Beneficium, d. h. seine Stelle. Wirtschaftsbesuche sind nur dann erlaubt, wenn einer unterwegs ist zu einem Freund, bei ehrenhaften Hochzeiten oder aus einem anderen legitimen Grund. Schwer bestraft werden jene, die sich betrinken. Blasphemie und Schwören ohne Grund und Ehrfurcht verdiene strengste Strafe. So gross sei der Leichtsinn gewisser Kleriker, dass sie bei Gastmählern und ähnlichen Zusammenkünften an Possen, verschiedenen Spielen, Spässen, lautem Gelächter teilnahmen, was alles der klerikalen Würde widerspreche. Überhaupt ist der Besuch profaner Schauspiele, die Teilnahme an Tänzen und Turnieren verboten. Der Handel und das Betreiben einer Wirtschaft gezieme dem Klerus nicht. Aber den von eigenen Reben gekelterten Wein, der Teil des Einkommens ist, darf er verkaufen; nur soll er das

---

279 Duft, S. 109; zum Ganzen ebd. S. 105–109.

nicht persönlich tun, sondern durch ehrenhafte Personen, welche den Wein mit Mass und ohne Ärgernis zu verursachen herausgeben. Wenn der Pfarrer selber zu einem Mahl einlädt, darf es nicht an einem Fest- oder Fasttag geschehen; tut er es dennoch, wird er mit zehn Gulden bestraft. Die freie Zeit, die einem Kleriker bleibe, habe er nicht mit leichtsinnigen Personen, nichtigen Konversationen, überflüssigen Spaziergängen auf den Plätzen und Gassen zu verbringen, sondern mit Studium, Schriftlesung, Werken der Frömmigkeit und der Caritas.

Ein Abschnitt gibt Einblick in *raue Sitten der damaligen Zeit*. Bestraft werden kann mit Verlust des Beneficiums, «wer einen anderen Kleriker oder einen Laien mit lästerlichen Vorwürfen schmäh, verflucht, ihn mit Waffen oder Fäusten schlägt, an den Haaren oder am Bart reisst, Hölzer, Steine, Humpen, Gläser nach ihm wirft, an den Glieder verletzt oder verstümmelt». Bestraft wird nach der Schwere des Falls.

Der Titulus XVIII befasst sich mit dem *Konkubinat*. Wer im Konkubinat lebt, wird mit dem «Schwert der Exkommunikation» bestraft, bis er sich gebessert hat. Aber nicht nur das Konkubinat sei zu meiden, sondern auch das Zusammensein und der vertraute Umgang mit Frauen, damit nicht irgend ein Verdacht entstehen könne; es sei – so geben die Statuten zu bedenken – nicht immer leicht, die Keuschheit zu bewahren und im Umgang mit Frauen den guten Namen zu bewahren. In «seiner Familie» soll der Geistliche verwandte oder andere ehrenhafte Frauen fortgeschrittenen Alters haben. Verdächtigungen könnten nicht vermieden werden, wenn «die Frauen jung, herausgeputzt, schamlos sind und einen schlechten Namen und Ruf haben».

*Geistliches Leben*: Im Rezess zur Visitation von 1666 wird von den Geistlichen die tägliche *Schriftlesung* verlangt. Der Rezess von 1781 zeigt, dass die tägliche *Meditation* schon seit längerer Zeit vorgeschrieben ist, ebenso auch die *Exerzitien*. Wie st. gallische Pfar-

rer bezeugen, waren solche Kurse schon 1735 bei den Kapuzinern in Frauenfeld möglich.<sup>280</sup> Im Rezess von 1755 fordert Generalvisitator Johann Josef Zelling jährliche Exerzitien und bekräftigt diese Forderung 1757 in einem Brief an Dekan Müller.<sup>281</sup> Johann Simon Spengler verlangt sie im Rezess von 1781 jedes oder jedes zweite Jahr. Die vorangegangene Visitation hat gezeigt, dass einige wenige diese Forderung nicht erfüllt haben; sie wurden deswegen ermahnt. Zum Breviergebet werden in den vorhandenen Akten keine Bemerkungen gemacht.

Oft aber wird gefragt nach der *Beichte der Priester*. Bereits die «Charta visitatoria» hat die Kleriker ermahnt, wenigstens einmal im Monat zu beichten; die Synodalstatuten verlangen die Beichte mindestens alle vierzehn Tage. 1666 wird jeder Geistliche nach seiner Beichtgewohnheit befragt. Eine grosse Zahl beichtet alle acht Tage; für die Säumigen verlangt der Rezess die Beichte wenigstens alle vierzehn Tage; darüber sollen sie Auskunft geben, wenn der Dekan sie befragt. 1674 ist die gleiche Frage wieder gestellt, zudem müssen die Geistlichen angeben, bei wem sie gebeichtet haben: meist bei einem Nachbar, auch bei den Kapuzinern in Frauenfeld oder Konstanz. 1684 wird an der Kapitelsversammlung vorgeschlagen, dass in Zukunft jeder Kapitular einen Zettel beibringe, der Auskunft gibt, bei wem er in den letzten vierzehn Tagen gebeichtet hat. Woher die Anregung zu diesem Antrag stammt, wird nicht berichtet. Zu einem Beschluss kommt es erst im nächsten Jahr: Jeder Pfarrer soll den Beichtzettel bringen, vom Beichtvater eigenhändig unterzeichnet, damit der Dekan, der Kammerer, die Sextare und die übrigen Kapitulare daraus erkennen können, ob er innerhalb von vierzehn Tagen einmal oder öfters gebeichtet habe. In einem Nachtrag zu den Statuten von 1647 heisst es, alle Kapitulare hätten in jeder Versammlung

---

280 Duft, S. 132.

281 StATG Bd 1'30'0.

die abgelegten Beichten nachzuweisen, und zwar von der Hand des Beichtvaters bestätigt und mit Siegel befestigt. Nach den Statuten von 1701 betrifft diese Regelung nur die vorangegangenen zwei Wochen. 1707 sagt Dekan Oswald im Kapitel, zukünftig müssten alle das Zeugnis abgelegter Beichten vorweisen. Auch bei seiner Visitation ein Jahr später stellt er wieder die Frage nach der Beichte und dem Beichtvater. Da scheint die Beichte alle ein oder zwei Wochen üblich geworden zu sein. Bei der Generalvisitation 1781 werden zwei Pfarrer, die nur etwa monatlich beichten, ermahnt, dies alle vierzehn Tage zu tun. Wie lange aber der Beschluss von 1685 gültig blieb und wie er ausgeführt wurde, darüber gibt es keine Nachrichten. Die Statuten von 1796, welche sonst alle früheren Beschlüsse nochmals aufführen, erwähnen ihn jedenfalls nicht mehr.

*Seelsorge und seelsorgerliche Pflichten:* Von den Geistlichen wird verlangt, dass sie in der Seelsorge eifrig sind. An den Visitationen müssen die Pfarrer Auskunft geben besonders über Predigt und Katechese. 1647 werden die Pfarrer von Eschenz und Wängi wegen der Nachlässigkeit in der Katechese getadelt. Aber der Eschenzer Pfarrer ist auch ein zänkischer Mann, und so ist hier zu berichten von dem einzigen in den Akten verbürgten «Kinderstreik»: In der Katechese, die er allerdings oft ausgelassen habe, war er streng, bedrohte die Kinder mit Schlägen und Ausschluss, sprach sie mit harten und derben Worten dergestalt an, dass die Kinder den Unterricht nicht mehr besuchten; die Eltern konnten sie weder mit der Rute noch mit guten Worten zwingen, am Unterricht teilzunehmen. Aus dem Bericht des Dekans scheint dessen Sympathie mit den Kindern durch. Auch bei den Generalvisitationen wird auf die Katechese Wert gelegt. Der Rezess von 1666 ermahnt, die Katechese fleissig zu erteilen; 1781 rügt der Rezess jene Pfarrer, die bisweilen die Katechese ausfallen lassen.

Wegen der Nachlässigkeit des Pfarrers von Weinfeldern klagt 1661 die Gemeinde. Der Dekan findet, dass schon die zerbrochenen Hostien im Ziborium von der grossen Nachlässigkeit zeugen, zudem sei dieser Pfarrer zänkisch.

In der Visitation von 1739 wird auch nach dem «Zelus animarum», dem «Seeleneifer», gefragt. Die meisten bezeichnen den Eifer als gut, vier verweisen darauf, dass sie nach Kräften eifrig sind, einer schreibt: «Facio, quod possum», «Ich tue, was ich kann». 1766 klagten die Pfarrangehörigen von Bichelsee, der Pfarrer sei nachlässig im Besuch der Kranken, er pflege ihn hinauszuschieben, wenn sie nicht dem Tod am nächsten seien. Der Pfarrer sei Konventuale von Fischingen, der Prior habe ihn schon öfters, aber vergebens ermahnt. Der Abt könne ihn leicht auswechseln, ist die Meinung des Dekans. Bei der Generalvisitation 1781 sagt der Visitor zum Abt von Fischingen, die Regularpfarrer sollten am Besuch der Kranken nicht gehindert werden, worauf der Abt antwortet, es werde niemand daran gehindert, aber es sei darüber zu wachen, dass keiner die Kranken-seelsorge als Vorwand nehme, der Ordensgemeinschaft zu entfliehen.

Ein Pfarrer ist zur Residenz verpflichtet: Er darf nie mehr als drei Tage abwesend sein, bis zu einer Woche muss er den Dekan anfragen, für längere Abwesenheit den Generalvikar (so nach den Statuten von 1796, ähnlich schon die Synodalstatuten). Nach dem Einhalten der Residenzpflicht werden die Pfarrer auch 1739 befragt. An der dekanalen Visitation von 1756 zeigt sich, dass der Pfarrer von Müllheim nachlässig in der Seelsorge ist und die Residenzpflicht nicht einhält, «so dass die wenigen Schafe einen verächtlichen Affekt gegen die eigene Kirche und ihre Seelenhirten haben». Generalvisitor Zelling merkt an: «Dieser Pfarrer ist lau, wenn er nicht mehr Sorge für die Kirche und Eifer zur Erfüllung seiner Pflichten hat.» Er wird für einige Monate ins Seminar gerufen, damit er dem Seelenheil besser dienen könne. Zudem muss er

in ein Kloster zu den Exerzitien gehen, die authentisch zu bestätigen sind. Wenn er von «öfteren Exkursionen» nicht absehe und sich nicht bessere, wird ihm die Suspension angedroht. Der Pfarrer ist dick und klein und kommt nicht ans Tabernakelschloss heran, darum schlägt Zelling vor, man soll Stufen zum Tabernakel einbauen. Ausserdem hat der Pfarrer eine Schwester, die schimpft und Ränkeschmiedin ist; er soll sie in Schranken halten und wenn sie sich nicht bessere, entlassen, befiehlt der Generalvisitator.

Um nochmals die Visitation von 1739 zu erwähnen: Ein Fragepunkt ist auch, ob die Geistlichen die geistliche Kleidung tragen. Ein jeder hat bejaht, er trage sie sowohl ausser- wie innerhalb des Hauses.

Als ein grosses Hindernis für die Seelsorge gelten weltliche Geschäfte und der Handel; sie sind dem Klerus verboten. 1778 treibt der Pfarrer von Herdern Handel mit Stoffen und Tüchern. Generalvisitator Spengler schreibt dazu, der Handel sei von den Klerikern zu meiden wie die Pest. Etwas anders liegt wohl im gleichen Jahr der Fall des ehemaligen Pfarrers von Uesslingen, der Hauskaplan im Schloss Gündelhart ist. An dessen Lebensführung ist nichts auszusetzen, der Pfarrer ist zufrieden mit ihm. Aber der Kaplan besorgt die weltlichen Geschäfte des Schlossherrn. Ihm wird vom Dekan geraten, sich zu entfernen und eine Aufgabe zu übernehmen, die sich für einen Geistlichen mehr gezieme. Dieser Ex-Pfarrer kam gemäss der Relatio von 1769 im Alter von 27 Jahren auf die Pfarrei Uesslingen, nun ist er 36; da fand wahrscheinlich der Dekan, er könnte wieder in die Seelsorge zurückkehren. Aber vielleicht war dieser Geistliche in der Seelsorge überfordert? Doch ist er bei der Generalvisitation 1781 Pfarrer in Gündelhart. Der Visitator ist aber nicht zufrieden mit ihm; er muss ihm versprechen, «ein wahrhaft priesterliches Leben» zu führen und wieder gutzumachen, was er zugrunde gerichtet hat. Die Kinder sind nicht gut unterrichtet und der Pfarrer leugnet nicht, auf die Jagd gegangen zu sein. Ein Nachbarpfarrer bemerkt, er sei wie ein Befehlsha-

ber und behandle die Pfarreiangehörigen wie Untertanen.

Überforderung ist 1766 beim Pfarrer von Steckborn im Spiel. Er ist ziemlich schwach in Katechese und Predigt, zu ängstlich in seiner Tätigkeit und kann die Pfarrei nicht genügend versehen, er erscheint auch selten bei der Conferentia casistica. Dazu schreibt der Dekan: «Ein frommer Priester, aber mehr für sich als für andere.» Erwähnt ist, dass die Kirche gerade neu gebaut wird.

Ein Fall, der zeigt, wie ein Dekan auf Klagen eingegangen ist, ist der folgende. Auf die Visitation von 1766 hin sind bei Dekan Schagg zahlreiche Klagen gegen den Pfarrer von Herdern eingegangen: Messe und Predigt an Sonn- und Festtagen erledige er schnell, und zu den Kranken gerufen, gehe er nicht; wenn nicht die Zisterzienser auf Schloss Herdern einspringen würden, wäre der eine und andere ohne Sakramente gestorben. Die Beerdigung einer konvertierten Mutter, die in Steckborn fromm gestorben sei, habe er der weinenden Tochter verweigert, dann doch nachgegeben; zur Beerdigung sei er dann aus purem Eigensinn nicht erschienen, sondern habe sie einem Zisterzienser vom Schloss übergeben. An Fronleichnam seien die Messe und die feierliche Prozession nicht zur gewohnten Zeit gewesen, sondern schon um fünf Uhr morgens. Er habe zum grossen Ärgernis der Pfarreiangehörigen Streit mit dem Ökonom vom Schloss. Dekan und Kammerer wollen die Wahrheit herausfinden. Zuerst sprechen sie mit dem Pfarrer, der ausagt, er habe Frieden mit den Pfarreiangehörigen. Wenn sich schlechter Wille zeige, gehe er einerseits vom Ökonom des Schlosses aus, der gegen ihn sei und die Dienerschaft von der Messe und der Katechese zurückhalte, andererseits von der Jungfrau Dienerin, welche «Familiaritas» mit dem Ökonom habe, weswegen der Ökonom bei den Untergebenen suspekt sei «de commercio carnalis», «wegen fleischlichen Verkehrs». Nun bestellen Dekan und Kammerer durch den Pedell auf den Sonntag zwei ehrenhafte

Männer, den Bürgermeister und den Weibel. Unter Gewissenspflicht werden sie befragt; die Antwort ist auf Deutsch wiedergegeben: «Ihr Herr Pfarrer habe halt einige widrige Lüth, welche solche Sachen größer machen, als in Wahrheit und That seye. Er seye ein frommer und braver Geistlicher Herr.» Dekan und Kammerer besuchen auch den Gottesdienst, um selber zu prüfen. Nach der Predigt, die gut studiert, klar und dem Volk angepasst gewesen sei, habe er nicht zu kurz, sondern mit priesterlicher Würde die Messe gelesen. Nochmals besuchen sie den Pfarrer, ermahnen ihn, Frieden zu halten mit dem Schloss und die Gottesdienstzeiten ordentlich einzuhalten. Anschliessend gehen sie ins Schloss, wo gerade der Abt von St. Urban anwesend ist. Sie berichten ihm, was der Pfarrer gegen den Ökonom vorgebracht hat. Der Abt antwortet, er wolle seinen Ordensleuten Eintracht, Innehaltung der Sitten und gegen den Pfarrer Höflichkeit vorschreiben, der Dienerschaft unter Androhung der Entlassung Ehrfurcht gegen den Pfarrer. Bei der Visitation 1778 ist ein anderer Pfarrer in Herdern, aber auch er hat mit dem Schloss und dessen Ökonom Streit.

Es gab auch Pfarrer, mit denen sich Dekane über Jahre hinweg bei den Visitationen beschäftigen mussten. Schon bei der Visitation von 1756 durch Dekan Müller ist der Pfarrer von Weinfeldern aufgefallen: Geklagt wird zwar nur, dass er am Sonntag die Messe nicht früher lese. Nachteilig wirke sich aber auch aus, dass der Pfarrer ein Stotterer sei. «Väterlich» fordern ihn Dekan und Kammerer auf, wegen «der Schwierigkeit der Zunge und der körperlichen Schwäche» einen Helfer anzunehmen, aber der Pfarrer lehnt ab: Er brauche keinen Helfer, nur einer könne im Weinberg des Herrn arbeiten, die Leute würden seine Predigten nicht ungern hören. Sein Nachbarpfarrer in Bussnang kann das jedoch nicht bestätigen: Der Pfarrer sei ausser Stande zu predigen, für Predigt und Katechese käme mal dieser, mal jener Ordensmann. Generalvisitor Zelling merkt an: Weil der Pfarrer gegen alles

gesunde Urteil keinen Vikar annehmen wolle, keine fruchtbare Seelsorge möglich sei und er sich selber schmeichle, dass er von den Pfarreiangehörigen gerne gehört werde, werde der Generalvikar einen Helfer schicken. Bei der Visitation von 1766 durch Dekan Schagg ist dann tatsächlich ein Vikar dort. 1772 wird von dessen Nachfolger gesagt, er trage alle Last der Pfarrei, komme aber mit dem Pfarrer aus. Aber nur sechs Jahre später, bei der Visitation 1778 durch Dekan Noser, haben sich die Verhältnisse geändert. Der Pfarrer ist altersschwach, liest keine Messe mehr, der Vikar und die Haushälterin beklagen sich, dass er die geistlichen Übungen unterlasse, fast täglich das Haus mit unfriedlichem Tumult erfülle, schimpfe und beleidigende Wörter gebrauche, auch habe er seit Ostern – es ist jetzt Oktober – die Kommunion nicht mehr angenommen. Die Ratlosigkeit, wie in einem solchen Fall zu handeln sei, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Pfarrer bis zu seinem Tod 1780 im Amt ist; 1735 nahm er als 26-Jähriger die Pfarrstelle an.<sup>282</sup>

Bei der Visitation von 1756 wird geklagt, dass der Pfarrer von Tobel die Kranken nicht mehr besuche, wenn er ihnen die Sterbesakramente gespendet habe. 1766 zeigt sich, dass er schon seit zwei Jahren die Dispensen zur Fastenzeit nicht mehr bekannt gibt, ebenso weigert er sich, Mandate des Bischofs zu verlesen, wenn ein Opfer für «öffentliche Notwendigkeiten» angesagt ist; auch an andere Regeln hält er sich nicht. 1772 nehmen die Klagen überhand: Er bediene die Pfarrei nicht gut, vollziehe die Funktionen in der Kirche nicht mit priesterlicher Würde, die Katechese sei ohne Frucht, er predige ohne jede Autorität und gebrauche skandalöse deutsche Wörter, welche im Volk Ärgernis erregten. Die Kranken, einmal versehen, besuche er nicht mehr; wenn er beim Versehgang den Ritus vollzogen habe, gehe er weg «ohne Tröstungen». Er verkünde immer noch nicht die

---

282 Kuhn I/1, S. 377.



Fastendispenzen. Wenigstens sei ein gewissenhafter und eifriger Kaplan da. Visitator Spengler merkt an, dass der Pfarrer persönlich nach Konstanz kommen müsse. Der Pfarrer stirbt 1777<sup>283</sup>; 1727 nahm er als 29-Jähriger die Stelle an. Auch hier zeigt sich, dass es kaum möglich ist, einen Pfarrer abzusetzen.

Vergleichsweise harmlos ist 1781 das Verhalten eines Frauenfelder Kaplans: Er ist Lehrer an der deutschen Schule und für die Kirchenmusik zuständig. Schultheiss Rogg beklagt sich beim Generalvisitator, der Kaplan sei oft abwesend «in choro musico», lese die Messe selten in der Kirche, sondern meist zu Hause; wahr sei zwar, dass er an körperlicher Schwäche leide, aber dass er zu allen Funktionen verhindert sei, sei hypochondrische Einbildung. Der Schultheiss bittet um ein Einschreiten, damit der Kaplan seine Pflichten erfülle. Vom Visitator befragt, beteuert der Kaplan, dass er den penetranten Ton der Orgel nicht ertrage, dadurch würden seine Nerven geschwächt, andere Musikinstrumente machten ihm keine Schwierigkeiten. Auch könne er wegen der Schwäche der Brust nicht singen. Aus allen Indizien ergebe sich, so der Visitator, dass der Mann, im Übrigen brav und fromm, tatsächlich an der «hypochondrischen Krankheit» leide.

In eine ganz andere Richtung geht 1766 der Streit zwischen dem Pfarrer von Diessenhofen und der katholischen Gemeinde, der schon längere Zeit dauert. Dekan Schagg bemerkt, der Grund dieses Streites sei in Konstanz bestens bekannt, und so nennt er ihn im Visitationsbericht nicht. Der Pfarrer, eifrig und wachsam, vollzieht seinen Dienst inner- und ausserhalb der Kirche genau, was auch seine Feinde zugeben müssen. Aber viele Bürger und Erste der Stadt besuchen den Gottesdienst nicht in der Pfarrkirche, sondern gehen nach St. Katharinental aus reiner Leidenschaft gegen den Pfarrer. Noch schlimmer aber sei, meint der Dekan, dass nicht wenige versichern, selbst in der Todesstunde seinen Beistand nicht zu wollen. Wenn auch der Grund nicht angegeben ist, so kann er mit

einiger Wahrscheinlichkeit doch aus einer Bemerkung des Dekans abgelesen werden: Pfarrer Joseph Rauch, selber Bürger von Diessenhofen, achte nämlich wachsam auf die Rechte der Kirche und setze sich für die Armen ein. Dieser Einsatz hat wohl manchen Bürgern nicht gefallen. Darauf deutet auch ihr Vorwurf hin, der Pfarrer habe zu wenig Umgang mit den Stadtobern. Ein Jahr später stirbt der Pfarrer im Alter von 55 Jahren.<sup>284</sup>

Zu den Pflichten des Pfarrers gehört auch, dass er alles, was den Kult betrifft, sauber hält. Da haben die Dekane genau hingeschaut. 1647 ist in Gündelhart und Wängi der Kelch nicht sauber, 1661 in Weinfelden das Korporale, 1708 in Steckborn die Sakristei verschmutzt; auch in Ermatingen und Bussnang hätte es sauberer sein können. 1756 steht es beim Pfarrer von Müllheim nicht zum Besten, ähnlich im gleichen Jahr in Pfyn. Bei dieser Visitation muss Dekan Müller feststellen, dass in den Taufbecken von Diessenhofen, Bussnang, Lommis und Gachnang das Wasser nicht sauber ist: Es sind «animalcula», «Tierchen», darin.<sup>285</sup> Dazu gibt Generalvisitator Zelling eine Anweisung: Um das Taufwasser zu reinigen, soll man ein Tuch hineinsenken und das Wasser sieben. Wasser habe die Fähigkeit, wenn es nicht aus sauberer Quelle komme, «animalcula» entstehen zu lassen. 1766 ist in Uesslingen und 1778 in Ermatingen und nochmals in Bussnang unsauberes Taufwasser vorhanden.

Wenn der Tabernakel visitiert wird, geht es nicht nur um den Zustand des Ziboriums, sondern auch um den Zustand der Hostien. Die Diözesanstatuten verlangen, dass monatlich zwei Mal oder mindestens ein Mal die Hostien erneuert werden, wobei der Priester die älteren bei der Kommunion zu konsumieren hat. Darauf hat Dekan Keller bei seiner Visitation vom September 1647 und Mai 1648 besonderes Gewicht

283 Kuhn I/1, S. 335.

284 Ebd., S. 74.

285 Das Taufwasser wurde gewöhnlich einmal im Jahr, in der Ostervigil am Karsamstag, geweiht.

gelegt: Er fragt jeden Pfarrer, wann er zum letzten Mal konsekriert habe. Bei über der Hälfte der Pfarrer kann er notieren: «Recente consecratae hostiae» («frisch konsekrierte Hostien») oder auch «gesunde», das heisst «nicht verdorbene» Hostien.

Aufgabe des Dekans ist es auch, zu prüfen, ob die Pfarrbücher – Tauf-, Ehe- und Totenbuch – in Ordnung sind. An der Visitation von 1647/48 muss nur ein einziger Pfarrer wegen der Nachlässigkeit im Einschreiben gerügt werden, später werden diese Bücher kaum mehr erwähnt, ausser es mangelt an Sorgfalt.

*Lebenswandel:* Schon in den Statuten von 1613 wird als ihr Zweck die Förderung eines würdigen klerikalen Lebens angegeben. Darauf hat besonders der Dekan zu achten und die Kapitulare ausdrücklich dazu anzuhalten, wie es etwa 1738 Dekan Rauch an der Kapitelsversammlung tut. Die Visitationsakten zeigen, dass der Lebenswandel der grossen Mehrheit der Geistlichen jeweils ohne Tadel ist. Da heisst es etwa, er sei ein «vir bonae vitae», ein Mann der ein gutes Leben führe, alles sei in Ordnung, er sei eifrig. Mehr wird zum Positiven nicht gesagt. Wo aber ein «Defekt» festgestellt wird, wird er beschrieben.

1647 und 1661 haben die Dekane an ihren Kapitularen, was den Lebenswandel betrifft, nichts auszusetzen. Ein anderes Bild bietet die Generalvisitation von 1666. Bei keiner anderen Visitation zeigt sich so deutlich, dass jeder Pfarrer gefragt wird, was er über den Lebenswandel seiner Mitbrüder weiss. Dabei berichtet mancher, was er vom Hörensagen erfahren hat, was in den Akten wiedergeben ist mit «dicitur», «man sagt», oder «fama est», «es ist ein Gerücht». Vielfach bezeugt ist ein ungebührliches Verhalten des Pfarrers von Mammern: Er betrinkt sich oft bis in die Nacht hinein, sodass er am andern Tag die Messe nicht lesen kann, studiert nichts, predigt ungelehrt, nimmt an der Jagd teil, ist leicht von Sitten und tanzt an der letzten Fasnacht. Des Nachts macht er, be-

trunken, manchmal einen erheblichen Lärm. Von den Pfarreiangehörigen und den Herren Laien ermahnt, reagiert er mit Verachtung. Auch ist er wenig dezent in der Kleidung und «pflegt» seine Haare. Deswegen an der letzten Kapitelsversammlung ermahnt, hat er sich nicht gebessert. Es ist anzunehmen, dass er 1667 seines Amtes enthoben wird.<sup>286</sup>

Etwas anders stellt sich der Fall des Pfarrers von Uesslingen dar, der hier noch nicht lange wirkt. Vorher Pfarrer in Tobel, gilt er 1661 als «vir bonae vitae». Nun heisst es, er sei dort wegen einer verheirateten Person suspekt gewesen. Jetzt macht er sich suspekt wegen der Gattin des Müllers von Ittingen: Der Pfarrer von Herdern habe ihn ermahnt, die Mühle zu meiden, das wünsche auch der Prior von Ittingen, sein Kollator. Er selber gibt an, jede Woche etwa drei Mal die Mühle zu besuchen, dort trinke er mit dem Müller, manchmal sei die Gattin anwesend, manchmal nicht. Was den Vorwurf wegen Tobel betrifft, stellt sich heraus, dass die Sache untersucht wurde, aber nichts dabei heraus kam. Der Fall zeigt, dass alles vermieden werden sollte, was auch nur den Anschein eines Fehltritts geben könnte.

Es sei eine «fama communis», ein «allgemeines Gerücht», dass ein Priester, der zurzeit ohne Beneficium im Schloss Mammern wohne, mit seiner 70-jährigen Dienerin nicht nur im gleichen Zimmer, sondern im gleichen Bett schlafe. Vom Pfarrer von Steckborn, der ein «bibulus» («Trinker») sei, heisst es, er sei «nimis familiaris» («zu familiär, freundlich») zu seiner Dienerin, schlafe mit ihr in der gleichen Kammer und gehe mit ihr spazieren. In Gachnang habe jemand neulich gesehen, dass der Pfarrer ebenfalls mit der Dienerin in der gleichen Kammer sei.<sup>287</sup> Die Visitationsakten geben keine Auskunft, was an diesen Gerüchten wahr ist.

286 Pfarrer 1661–1667: Kuhn I/1, S. 249. Bei der Visitation von 1661 war er noch nicht in Mammern, die Pfarrei war vakant.

287 Weder der Pfarrer von Steckborn noch derjenige von Gachnang waren schon an der Visitation von 1661 anwesend.

An der Generalvisitation von 1674 gibt es nichts auszusetzen, ausser bei den Kaplänen Cleophas Käser und Johann Caspar Wikart von Frauenfeld. Auf die Frage, welche Verpflichtungen sie haben und was sie während des Tages tun, sagt Käser: Vier Messen pro Woche halten, die tägliche Beschäftigung sei mal lesen, mal beten, mal spielen; er glaube, er sei ehrenhaft und gebe kein Scandalum. Allerdings heisst es von ihm, er lasse sich nichts sagen, gebe anderen Ärger, sei «nimis erga feminas familiaris» («zu familiär mit Frauen») und früher in Italien herumgezogen. Auch Wikart ist zu vier Messen verpflichtet und beschäftigt sich mit dem Lesen der Heiligen Schrift oder dem Studium der Moraltheologie oder dem Besuch der «Krone». Er gibt zu, dass er manchmal ausschweife, Streit anfangen, aber er glaubt nicht, dass er Ärger gebe. Über ihn wird ausgesagt, er lege sich keine Bücher an, sei der Erste, der in Tavernen eile und seine Zeit schlecht nütze.

Um diese und andere Kapläne geht es bei der «*Visitatio Vener. Cleri Frauenfeldensis Instituta 6to Sept. 1679*»<sup>288</sup>, einer von Konstanz vorgenommenen Spezialvisitation, die wie eine Gerichtsverhandlung aussieht, mit Zeugenvernehmungen und Verhören. Wer sie angeregt hat, wird nicht bemerkt, vielleicht der Dekan oder der Pfarrer selber. Der Frauenfelder Klerus zählt bei dieser Visitation neben dem Pfarrer sechs Kapläne. Der Pfarrer beklagt sich, einige Kapläne kämen oft nicht in den Rosenkranz, nähmen Hunde mit in die Kirche, die Lärm machten und die Paramente verschmutzten. Selten hörten sie die Predigt, noch hätten sie geistliche Bücher, seien zu keiner Seelsorge verpflichtet und besuchten öffentliche Gaststätten; es ist vor allem die «Krone», die wohl die katholische Stammwirtschaft ist. Zwei 40-jährige Kapläne sind untadelig. Bei den Kaplänen Käser und Wikart hat sich nichts gebessert, beide sind nachlässig im Besuch des Gottesdienstes. Es wird notiert, sie seien ermahnt worden, es könnte ein Brief aus Konstanz kommen, der anzeige, dass sie das Beneficium verlören – die

den Synodalstatuten gemässe Strafe für wiederholten Wirtshausbesuch? In Erwartung dieses Briefes hätten sie miteinander gezecht und vor dem Mesmer der Kapelle in Wittenwil Possen gerissen. Vom 38-jährigen Käser wird bekannt, dass er wegen «Unenthaltbarkeit» im Bistum Lausanne bestraft worden war. Einmal sei er betrunken einem Mädchen «auf dem Moos», eine halbe Stunde von Frauenfeld entfernt, begegnet und habe mit ihr eine leichtfertige Konversation begonnen; das Mädchen habe Ärger genommen. Deswegen würden ihn nun die andern Mädchen fliehen. Über Mitternacht hinaus trinke er mit der «ärgsten» Witwe, die eine heiratsfähige Tochter habe. Seine Mutter habe er so schlecht behandelt, dass sie ihn verlassen habe. Er sei oft in Wirtshäusern und werde allgemein von ehrenhaften Personen gemieden. Der 34-jährige Wikart habe sein Haus schlecht bestellt und sei oft betrunken, er sei einer der Nachlässigsten. Der 54-jährige Wolfgang Twerenbold, 1674 noch nicht Kaplan, schwöre ärgerlicherregend bei Gott und den Sakramenten, streite sich besonders mit Wikart herum, betrinke sich oft in nichtkatholischen Wirtschaften, hänge anderen lächerliche oder sehr beleidigende Namen an – er sei schlichtweg «ein ungebildeter Mensch». Auch der wegen «nimis familiaritas» strafversetzte Pater Maurus Öhen aus dem Kloster Fischingen ist Kaplan: Täglich sei er im Wirthaus, mache in Medizin, gebe anderen Pillen. Er habe «Familiaritas» mit einer wohl stadtbekanntnen Dirne, lade sie in sein Haus ein, «solus cum sola»<sup>289</sup>, esse und trinke mit ihr «pro foribus» (nach aussen hin, angeblich). Er müsse aber bald wieder ins Kloster zurückkehren. Diese Kapläne haben also gegen eine ganze Reihe von Vorschriften der Diözesanstatuten verstossen. Welche Folgen die Visitation

288 BiASO A 2334.4.

289 Hier wird angespielt auf den Spruch: «Si solus cum sola in uno lectulo inveniuntur, non censetur, ‹Pater noster› orare»: «Befindet sich einer allein mit einer allein in einem Bett, ist nicht anzunehmen, dass sie das ‹Vater unser› beten».

hatte, ist zwar nicht aufgezeichnet, doch darf angenommen werden, dass die Kapläne ihre Stelle verloren.<sup>290</sup>

In den Visitationsakten des 18. Jahrhunderts finden sich über den Lebenswandel nur wenige Notizen. 1767 ist der Pfarrer von Pfyn suspekt wegen zu grosser Freundschaft mit der Magd. Im gleichen Jahr beklagt sich der Pfarrer von Leutmerken über seinen Vikar. Er habe «Conventicula», «Zusammenkünfte», mit einem Mädchen und komme oft spät in der Nacht nach Hause; im Juli sei er zu später Stunde mit dem Mädchen unterwegs gewesen und «a muliere calvinistica», «von einer calvinistischen Frau», erwischt worden, da habe er sich in ein «Hüttlein» geflüchtet. Die Frau aber habe ihn erkannt und gerufen: «Boz Herr Vicari, sinds Ihr?» 1772 ist ein anderer Pfarrer in Leutmerken; er wird ermahnt, nicht zu viel Konversation zu haben mit dem Nachbar und dessen «filia satis compta et matura», «der ziemlich gefälligen und reifen Tochter». 1778 wird er nochmals aufgefordert, von der «gefährlichen Konversation» abzustehen. Ebenfalls 1778 ist der Regularpfarrer von Tänikon suspekt «de turpi familiaritate cum puellis», «der unsittlichen Vertrautheit mit Mädchen» wegen; der Dekan hat dies dem Abt von Wettingen gemeldet.

Warum der 1772 in Sirnach lebende Geistliche für sechs Jahre suspendiert wurde, ist nicht angegeben, doch als ihn der Kammerer zur Visitation einlädt, reagiert er unwirsch: «Der Tüfel solle ihn [den Kammerer] lieber sibem mahl holen, als daß er zu mir kommen wolle.» Über ihn wird gesagt, er sei vor einem Vierteljahr in Rom gewesen, aber unverändert zurückgekehrt, nämlich «contumax et superbus», «trotzig und stolz». 1778 wird er nochmals erwähnt: Die Suspension ist vorbei, aber allen sei sein Vorleben bekannt, in der Pfarrei sei er nicht willkommen, niemand habe Achtung vor ihm und Vertrauen zu ihm, auch wenn ihn der Pfarrer aus ökonomischen Gründen als Hilfe haben wolle. Er sei aber keine Hilfe, bemerkt der Dekan, sondern eine Gefahr für das Heil der Seelen.

1767 trifft Dekan Schagg den Pfarrer von Gachnang nicht an; er kommt erst um fünf Uhr abends zurück, begleitet von zwei Frauen: seiner Haushälterin und deren Schwester. Ausflüge und Spaziergänge mit Frauen seien «indecora et prohibita», «ungeziemend und verboten», bemerkt Generalvisitator Spengler zum Protokoll. 1772 klagen zwei von der Pfarrgemeinde geschickte Männer beim Dekan: Der Pfarrer habe aus der Pfründe 50 Gulden in den eigenen Haushalt übernommen. Eine Konvertitin aus Bern, eine Witwe samt Töchterlein, versehe er seit längerem im Pfarrhaus mit Speise und Trank; sie behaupte, dem Pfarrer das Kostgeld zu geben, das sie mit «Medicin und Doctorey» verdiene, was Ärgernis bei Katholischen und Reformierten hervorrufe. Der Pfarrer gehe «gar willfährig» mit der «Doctorin» übers Feld spazieren, da würden die Reformierten spotten: «Sehet! Euer Herr Pfarrer geht schon wieder mit seiner Frauen spazieren.» Während der Fronleichnamsoktav sei er auch unterwegs gewesen und erst um acht Uhr zur Andacht gekommen, die um sieben hätte beginnen sollen. «Es seye der Catholischen Gemeinde bitterliches Begehren, daß von eurem Hochwürdigen Gnädigsten Officio zu Constanz dem Herrn Pfarrer und Deputaten möchte ernstlichstens befohlen werden, obbemeldte Doctorin sambt ihrem Töchterlein aus dem Pfarrhaus abzuschaffen.» Weiter wird gemeldet, er sei ein schlechter Ökonom, lasse die Pfrundreben völlig abgehen und die Monstranz immer stehen, so dass sie leicht gestohlen werden könnte. Man habe früher schon bei den Obern Rat suchen und ihm helfen wollen, da habe er von der Kanzel herab mit Verbitterung gesagt: «Es laufen sibem Tüfel auf Frauenfeld zum Herrn Decan Müller, ihn zu verklagen.» Zuhanden des Generalvisitators fügt Dekan Schagg dem Bericht bei, persönlich und schriftlich habe er den Pfarrer schon ermahnt, er solle

---

290 Kuhn I/1, S. 160, nennt von diesen vier Kaplänen nur Wikart, lässt ihn aber schon 1674 wegziehen!

die Witwe und ihre Tochter entlassen; als Entschuldigung habe dieser vorgebracht, aus reiner Barmherzigkeit unterrichte er die Konvertitin, zugleich aber auch, damit er wegen des Mangels einer Dienerin nicht in tiefste Verzweiflung stürze. Nun wachse der Skandal aber von Tag zu Tag, diese Witwe sei ein Dorn in den Augen aller und für «unsere Religion»<sup>291</sup> ein Ärgernis; von den Nichtkatholiken werde sie «uxor», «Gattin», des Pfarrers genannt. Als 1778 Dekan Noser visitiert, wird derselbe Pfarrer von den Pfarreiangehörigen «mit Mass» gelobt, aber auch ausgesagt, er sei arm, pflege Haus und Weingarten nicht und sei mit Schulden beschwert. Daraufhin meint der Pfarrer, jährlich könne er etwas zurückbezahlen, aber das Beneficium sei so mager, auch wenn er ein erbärmliches Leben führe, könne er trotz aller Mühe nie alles lösen.

*Verhältnis zu den Behörden:* 1739 hat jeder Pfarrer die Frage zu beantworten, ob er «a potestata laica», «von den weltlichen Behörden», in seiner Amtsführung gehindert werde. Alle verneinen eine Behinderung. In den vorhandenen Visitationsakten werden nie diesbezügliche Klagen vorgetragen. Hier kann angefügt werden, dass von einer Behinderung oder Beeinflussung der konstanzer und dekanalen Visitationen durch die Behörden nirgends die Rede ist ausser, wie schon erwähnt, durch den Frauenfelder Magistrat.

*Einkommen:* Darüber ist nur wenig zu erfahren; es besteht hauptsächlich aus Zehnten und aus Erträgen der Äcker usw., die zum Pfundgut gehören. 1778 verlangt Dekan Noser an der Kapitelsversammlung von allen Kapitularen, dass sie ihre Einkünfte aufschreiben und die Aufstellung dem Dekan übergeben, um eine Verminderung des Einkommens durch den Kollator zu verhindern. Eine Aufzeichnung aller Einkünfte ist nur erhalten geblieben in den Visitationsakten von 1661. Ein jeder gibt an, was er an Geld und Naturalien bekommt. Einen Vergleich zu machen ist

schwierig: Da erhält einer mehr Geld, ein anderer mehr Naturalien, bei denen aber auch verschiedene Masse angegeben sind. Aufgezählt wird, wie viel einer an Korn, Hafer, Wein bekommt, aber auch an Gerste, Holz; ausserdem steht einige wenige Male, was er an Rebland hat. Mit aller Vorsicht kann man feststellen, dass die Pfarrer von Frauenfeld, Gachnang, Pfyn und Weinfeldern wohl zu den «wenig verdienenden», die maltesischen Pfarrer von Tobel, Bussnang und Wängi aber zu den «gut verdienenden» zählen. 1666 sind zudem die Pfarrer von Leutmerken und Weinfeldern wegen des geringen Einkommens nicht «pro primis fructibus», zur Ablieferung eines Teils des ersten Einkommens, verpflichtet.

### 2.3.2 Dekanate St. Gallen und Wil

Schon durch ihre geografische Nähe war es den Äbten möglich, stärker als die Konstanzer Bischöfe auf ihren Klerus einzuwirken. Im 18. Jahrhundert förderten sie die Exerzitien. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Geistlichen ermahnt, monatlich wenigstens zweimal, zum Mindesten einmal zu beichten.<sup>292</sup> Dass die Geistlichen ihre Pflichten erfüllten, darüber wachten Äbte und Offiziale besonders bei den Visitationen. Über die Pfarrer, die nicht dem Offizialat angehörten, gibt es keine Nachrichten.

Eine ernste Sorge der Äbte war ein würdiger klerikaler *Lebenswandel*. Gegen die weit verbreitete Spiel- und Trunksucht im 17. Jahrhundert erliessen die Äbte strenge Vorschriften. Vor «gefährlichem Umgang mit Frauen» wurden die Geistlichen gewarnt. Haushälterinnen mussten entlassen werden, wenn sie das «kanonische Alter» noch nicht erreicht hatten.<sup>293</sup>

Einblick in das, was zu tadeln war, geben auch die Monita, die in der «Summa» enthalten sind und den

---

291 «Religion»: Damals üblich für «Konfession».

292 Duft, S. 120–121.

293 Ebd., S. 117–119.

Kapitularen galten: Kranke Geistliche sollen sich nicht von Mägden bedienen lassen (1692). Beim Begräbnis darf von den Armen nicht zu viel verlangt werden (1695). Hunde dürfen von den Klerikern nicht mit in die Kirche genommen werden (1695, 1723). Ohne Erlaubnis des Offizials darf niemand ausserhalb des Pfarrhauses übernachten (1696). Trinkgelage und Kartenspiele am Abend sind verboten, noch mehr jene in Gasthäusern zusammen mit Weltlichen, damit die Ehrfurcht vor dem Klerus nicht Schaden nehme (1723). Tägliche Spaziergänge sind überflüssig, besser sei es, daheim zu studieren (1723). Der Tabakmissbrauch ist aufzugeben, das Rauchen freilich, wenn es nach dem Rat des Arztes für die Gesundheit notwendig sei, sei mässig und verborgen im eigenen Haus zu betreiben – sich hütend vor Brandgefahr und darauf achtend, dass kein Skandal bei den Weltlichen entstehe (1723). Kleidervorschriften werden in Erinnerung gerufen: Getadelt wird eine zu kurze Toga (Soutane), Schuhe müssen schwarz sein, das Zingulum ist nicht nur ausser-, sondern auch innerhalb des Hauses zu tragen, ebenso das Kollar (1723). Gewarnt wird vor der Trunksucht, gemahnt, die Schulden zu bezahlen. Getadelt werden jene, die das Offizium abkürzen, es eilig ohne rechten Geist verrichten, ohne Vorbereitung predigen; gefordert wird, alle zwei Jahre Exerzitien zu machen (1772).

### **3 Kirchliches Leben, Seelsorge**

#### **3.1 Zahl der Pfarreien und Katholiken im Thurgau**

Insgesamt zählte der Thurgau 48 Pfarreien. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn waren 31 Pfarreien, betreut von 19 Säkular- und 12 Regularpfarrern, im Dekanat Wil 5 mit Säkularpfarrern und im Dekanat St. Gallen deren 12, davon 3 mit Regularpfarrern. Einige Pfarreien bekamen erst im Lauf der Jahre einen am

Ort ansässigen Pfarrer: In Sitterdorf ist seit 1633 ein Pfarrer, bis 1645 wurde Bettwiesen und bis 1735 Welfenberg von Wil aus versehen, der Klostergeistliche und Pfarrer von Bichelsee wohnte bis 1769 im Kloster Fischingen. Der für Bettwiesen zuständige Pfarrer hatte seinen Wohnsitz meist in Lommis. Neben den Pfarreien gab es eine Anzahl von Kaplaneien: im Dekanat Frauenfeld-Steckborn in Diessenhofen, Homburg (Ordenspriester), Sirnach, Tobel und Mannenbach (Pfarrei Ermatingen, wo zeitweise auch ein Frühmesser war), in Griesenberg bis 1642; in Frauenfeld gab es Ende des 18. Jahrhunderts die Kaplaneipfründen Agatha, Katharina, Georg, Michael, seit 1580 Rüpplin; eingegangen sind 1779 Jodokus und 1780 Lätare. Im Dekanat St. Gallen befanden sich Kaplaneien in Arbon, Bischofszell, Biessenhofen (Pfarrei Sommeri); 1743 wurde die zu Arbon gehörende Kaplanei Steinebrunn errichtet, obwohl sich der damalige Arboner Pfarrer mit allen Kräften widersetzte.<sup>294</sup> Am Ende des 18. Jahrhunderts waren 63 Geistliche im Thurgau in der Pfarreiseelsorge tätig. Diese Zahl deckt sich aber nicht mit der Zahl der Kapitelsmitglieder: Zum Kapitel Frauenfeld-Steckborn gehörten, zum Teil mit minderen Rechten, 21 Pfarrer sowie der Kaplan von Mannenbach, zum Kapitel Wil drei und zum Kapitel St. Gallen sechs Pfarrer, darunter zwei bischöfliche.

Aus dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn liegen von 1739 bis 1792 fünf *Verzeichnisse der Pfarreiangehörigen* in Visitationsberichten vor. Sie sind freilich mit Vorbehalt zu verwerten; die Angaben stammen von den Pfarrern, und da haben es wahrscheinlich nicht alle so genau genommen. So sollen in Frauenfeld 1766 rund 370 Katholiken gewesen sein, drei Jahre später aber nur noch 239 (1765 war ein Pfarrwechsel; stammen die ersten Zahlen noch vom alten Pfarrer?). In Wängi sank ohne Pfarrwechsel im gleichen Zeitraum die Zahl von 700 auf 600; umgekehrt stieg

---

<sup>294</sup> Alle Angaben nach Kuhn I/1 und I/2.

sie in Basadingen von 298 auf 370. Aber immerhin hatte ein Grossteil der Pfarreien keine solche extremen Schwankungen, sodass sich brauchbare Durchschnittswerte ergeben, die einigermaßen der Wirklichkeit entsprechen dürften. Demnach stieg die Zahl der Katholiken im Dekanat Frauenfeld-Steckborn von knapp 10 000 im Jahr 1739 auf 11 500 im Jahr 1792. Von den thurgauischen Pfarreien in den Dekanaten St. Gallen und Wil gibt es keine Angaben; rechnet man aber zurück von Zahlen vom Beginn des 19. Jahrhunderts, so lebten vermutlich rund 30 Prozent der Katholiken in diesen Pfarreien, das heisst wohl etwa 4200 im Jahr 1739 und 4900 im Jahr 1792, nicht inbegriffen die in einigen Pfarreien dieses Gebietes zahlreichen Mitglieder aus dem St. Gallischen wie z. B. in Arbon und Hagenwil. Für den gesamten Thurgau ergäbe sich somit für 1792 eine Gesamtzahl von etwa 16 400 Katholiken, was wiederum zurückgerechnet rund 20 Prozent der Bevölkerung waren.<sup>295</sup> Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn war Tobel mit über 1000 Seelen die grösste Pfarrei, gefolgt von Sirnach mit knapp 1000. Mit Abstand folgen Pfarreien, die man immer noch gross nennen kann und die zwischen 500 und 700 Katholiken zählten: Au, Bichelsee, Dussnang, Pfyn, Tänikon, Uesslingen, Wängi. Um 100 oder meist noch weniger Katholiken wohnten in Gachnang, Hüttwilen, Klingenzell, Müllheim, Paradies und Weinfeld; alle andern haben zwischen 150 und 350 Katholiken. Im thurgauischen Teil des Dekanats St. Gallen waren, wie aus späteren Angaben hervorgeht, Arbon und Bischofszell die zahlenmässig grössten Pfarreien mit rund 1000 Seelen.

Nicht nur waren die Pfarreien verschieden gross, auch der Anteil der Katholiken in den einzelnen Gebieten war unterschiedlich: Etwa die Hälfte aller Katholiken lebte in den Pfarreien südlich einer Linie Aadorf-Tobel. 1754 wurde im Dekanat *Frauenfeld-Steckborn* bei der Visitation von allen Pfarrern verlangt, die konfessionelle Zusammensetzung ihrer Pfarreien anzugeben. Demnach waren neun Pfarreien rein katho-

lisch<sup>296</sup> und ihre Kirchen nicht paritätisch. Mehrheitlich katholisch nannten sich sechs Pfarreien<sup>297</sup>, gemischt deren drei<sup>298</sup>. In fünf Pfarreien war die Mehrheit evangelisch<sup>299</sup>, und in sieben bildeten die Katholiken eine kleine Minderheit<sup>300</sup>. In Steckborn wohnten nur einige katholische Familien am Ort selber, die anderen verstreut «in den Bergen». Noch 1778 sagte der Pfarrer von Müllheim, dass im Ort selber nur zwei katholische Familien wohnten wie «Daniel in der Löwengrube». Schwierig ist es, Pfyn in die Liste einzuordnen; der Pfarrer schrieb: «Die Häuser in Pfyn sind alle evangelisch mit Ausnahme des Pfarrhauses», hingegen sei die Umgebung mehrheitlich katholisch; die meisten Katholiken würden in «Lanzennüferen» wohnen, eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt. Die Pfarrei zählte rund 500 Seelen. Im Dekanat Wil war Rickenbach katholisch, in den übrigen Pfarreien hatten die Katholiken die Mehrheit. Im Dekanat St. Gallen war Hagenwil katholisch, in Sommeri der Pfarrort katholisch, die Umgebung reformiert<sup>301</sup>, in den anderen Pfarreien die Mehrheit evangelisch.

295 Vgl. dazu die Volkszählung von 1813: 77 644 Einwohner, 17 214 Katholiken: Hungerbühler III, S. 249.

296 Au, Bettwiesen, Fischingen, Gündelhart, Herdern, Homburg, Klingenzell, Paradies, Tänikon.

297 Basadingen, Bichelsee, Leutmerken, Lommis, Mammern und Sirnach: stark katholisch.

298 Dussnang, Eschenz; in Tobel ist der Pfarrort selber rein katholisch.

299 Bussnang, Diessenhofen, Ermatingen, Uesslingen, Wängi.

300 Aadorf, Frauenfeld, Gachnang, Hüttwilen, Müllheim, Steckborn, Weinfeld.

301 Für die Dekanate Wil und St. Gallen: Rückschluss von der Volkszählung 1831.

## 3.2 Kirchliches Leben im Dekanat Frauenfeld-Steckborn

### 3.2.1 Zustand der Pfarreien

1739 schreibt Dekan Rauch: «In vielen Kirchen unseres Kapitels ist reine Not und Armut.» 1647 ist in acht Pfarreien das ewige Licht kein «ewiges», sondern es brennt nur während des Gottesdienstes; 1661 ist es so bei fünf Pfarreien, 1666 und 1674 bei zweien. Meist wird der Mangel an Mitteln, das Öl zu kaufen, als Grund angegeben. 1647 hat der Pfarrer von Mammern in der Sakristei weder einen Tisch noch einen Kasten. 1661 fehlt in der Pfarrei Aadorf ein eigener Kelch; der Pfarrer muss ihn entleihen, weil der Kollator, Zürich, keinen kaufen wolle. 1708 ist zwar ein Kelch vorhanden, aber weder den Kelch noch die Paramente kann der Pfarrer in der Sakristei versorgen; er habe dieses Problem den Herren Zürchern gemeldet, sei aber auf taube Ohren gestossen. Nun wird ihm erlaubt, mit Hilfe eines Talers aus den kleinen Zehnten durch den Amtsmann in Winterthur Abhilfe zu schaffen – aus zwei Übeln sei das kleinere zu wählen. Immer wieder wird bemerkt, dass in verschiedenen Pfarreien Paramente fehlen oder alt, gar billig und schlecht erhalten seien. Auch Kirchen sind in schlechtem Zustand. 1739 sind in Müllheim Chor, Fenster und Altar «im erbärmlichsten Zustand», was ohne Skandal nicht länger toleriert werden könne. In Uesslingen sind nicht nur die Paramente, sondern auch der Altar und der ganze Chor erneuerungsbedürftig. Zu Hüttwilen schreibt der Dekan, es sei der Chor und alles Übrige im gleichen Zustand wie in Uesslingen, er hoffe, dass der Prior der Kartause, der Kollator, Abhilfe schaffe. In Ermatingen ist der Altar «gefährlich ruinös». Auch mit den Pfarrhäusern ist es nicht immer zum Besten bestellt: Dringend eine Reparatur nötig haben die Pfarrhäuser in Gündelhart 1647 (1674 wird das Pfarrhaus dann gelobt), in Pfyn 1661, in Mammern 1674, in Hüttwilen

1708. 1781 ist in Weinfeldern das Pfarrhaus so ruinös, dass es der neue Pfarrer nicht ohne Angst bewohnen kann. In Gachnang lebt der Pfarrer in Miete, Obervogt Rüpplin lässt die Pfarrei von 1693 bis 1701 von Kapuzinern versehen. Aus dem Vorschlag des Pfrundgutes kann er ein Haus trotz der Opposition der Tagsatzung erwerben, das aber bald einmal baufällig wird; 1748 wird ein neues Pfarrhaus gebaut.<sup>302</sup>

### 3.2.2 Gottesdienst am Sonntag

Gemäss Friedensschluss von 1712 soll in paritätischen Verhältnissen die Kirche der anderen Konfession im Sommer um acht Uhr und im Winter um neun Uhr überlassen werden. Zugleich ist die Möglichkeit gegeben, die Zeit örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Katholiken halten mit seltenen Ausnahmen zuerst den Gottesdienst. Die Gottesdienstzeiten dürften wohl unterschiedlich gewesen sein, zumal in Pfarreien mit nichtparitätischen Kirchen. Wo aber die Zeiten gemäss Friedensschluss genau eingehalten wurden, dürfte der Gottesdienst um halb sieben Uhr begonnen haben. Allerdings bringen 1756 zwei der Ersten aus der Pfarrei Weinfeldern bei der Visitation dem Dekan das Anliegen vor, der Pfarrer möge im Sommer den Gottesdienst früher beginnen, nämlich um sechs Uhr; der Pfarrer hält dagegen: Dann kämen nur wenige Leute. In seiner Anmerkung ist Generalvisitator Zelling nicht dieser Meinung: Der Pfarrer soll dann mit dem Gottesdienst beginnen, wenn es für die Laien günstig sei. 1766 war für die Pfarreiangehörigen von Herdern der Fronleichnamsgottesdienst um fünf Uhr doch zu früh, die meisten seien wegen der ungewohnten Stunde zu spät gekommen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint der Beginn im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr üblich gewesen zu sein,

---

302 Kuhn I/1, S. 169.



in einigen Pfarreien auch um sieben bzw. acht Uhr.<sup>303</sup> Dass verschiedene Möglichkeiten gegeben waren, zeigt der Diessenhofener Vertrag von 1728 zwischen dem Bischof von Konstanz und den für den Thurgau zuständigen Orten für die Pfarreien Arbon und Bischofszell im Dekanat St. Gallen: Für die Katholiken ist in Arbon die Kirche von St. Georg (23. April) bis St. Michael (29. September) bis neun, in der andern Jahreshälfte bis zehn Uhr frei, in Bischofszell im Sommer bis neun im Winter bis halb zehn Uhr.<sup>304</sup>

Der Gottesdienst beginnt mit der *Predigt*, dann folgt die Messe. Über die Länge der Predigt gibt es in den Akten nur eine Notiz: Bei der Generalvisitation 1781 stellt sich heraus, dass der Pfarrer von Sirnach manchmal zu lange predigt: eine Stunde und auch länger! So lange zuzuhören sei für die Pfarreiangehörigen schwierig. Der Pfarrer verspricht, die Predigt rechtzeitig zu beenden. Auch der Pfarrer von Dussnang erwähnt diese langen Predigten: Im Volk würde manchmal ein Gemurmel entstehen. Die Visitationen des 17. Jahrhunderts, soweit die Akten erhalten sind, haben sich nicht mit der Predigt befasst. Im 18. Jahrhundert lassen Pfarrer am Sonntag wegen der Prozession die Predigt ausfallen, andere halten am Sonntag abwechslungsweise Predigt und Katechese. Dass der Gottesdienst nicht oder schlecht besucht wird, darüber sind in den Visitationen keine Klagen zu finden, nur der Pfarrer von Ermatingen nennt es 1778 eine hartnäckige und schlechte Gewohnheit, dass die Leute zu spät in die Kirche kommen. 1787 beschliesst das Kapitel, dass an Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst in der Pfarrkirche und nicht in einer Kapelle zu halten ist, ausser es wird dort der Weihetag oder das Patrozinium gefeiert. Über den Kommunionempfang gibt es keine Nachrichten; auf dem Fragebogen zur Visitation von 1670 wird nach der Osterbeichte und -kommunion gefragt. 1705 ist im Protokoll vermerkt, dass am nächsten Kapitel Beicht- oder Kommunionzettel vorzulegen seien, die jeweils zur österlichen Zeit als Bestätigung

abgegeben werden; diese Zettel hat der Pfarrer von Haus zu Haus einzusammeln. 1781 sind in Ermatingen einige Leute mit schlechtem Ruf, welche nicht zur Osterkommunion gehen. Wenn die Pfarrer in den Relationen die Zahl der Kommunikanten angeben, zählen sie die Osterzettel.

### 3.2.3 Feiertage

Die Feiertage sind zahlreich.<sup>305</sup> Am Ende des 18. Jahrhunderts sind es rund 20, dazu kommen lokale Feiertage, Patrozinien, Kirchweihfeste. Bezüglich der Heiligenfeste fasst das Kapitel 1770 auf Grund der Visitation den Beschluss, dass bei notwendigen Arbeiten die Arbeitserlaubnis gegeben werden dürfe; dafür sollen die Betroffenen aber an einem andern Tag, der nicht überall Feiertag ist, zur Kirche gehen. 1784 kommt die Feiertagsfrage grundsätzlich vor das Kapitel. Es wird geklagt über das Zuviel und die Verschiedenheit der Feiertage in den einzelnen Pfarreien. Das Hinlaufen zu Feiertagen, die anderorts gehalten werden, sei wohl kaum der Frömmigkeit wegen. Vorgeschlagen wird, die «österreichische Norm» anzu-

303 Gemäss unvollständigen Angaben in Visitationen 1805/1810.

304 Suter, S. 123 und 125–126.

305 Die Synodalstatuten zählen auf: Weihnachten, Stefan (26. Dezember), Johannes Evangelist (27. Dezember), Unschuldige Kinder (28. Dezember), Beschneidung (1. Januar), Epiphanie (6. Januar), Ostern, Ostermontag, Osterdienstag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Pfingstdienstag, Fronleichnam; die Marienfeste Lichtmess (2. Februar), Verkündigung (25. März), Himmelfahrt (15. August), Maria Geburt (8. September); die Apostelfeste Andreas (30. November), Thomas (21. Dezember), Matthias (24. Februar), Philipp und Jakob (1. Mai), Peter und Paul (29. Juni), Jakob (25. Juli), Bartholomäus (24. August), Matthäus (21. September), Simon und Judas (28. Oktober); die Heiligenfeste Nikolaus (6. Dezember), Georg (23. April), Erzengel Michael (29. September), Allerheiligen (1. November), Martin (11. November), Katharina (25. November), Konrad (26. November).

nehmen: Kaiserin Maria Theresia hatte 1735 für ihre Lande mit päpstlicher Erlaubnis die Feiertage reduziert, um «den Müssiggang zu steuern, billige Achtung für das Nützliche und verdiente Geringschätzung unnützer Beschäftigung zu bewirken».<sup>306</sup> Der Antrag, diese Norm anzunehmen, wird abgelehnt: Es läge nicht am Kapitel, dies öffentlich zu fordern, die Schwachen würden sonst Ärgernis nehmen.

### 3.2.4 Werktagsmessen

Noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ist die tägliche Messe an Werktagen eine Ausnahme. 1661 und 1674 werden die Pfarrer gefragt, welche Verpflichtungen sie auf Grund von Stiftungen an Werktagen haben: 1661 ist kein Pfarrer zur täglichen Messe verpflichtet; ob einer auch ohne Verpflichtung zelebriert hat, ist nicht angeführt. 1674 hingegen ist es notiert: Die Pfarrer von Diessenhofen und Mammern lesen jeden Tag die Messe, jene von Ermatingen, Eschenz, Gündelhart, Tobel, Uesslingen und Wängi fast täglich, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Nur noch einmal ist in einer Visitation von der Werktagmesse die Rede: 1708 wird in Basadingen mit dem Hinweis auf die Feldarbeit gewünscht, dass der Pfarrer die Messe früher lese, damit mehr Leute daran teilnehmen können. So scheint sich doch die tägliche Messe allmählich eingebürgert zu haben.

### 3.2.5 Taufe und Versehgang

Dem Anfang und dem Ende des Lebens gilt ein besonderes Bemühen. Sobald wie möglich wird getauft, damit kein Kind ohne Taufe stirbt, und niemand soll sterben, ohne die Sakramente empfangen zu haben. 1683 ruft das Kapitel in Erinnerung, dass jeder Pfarrer einspringen müsse, wenn der Nachbar, ob legitim oder nicht, abwesend sei und die Taufe verlangt werde oder ein Kranker versehen werden müsse. Um die Nottaufe spenden zu können, soll in jeder Pfarrei

eine katholische Hebamme sein, die gut instruiert ist, was die Taufe betrifft. Nach dem Visitationsbericht von 1778 gibt keine Pfarrei an, ohne eigene Hebamme zu sein; 1772 hatten Müllheim und Weinfelden noch keine. Allerdings ist die Hebamme nicht bei allen Pfarreien erwähnt, in Paradies und Klingenzell hat sie wahrscheinlich gefehlt. Angesichts der Sorge um eine baldige Taufe ist es eigenartig, dass noch bei der Visitation von 1708 in den Fischinger Pfarreien Au, Dussnang und Bichelsee kein Taufstein steht; die Kinder werden in der Klosterkirche getauft – da ist eine gut instruierte Hebamme besonders nötig. Bei der Visitation von 1756 steht in Bichelsee ein Taufstein, der aber nur deswegen erwähnt wird, weil das Taufbecken nicht sauber ist. 1770 erinnert Dekan Schagg an der Kapitelsversammlung die Pfarrer an die vorangegangene Generalvisitation, bei der ein schwieriges Problem gelöst wurde – offenbar gab es Spannungen, wenn nicht der Ortspfarrer, sondern ein anderer bei Kranken und Sterbenden die Beichte abnahm; vermutlich wurde die Frage gestellt, ob ein solcher Pfarrer nicht unerlaubt handle. Nun, so habe der Generalvisitator gesagt, es könne vorkommen, dass jemand eine Abneigung gegen oder zu viel Ehrfurcht vor dem eigenen Pfarrer habe, daher dürfe ein ortsfremder kommen, damit niemand ohne Sakramente sterbe. Allgemein gilt, wozu die Kapitulare 1688 ermahnt werden: Der Versehgang ist mit grosser Ehrfurcht, im Chorrock, mit Licht und Glocken zu machen.

### 3.2.6 Firmung

Die Firmung wird meist im Zusammenhang mit einer Generalvisitation gespendet. 1721 ermahnt der Generalvikar und spätere Weihbischof Johann Franz Anton von Sirgenstein die Pfarrer in einem Brief, die Firmlinge gut vorzubereiten. Aus der Mitte des 18.

---

306 HBdKG V, S. 517; LThK<sup>2</sup> 4, Sp. 98: «Feste».

Jahrhunderts und auch aus späteren Jahren stammen genaue Anweisungen. Die Firmung ist von der Kanzel anzukünden, die Pfarreiangehörigen sind über den Sinn der Firmung und deren würdigen Empfang zu unterrichten. Zur Firmung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und vorher gebeichtet hat. Eltern und Taufpaten können nicht Firmpaten sein, die Paten müssen selber gefirmt und gleichen Geschlechts wie der Firmling sein. Kein Gefirmtter darf nochmals gefirmt werden. Damit nicht die Gefahr einer Wiederholung besteht, sind nur kleinste und bescheidene Geschenke erlaubt – denn einige würden versuchen, sich wegen der Geschenke nochmals firmen zu lassen.<sup>307</sup>

### 3.2.7 Eheschliessung

1683 steht im Kapitel das Thema Trauung auf der Tagesordnung. Grundsätze werden aufgestellt, die in die Statuten eingehen: Kein Pfarrer darf trauen ausser der eigene oder ohne dessen Erlaubnis. Kommen die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, gilt: Beide Pfarrer können trauen, keiner darf die Brautleute auffordern, bei ihm zu heiraten. Obwohl es sich geziemt, dass die Sponsalien beim Pfarrer der Braut sind, soll es dennoch der Braut überlassen sein, sich zu entscheiden. Es ist aber darauf zu achten, dass kein Pfarrer zurückgesetzt wird, daher soll jener, bei dem die Hochzeit gefeiert wird, die Brautleute ermahnen, auch den andern Pfarrer zum Mahl einzuladen, selbst wenn dieser mit Sicherheit nicht kommt. Ebenso soll diesem, wie dem Traupfarrer, wenn es die Braut leicht machen kann, ein «linteum», ein «Leintuch», gegeben werden. In den Statuten von 1796 wird die Einladung zum Mahl nicht mehr erwähnt, und bei der Gabe heisst es, die Braut solle beiden «linteum vel strophiolum vulgo Schnupftuch», ein Lein- oder Taschentuch, geben. Heiraten die Brautleute nicht dort, wo sie nachher wohnen, muss der Bräutigam dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes «aliquam discretio-

nem», «etwas nach Ermessen», geben, und dieser soll mit dem Gegebenen zufrieden sein, ausser der Bräutigam ist reich. Wiederum anders ist es, wenn die Brautleute weder am Ort der Braut noch des Bräutigams heiraten, sondern in einer dritten Kirche; dann muss jener Pfarrer dazu die Erlaubnis haben. Wünschen aber die Brautleute in dieser Kirche den Pfarrer der Braut oder des Bräutigams zur Trauung, so ist vom Pfarrer der Hochzeitskirche die Erlaubnis einzuholen; diesem gehört auch die «Oblatio», die Gabe, die auf den Altar gelegt wird. Legen aber die Brautleute auch etwas in das Buch, das ihnen zum Kuss dargeboten wird, so gehört es dem Trauungspfarrer, was sicher im Sinn der Brautleute ist. Und nun folgt ohne Absatz die Bemerkung, gleich sei es auch zu halten bei einer auswärtigen Beerdigung: die «Oblatio» gehöre dem Ortspfarrer, die «Discretio» dem Beerdigungspfarrer.

An der Generalvisitation von 1781 muss Generalvisitator Spengler feststellen, dass einige Pfarrer die Vorschriften zur Eheverkündigung nicht einhalten, besonders, wenn die Brautleute aus zwei verschiedenen Pfarreien kommen. Schon bei der Visitation macht er die Pfarrer darauf aufmerksam und wiederholt es im Rezess: Das Ehevorhaben ist an beiden Orten dreimal zu verkünden.

### 3.2.8 Prozessionen, Bittgänge, Bruderschaften

Sie spielen eine wichtige Rolle im Leben der Pfarreien. Gemäss den Synodalstatuten sollen Prozessionen bewahrt und wo sie untergegangen sind, erneuert werden. So weit erkennbar sind Prozessionstage Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Marienfeste, Pfingstmontag, Monatssonntage. Vor Christi Himmelfahrt

---

<sup>307</sup> StATG Bd 1'30'0, 0. Diese Anweisungen sind theoretischer Natur, die Praxis sah anders aus: Im Firmbuch der Pfarrei Arbon wird 1737 und später das Alter der Firmlinge angeführt: 3- bis 12-Jährige.

sind die Bittgänge. Der Markustag<sup>308</sup> ist ebenfalls beliebt, 1687 wird einmütig im Kapitel beschlossen und 1701 in die Statuten aufgenommen, dass dort, wo keine Prozession gehalten werden kann, wenigstens die Allerheiligenlitanei gebetet und der Gottesdienst gehalten wird; die Pfarreiangehörigen sind zu ermahnen, daran teilzunehmen.

Wie aus der Relatio von 1754 und späteren Visitationsakten hervorgeht, ist von den Bruderschaften am meisten verbreitet jene vom Rosenkranz; einige Pfarreien haben mehrere Bruderschaften, einige aber auch keine.<sup>309</sup> Nicht immer ist die Bruderschaft in der Pfarrkirche errichtet: In Leutmerken ist die Rosenkranzbruderschaft in der Schlosskapelle Griesenberg, in Uesslingen in der Filiale Warth. Die Bruderschaften haben eigenes Vermögen und einen Bruderschaftsrat. Dass Bruderschaften in die Zeit vor der Reformation zurückgehen, kann nur in wenigen Fällen festgestellt werden, so in Frauenfeld für die Dreifaltigkeitsbruderschaft, in Weinfeld für die Bruderschaft Maria Trost (ursprünglich in Bussnang) und für die zur Reformationszeit von Steckborn nach dem Kloster Feldbach verlegte Rosenkranzbruderschaft.<sup>310</sup> Mit der Bruderschaft in Weinfeld ist Dekan Müller 1756 unzufrieden: Er verlangt, dass die gewohnten Mahlzeiten vermindert und bescheiden gehalten werden. Visitor Zelling fügt hinzu, Zweck der Bruderschaften sei das geistliche Wachstum; dass deren Vermögen für Gastmähler beinahe verbraucht werde, sei Schuld des Pfarrers und des Rates. 1766 schreibt Dekan Schagg, die Gastmähler am Jahrtag der Bruderschaft würden nun seit einigen Jahren zur Erbauung des Volkes gehalten. Erstaunlich ist, dass 1754 bereits sieben Pfarreien einen Kreuzweg haben.<sup>311</sup>

### 3.2.9 Familien in der «Zerstreuung»

An der Kapitelsversammlung 1701 werden der Obhut des Pfarrers besonders jene Familien empfohlen, die an einem Ort wohnen, wo keine «veri pastores»,

«keine wahren Hirten», sind. Es wird statuiert: Solche verirrte oder verlassene Schafe sind der Sorge des nächsten Pfarrers zu übergeben oder dem, den eine solche Familie wählt; er soll sie wie die eigenen Schafe mit grossem Seeleneifer weiden, sie besuchen, für sie sorgen und ihnen alles tun, wie es sich für einen wahren Hirten und nicht für einen Lohndiener geziemt. Man will damit aber nicht verhindern, dass ein solcher Curator für diese Arbeit und Sorge von seinem Beneficium etwas nimmt, um ohne Nachteil und Vernachlässigung die verlassenen Seelen weiden zu können.

### 3.2.10 Katechese und Schule

Die Katechese, auch Christenlehre genannt, ist am Sonntagnachmittag und für Kinder und Erwachsene bestimmt. Öfters wird sie im Kapitelsprotokoll erwähnt. So teilt der Dekan 1685 mit, es sei dem Volk immer wieder zu sagen, dass den Besuchern der Katechese von den Päpsten ein Ablass erteilt werde. Vier Jahre später werden die Pfarrer ermahnt, fleissig im

308 Wegen der grösseren Feierlichkeit wird die Markusprozession auch die «Litania maior» genannt; sie hat mit dem Fest des hl. Markus nichts zu tun. Der 25. April war das Datum eines heidnisch-römischen Flurumganges, den man in Rom schon vor Papst Gregor dem Grossen (590–604) in das christliche Brauchtum übernahm. Nach LThK<sup>2</sup> 2, Sp. 518: «Bittprozession».

309 Mehrere Bruderschaften: Fischingen: Rosenkranz, Ida und Skapulier; Frauenfeld: Dreifaltigkeit und Rosenkranz; Homburg: Rosenkranz und Skapulier; in Weinfeld ist neben Maria Trost die Rosenkranzbruderschaft wieder eingegangen. Keine Bruderschaften haben: Basadingen, Bettwiesen, Bussnang, Gachnang, Hüttwilen, Müllheim, Wängi; die Alexander-Bruderschaft in Aadorf wurde erst nach 1754 gegründet.

310 Frauenfeld: Kuhn I/1, S. 148; Weinfeld: Kuhn I/1, S. 370; Steckborn: Visitation 1739.

311 Bichelsee, Eschenz, Homburg, Klingenzell, Lommis, Tänikon, Tobel. Die Errichtung von Kreuzwegen begann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: LThK<sup>3</sup> 6, Sp. 466–467.

Erteilen des Unterrichts zu sein. 1705 wird von der Kurie verlangt, beim nächsten Kapitel einen Bericht über die abgehaltenen Katechesen vorzulegen. Nicht alle Visitationen geben in gleicher Weise Auskunft, wie es mit der Katechese bestellt ist. Bei der Visitation 1739 sagen die meisten Pfarrer, sie würden die Katechese nach der Norm des Bischofs halten. Der Pfarrer von Frauenfeld wird ermahnt, sie nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene zu halten. Der Pfarrer von Sirnach hält sie für Kinder und Erwachsene getrennt. In Müllheim steht 1766 die Kirche am Nachmittag wegen der «Heterodoxen» (Andersgläubigen) nicht zur Verfügung, der Pfarrer nimmt die Kinder ins Pfarrhaus. 1770 teilt der Dekan im Kapitel die Mahnung eines Visitationsrezesses mit, in paritätischen Kirchen sei der Zugang zur Katechese sicherzustellen. Spätere Visitationen, besonders jene von 1781, zeigen, dass in einer Reihe von Pfarreien die Katechese an den Monatssonntagen ausfällt. Wo die Katechese am Nachmittag nicht möglich scheint, wird am Vormittag abwechselnd die Predigt und die Katechese gehalten. Dem Pfarrer von Pfyng sei an einer Generalvisitation auferlegt worden, jeden Sonntagnachmittag die Katechese zu halten, was der Pfarrer nicht für möglich hält, da die Pfarreiangehörigen eine Stunde weit entfernt wohnen. Schon 1666 meint der Pfarrer von Steckborn, eine Katechese sei nicht möglich wegen der kleinen Zahl Katholiken und der weiten Distanz. 1756 wird empfohlen, die Katechese am Vormittag an den Gottesdienst anzuknüpfen. Bis 1766 hat sich nichts getan, doch 1772 wird bemerkt, der neue Pfarrer habe die von den Vorgängern unterlassene Katechese zu neuem Leben erweckt. Für den Ausfall der Katechese ist in Bichelsee und Lommis die häufige Teilnahme an Festen in anderen Pfarreien verantwortlich, in Au die Teilnahme an Feierlichkeiten im Kloster. Das scheint auch andernorts vorzukommen. Darauf geht der Rezess von 1781 ein: In vielen Pfarreien würden Predigt und Katechese öfters ausgelassen, weil die Pfarreiangehörigen

auswärts zu Bruderschaftsfeiern gingen; selbst Pfarrer täten dies und würden dadurch den eigenen Leuten die geschuldeten geistlichen Bedürfnisse vor-enthalten. Die Pfarreiangehörigen sollten sich von solchen Exkursionen fernhalten; sie seien zu ermahnen, die eigene Kirche zu besuchen, weil etwas Willkürliches und Überflüssiges Gott nicht gefallen könne, wenn das Notwendige und Vorgeschriebene vernachlässigt werde.

Im selben Rezess von 1781 werden die Pfarrer ermahnt, den diözesanen *Katechismus*<sup>312</sup> bei der Unterweisung der Jugend in Glaubens- und Sittensachen zu gebrauchen; die Visitation hat gezeigt, dass dem nicht in allen Pfarreien so ist. In Frauenfeld kommen die Senatoren zum Pfarrer und bitten ihn, den Katechismus nicht einzuführen, weil es sonst eine starke Bewegung im Volk gebe; der Pfarrer bittet, die Visitatoren sollen den Katechismus von neuem verlangen. In Steckborn, wo am Vormittag alternativ Predigt und Katechese gehalten wird, meint der Pfarrer, er könne ihn nicht ohne Murren des Volkes einführen; andere Pfarrer geben keinen Grund an.

Was die *Schulen* betrifft, ermahnt 1738 der Dekan die Kapitulare, Schulbesuche zu machen. Die Angaben der Visitationen von 1772 und 1778 zeigen, dass in allen Pfarreien katholische Schulen sind mit Ausnahme von Gachnang, Klingenzell, Müllheim, Paradies, Steckborn und Weinfeld. Den Statuten von 1796 gemäss ist den Pfarrern übertragen, dafür zu sorgen, dass die Eltern ihre Kinder in die katholische Schule schicken; wo noch keine sei, solle eine solche errichtet werden. Ausserdem seien die Schulen vom Pfarrer oft zu besuchen.

---

312 1762 gab Bischof Franz Konrad von Rodt eine deutsche Bearbeitung des «Catechismus Romanus» heraus. HS I/2, S. 456.

### 3.3 Kirchliches Leben in den Dekanaten St. Gallen und Wil

Im Wesentlichen unterscheidet sich das kirchliche Leben kaum von jenem im Dekanat Frauenfeld-Steckborn, doch haben die St. Galler Äbte in den Pfarreien des Offizialates mehr Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten. In die «Summa» aufgenommen sind die Monita (Ermahnungen) bei den Kapitelsversammlungen, die für beide Dekanate gelten und sich auch mit der Seelsorge befassen: An den Festtagen ist die Pfarrkirche zu besuchen (1695); die wöchentliche Beichte und Kommunion darf Ungebildeten und Frauen nicht gestattet werden (1723); die Predigt und die Katechese sind auch an Festtagen nicht auszulassen (1754). Überhaupt wird auf die Katechese Gewicht gelegt: Die Jugend ist gut zu unterrichten, doch nicht nur für die Kinder ist die Katechese zu erteilen, sondern auch für die Erwachsenen (1694, 1723); die Kranken sind öfters zu besuchen, um sie auf einen guten Tod vorzubereiten (1694/1695, 1754); für auswärtige Trauungen soll man nicht leicht die Erlaubnis geben (1757); bei den Hausbesuchen, wenn die Osterzettel eingesammelt werden, sind die Gläubigen über die Glaubenswahrheiten zu befragen (1694). 1772 werden im «Wiler Distrikt» Pfarrer getadelt, die in ihren Jahresberichten kaum etwas über die Situation der Pfarreiangehörigen berichten: Solche Pfarreien, in denen es nichts zu korrigieren gebe und alles in Ruhe scheine, seien in der Regel in einem schlechten Zustand. (Diese Monita können nur den st. gallischen Pfarrern gegolten haben, weil nur diesen gegenüber der Abt das Sagen hatte.)

Das Bruderschaftswesen ist ebenfalls stark entwickelt. Die Äbte fördern besonders die Rosenkranzbruderschaft: 1737 ist sie in 45 Pfarreien eingeführt, 1796 in 62.<sup>313</sup> Anzunehmen ist, dass sie auch in den Pfarreien, die nicht zum Offizialat gehören, verbreitet ist. In Bischofszell und Sulgen geht sie in die Zeit vor der Reformation zurück.<sup>314</sup> Die Äbte zeigen aus-

serdem «eine überraschende Sorgfalt für das Volksschulwesen», das sie auch finanziell unterstützen; von den thurgauischen Pfarreien des Offizialates hat am Ende des 18. Jahrhunderts nur die kleine Pfarrei Welfensberg keine eigene Schule.<sup>315</sup>

### 3.4 Thurgauische Klöster

In den Relationen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geben die Dekane auch Auskunft über die Klöster: Vorsteher, Vorsteherinnen, Anzahl der Zugehörigen. Durchschnittlich zählen die Benediktiner in Fischingen 24 Pater und drei Frater, die Kapuziner in Frauenfeld zwölf Pater und zwei Brüder, die Kartäuser in Ittingen 14 Pater; die Zisterzienserinnen in Tänikon 22 Nonnen und zehn Schwestern, in Feldbach 22 Nonnen und neun Schwestern, in Kalchrain 18 Nonnen und acht Schwestern, die Dominikanerinnen in St. Katharinental 30 Nonnen und 14 Schwestern, die Klarissinnen in Paradies 20 Nonnen und elf Schwestern.

Einen – allerdings mangelhaften – Einblick in die Herkunft der Ordensangehörigen geben die Listen der Vorsteher und Vorsteherinnen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und einige weitere Bemerkungen: Alle Fischinger Äbte sind Schweizer, darunter drei Thurgauer.<sup>316</sup> Von den zwölf Prioressen der Kartause Ittingen sind drei Thurgauer (alle im 17. Jahrhundert), sechs aus der übrigen Schweiz und drei Deutsche.<sup>317</sup> Tänikon hat zwölf Schweizerinnen als Äbtissinnen, aber keine Thurgauerin, die Frauen stammen meist aus der Innerschweiz.<sup>318</sup> Von den zwölf Äbtissinnen in Feldbach sind sechs Schweizerinnen, darunter eine Thur-

313 Duft, S. 189.

314 Kuhn I/2, S. 36 und 149–150.

315 Duft, S. 281–282.

316 HS III/1, S. 701–707.

317 Kuhn II, S. 236–238.

318 HS III/3, S. 945–949 und 922; Kuhn III, S. 416–417.

gauerin, vier Deutsche und zwei Tirolerinnen, die Mehrzahl der Frauen stammt aus verschiedenen Orten der Schweiz.<sup>319</sup> In Kalchrain sind zwei Äbtissinnen Thurgauerinnen, eine weitere Schweizerin und fünf Deutsche; hier sind besonders deutsche Frauen zu finden.<sup>320</sup> Da die Priorinnen der Dominikanerinnen jeweils für drei Jahre gewählt werden, zählt St. Katharinental in diesem Zeitraum 21 Vorsteherinnen: elf Deutsche, acht Schweizerinnen (meist aus Uri), zwei Tirolerinnen, aber keine Thurgauerin.<sup>321</sup> Von den 16 Äbtissinnen im Klarissenkloster Paradies sind elf Schweizerinnen, darunter eine Thurgauerin, drei Deutsche und zwei Tirolerinnen.<sup>322</sup>

Neben diesen Klöstern im Dekanat Frauenfeld-Steckborn sind im Dekanat St. Gallen noch zwei thurgauische: Das Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen zählt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 25 bis 30 Mitglieder; unter den 58 Chorherren, die zwischen 1735 und 1797 die Profess (die feierlichen Gelübde) ablegten, sind nur drei Schweizer, alle übrigen stammen aus dem süddeutschen Raum.<sup>323</sup> Das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen hat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenfalls 25 bis 30 Mitglieder, zuletzt überwiegend Deutsche; ihm standen in den beiden Jahrhunderten zehn Äbtissinnen vor: drei Schweizerinnen, darunter eine Thurgauerin (alle vor der Mitte des 17. Jahrhundert gewählt), fünf Deutsche, eine Tirolerin und eine Engländerin.<sup>324</sup>

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebten im Thurgau gegen 90 Ordensmänner (mitgerechnet jene, die gemäss den Relationen auf Schlössern waren) und rund 190 Klosterfrauen.

### 3.5 Konfessionelle Verhältnisse im Thurgau

Im Thurgau hatten durch den Landfrieden von 1531 die katholischen Orte eine starke Stellung. Dies begünstigte die Katholiken, doch fanden die Evangeli-

schen in Zürich eine starke Stütze. Die Niederlage der fünf katholische Orte im Zweiten Villmergerkrieg und der danach geschlossene *Frieden von 1712*<sup>325</sup> änderten die Verhältnisse: Man versuchte nun die Parität zwischen den beiden «Religionen» herzustellen und nahm zur Stärkung der reformierten Stellung Bern in die Mitregierung auf.

Hatten die evangelischen Thurgauer früher geklagt, die Katholiken benützten die paritätischen Kirchen über die angesetzte Frist hinaus, so wurde nun «geordnet, daß zur Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zu Verrichtung des *Gottesdienstes* an Sonntag von denen, die selbige zuerst gebräuchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätestens um 9 Uhren überlassen, es wäre denn Sache, daß sie sich untereinander mit beidseitigem Belieben an eint oder anderen Orten einer anderen Stunde verglichen hätten und dabei verbleiben wollen».<sup>326</sup> Die Evangelischen bekamen einen eigenen Kirchenschlüssel und konnten einen eigenen Mesmer verlangen. Ferner wurde ihnen gestattet, neue Kirchen zu erbauen.

Keine Konfession sollte mehr verpflichtet sein, die *Feiertage* der anderen zu halten, und keine durfte in ihren Kirchenbräuchen und Zeremonien beschimpft und beleidigt werden. Von nun an sollte «bei gemeinen und sonderbaren Zusammenkünften, es sei im Reden, Schreiben und dergleichen, die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genannt und betitelt werden». Vor 1701 war die Sache mit den Feiertagen weit schwieriger: 1582 re-

---

319 HS III/3, S. 661–663 und 639; Kuhn III, S. 32–34.

320 HS III/3, S. 758–769 und 744; Kuhn III, S. 72–75.

321 Kuhn III, S. 247–249.

322 Ebd., S. 372.

323 PfA Kreuzlingen, Profess- und Totenbuch.

324 HS III/1, S. 1874 und 1878–1881.

325 Bühler, S. 249–252.

326 Ebd., S. 250.

formierte Papst Gregor XIII. den julianischen Kalender, der gegenüber dem natürlichen Jahr um zehn Tage zu spät war; so folgte auf den 4. Oktober gleich der 15. Diesem Kalender folgten die Katholiken, die Evangelischen aber lehnten diesen «katholischen» Kalender ab. So feierten die Reformierten Weihnachten zehn Tage später, und war der Frühjahrsvollmond vor den 31. März, folgten für sie Ostern und alle davon abhängigen Feste bis zu vier Wochen später. Bis 1700 war es zu einem Abstand von elf Tagen gekommen. Nun führten aber auch die protestantischen Länder und Orte den neuen Kalender ein, wie im Kapitelsprotokoll von 1701 vermerkt wurde: «A catholici Calendarium Romanum acceperint».

Weiter wurde im Landfrieden bestimmt, dass «jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhof, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier und Uebung zu begraben, verwilliget sein» sollte<sup>327</sup>. Nun konnten die Katholiken ihren Teil des Friedhofs einsegnen – bei einem ungeteilten Friedhof war dies nicht möglich. Zugleich war einem Streit vorgebeugt, der sich wegen der Grabkreuze hätte entzünden können, denn das Kreuz auf dem Grab war ein untrüglich katholisches Zeichen<sup>328</sup>, zu dem Sorge zu tragen war. 1705 wurden die Pfarrer an der Kapitelversammlung aufgefordert, die Pfarreiangehörigen zu ermahnen, unbefestigte, mangelhafte und beschädigte Kreuze zu reparieren, besonders dort, wo beide Religionen in Übung seien. Auch der Dekan hatte gemäss Statuten von 1796 bei den Visitationen zu prüfen, ob die Grabkreuze in Ordnung seien. In Gachnang kam es 1610 zu einer gefährlichen Auseinandersetzung «wegen Aufsteckung der Creutzer»<sup>329</sup>: Eine verstorbene Frau, die erst vor kurzem katholisch geworden war, sollte auf dem Friedhof bestattet werden. Nachdem dies der evangelische Pfarrer widerwillig bewilligt hatte, wurde nach katholischem Brauch ihr Grab mit einem Kreuz versehen – die Gachnanger rissen es aber wieder aus. Als ein katholisches Kind begraben wurde, wurde auch des-

sen Kreuz ausgerissen und zerschlagen. Am Pfingsttag – nach dem gregorianischen Kalender – kam es deshalb zu einem Tumult: Leute aus Gachnang und der Umgebung verwüsteten Schloss und Kapelle und leerten den Weinkeller. Die ganze Angelegenheit führte auch zu Auseinandersetzungen zwischen Zürich und den fünf katholischen Orten. Erst 1613 kam ein Vergleich zustande: Die Katholiken bekamen nun einen eigenen Teil im Friedhof<sup>330</sup>.

Anlässe zu *Reibereien* gab es aber noch andere: beispielsweise zu viele Prozessionsfahnen in der Kirche<sup>331</sup> oder Chorgitter, die «Symbole der Kluft zwischen Katholiken und Protestanten»<sup>332</sup> (der Frauenfelder Abschied von 1651 hatte sie erlaubt<sup>333</sup>). Zweimal gab es einen Bilderstreit: 1643 hatte der Pfarrer von Steckborn zwei neue Altartafeln aufgestellt und mit Pfingstrosen geschmückt. Das störte die Reformierten. Gemäss einem Schiedsspruch musste in der Folge ein Vorhang während des evangelischen Gottesdienstes den Altar verdecken – man nannte ihn den «jesuitischen», weil auch in der Jesuitenkirche in Konstanz ein Vorhang war. Der Vorhang blieb – auch als 1766 eine neue Kirche gebaut wurde. Da er laut Vertrag geschützt war, durfte er zudem nicht ersetzt, sondern nur geflickt werden.<sup>334</sup> 1681 hängte der Pfarrer von Ermatingen Bilder an das Chorgitter, was die Evangelischen sehr provozierte. Der Pfarrer blieb hartnäckig: Das Chorgitter gehöre den Katholiken.

327 Bühler, S. 250.

328 Das Kreuz als «katholisches Zeichen» ist heute noch erkennbar auf den Kirchturmspitzen, während die evangelischen und paritätischen Kirchen meist die Wetterfahne oder den Hahn tragen.

329 Kuhn I/1, S. 166.

330 Stösser, S. 13–26 und 108–110.

331 Bichelsee 1616: Kuhn I/1, S. 46; Bussnang 1650: ebd., S. 58; Mammern 1716: ebd., S. 245.

332 Kuhn I/2, S. 41.

333 Bühler, S. 248.

334 Kuhn I/1, S. 302; Knittel, Werden und Wachsen, S. 341–342; QTG 4, S. 133.



Daraufhin musste sich sogar die Tagsatzung mit diesem Fall beschäftigen.<sup>335</sup> 1760 fanden es die Arboner Reformierten nicht rechtens, dass Pfarrer Fridolin Josef Tschudi im Chor der Kirche begraben wurde (Tschudi war seit 1735 in Arbon). Ein Schreiben des bischöflichen Ordinariates an Zürich und Bern setzt sich auseinander mit einem «Badischen Abschied» vom Jahr 1752, der solche Beerdigungen verboten habe.<sup>336</sup> Der Vorgänger Tschudis, Pfarrer Christoph Bechtlin (1726–1735), zuvor als Pfarrer von Pfyn Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, war jedenfalls in der Kirche begraben worden; seine Grabplatte steht jetzt in der Pfarrkirche an der Seitenwand des Chores.

---

335 Knittel, Werden und Wachsen, S. 345.

336 StATG Bd 2'00'0, 0.



